

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats

**34. Teil: Das Recht auf Opposition als wesentlicher Unterschied zwischen
freier und totalitärer Demokratie**

Stand: 29.02.2024

Die massiven Verbotsforderungen gegen die maßgebliche Oppositionspartei Alternative für Deutschland (AfD) richten sich gegen das zentrale Verfassungsprinzip einer freien Demokratie, nämlich das Recht zur rechtmäßigen Ausübung politischer Opposition. Durch dieses Verfassungsprinzip, das die unverbrüchliche Garantie der Meinungsfreiheit zur Voraussetzung hat, unterscheidet sich die sog. „liberale Demokratie“ von allen anderen Herrschaftsformen der Menschheitsgeschichte. Deshalb ergibt sich wie von selbst die Frage, ob eine derartige massive Beeinträchtigung des Rechts zur Oppositionsausübung durch kommunistische bis christlich-sozialistische (wanderwitzige) Verbotsforderungen gegen eine rechtmäßig agierende Oppositionspartei, die anerkanntermaßen das Potential hat, von ca. 1/3 der wahlberechtigten Deutschen gewählt zu werden, es überhaupt noch erlaubt, daß noch von Demokratie gesprochen werden könnte, sollte diesen „antifaschistischen“ Forderungen auf Entrechtung politischer Opposition entsprochen werden.

Allerdings gibt es neben der Demokratie, die mit der Gewährleistung von Meinungsfreiheit und dem Recht auf rechtmäßige Ausübung politischer Opposition zwingend verbunden ist, eine andere Form der Demokratie, die als „totalitäre Demokratie“ eingestuft worden ist und sich etwa als „Deutsche Demokratische Republik“ mit ihrem „antifaschistischen Schutzwall“ als Demokratieschutzmaßnahme manifestiert hat. Die Berechtigung, eine derartige totalitäre Regierungsweise einer demokratieideologischen Diktatur mit „antifaschistischem Schutzwall“ doch als „Demokratie“ zu verstehen, ergibt sich ausgerechnet durch die Begründung bei den Grundgesetzberatungen im Parlamentarischen Rat zum Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“. Der Abgeordneten v. Mangoldt (CDU) hat diesen Begriff damit erklärt, daß es eine demokratische Ordnung gibt, „die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist.“¹ Damit stellt sich angesichts der aktuellen Verbotsforderungen gegen die Opposition die Frage nach dem Unterschied zwischen einer freien und einer Demokratie, „die weniger frei ist, die volksdemokratische“. Ist dann die Bundesrepublik Deutschland, die sich mit dem Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ eigentlich von der totalitären (Volks-)Demokratie abgrenzen wollte, aufgrund des gegen Opposition gerichteten Parteiverbotskonzepts nicht doch eher der unfreien „Volksdemokratie“ zuzurechnen? Oder gibt es vielleicht grenzwertige Demokratien, die zwischen einer freien und einer (antifaschistischen) Einmauerungsdemokratie einzuordnen sind, weil dann nur „Brandmauern“ gegen den Parlamentarismus ausgerufen werden, aber kein wirklicher Mauerbau erfolgt? Dieser Frage wird nachfolgend nachgegangen.

Die Antwort lautet: Die freie Demokratie unterscheidet sich von der „Volksdemokratie“ im Kern durch das Recht zur Ausübung politischer Opposition, was wiederum die Garantie der Meinungsfreiheit zu Voraussetzung hat. Parteiverbotsforderungen, die letztlich wegen der Ausübung der Meinungsfreiheit gegen eine Oppositionspartei vorgebracht werden, wie derzeit gegen eine rechtmäßig ausgeübte Oppositionspartei, stellen sich deshalb als Weichenstellung dar, um von einer freien Demokratie zur unfreien (totalitären) „Volksdemokratie“ zu gelangen. Dafür besteht durchaus eine gewisse Erfolgsaussicht, weil die BRD-Demokratie doch einer Demokratiekatgorie zugerechnet werden kann, die zwischen einer freien und einer volksdemokratischen Demokratie oszilliert. Sie kann grundsätzlich zwar der freien Form der Demokratie zugerechnet werden. Aber sie greift insbesondere zum (vorgeblichen) Zweck des

¹ S. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts, JöR* Bd. 1, S. 173 (Verhandlungen zu Art. 18).

Demokratienschutzes Argumentationsmuster der totalitären Demokratie auf, die vom „Antifaschismus“ mit Verbotsforderungen gegen Opposition in der Tat in Richtung (totalitärer) „Volksdemokratie“ gehen.

„Demokratie“ als zeitgenössische Herrschaftsideologie

Auch wenn es aufgrund des Freiheitsversprechen, das mit Demokratie verbunden ist, auf Anhub eigentlich befremdlich erscheinen muß, daß eine Diktatur als „demokratisch“ eingeordnet werden kann, so ist dabei schon auf den Tatbestand hinzuweisen, daß sich gerade bei den Staaten, die schon in der Staatsbezeichnung das Adjektiv „demokratisch“ verwendet haben² - man denke neben der „Deutschen Demokratischen Republik“ vor allem an das „Democratic Kamputschea“ des *Pol Pot* Regimes³ -, eine diktatorische Regierungsweise findet. Der Zusammenhang zwischen Demokratie und Totalitarismus ergibt sich aus der Beobachtung, daß sich die Charakteristika derartiger Regime, wegen derer diese als „totalitär“ gekennzeichnet worden sind, in den vordemokratischen Zeiten in der bestimmten Weise nicht feststellen lassen, so daß einiges dafür spricht, daß diese totalitären Herrschaftssysteme in der Tat ohne das Aufkommen der demokratischen Idee / Ideologie in der jüngsten Moderne nicht begriffen werden können.

Diese Beobachtung läßt etwa den Versuch von *Karl A. Wittfogel*⁴ als problematisch erscheinen, den sozialistischen Totalitarismus der Sowjetunion auf den „halbasiatischen“ Charakter Rußlands und damit als Ausprägung der „asiatischen Despotie“ zu kennzeichnen. Da sich *Wittfogel* bei seiner Beschreibung der „asiatischen Despotie“ vor allem auf China beruft, muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß man wohl schon sehr weit in die chinesische Geschichte zurückgehen muß,⁵ um ein derartig rechtsstaatswidriges, verbrecherisches Willkürregime wie das der „Volksrepublik“, d. h. der Demo(kratischen) Republik, China unter *Mao Tse Tung*, mit Vorfällen des politisch motivierten Kannibalismus⁶ zu finden. Die auf einer demokratischen Ideologie bezogene Herrschaftslegitimation von *Mao* kontrastiert dann doch mit der theokratischen Legitimation der Herrschaftssysteme Chinas vor 1911.⁷

² Eine Ausnahme von diesem negativen Befund stellt, die *Socialist Democratic Republic of Sri Lanka* dar; wobei „demokratisch“, wie in der Indischen Union, weniger die Abgrenzung zum Totalitarismus meint, sondern als Synonym für „national“ steht; gemeint ist daher eher *National(istic) Socialist Republic*; s. zur Demokratiesituation in Sri Lanka den 18. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: Der Fall der leninistisch-rechtsextremen JVP in Sri Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-18>

³ S. dazu den 12. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Das Genozid der 68er: Sozialistischer Umerziehungsextremismus in Kambodscha** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-12>

⁴ S. *Karl A. Wittfogel*, *Die orientalische Despotie, Eine vergleichende Untersuchung totaler Macht*, 1962.

⁵ Instrukтив die Aufsatzsammlung von *Schluchter*; insbesondere ist dabei der Aufsatz von *Karl Büniger*, *Das chinesische Rechtssystem und der Prinzip der Rechtsstaatlichkeit*, S. 134 ff. zu nennen, die deutlich machen, daß sich *Mao* so wenig auf die Herrschaft der jüngsten chinesischen Kaiserzeit berufen kann, wie *Hitler* dem von ihm im übrigen abgelehnten sog. Obrigkeitsstaat zugerechnet werden kann.

⁶ S. dazu den 14. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Die „Große chinesische Kulturrevolution“ als Vorbild der deutschen 68er: Der Kannibalismus der sozialistischen Haßkultur** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-14>

⁷ Allerdings war das Potential zum Maoismus schon vorhanden; s. dazu den 15. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Chinas langer Weg zum Maoismus – das linke Element in der chinesischen Geistestradiation** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-15>

Diese asiatischen und andere außereuropäischen Herrschaftsgebilde mögen den willkürlichen Charakter⁸ gehabt haben, die das (west-) europäische Selbstverständnis seit der griechischen Antike den asiatischen Regimes zugeschrieben hat und wofür der Begriff „Despotie“ geprägt wurde.⁹ Trotzdem ist der Begriff „orientalische Despotie“ für die Kennzeichnung des hier interessierenden Phänomens der modernen „totalitären Demokratie“ untauglich.¹⁰ Auch wer die Selbstbezeichnung derartiger Regimes als „demokratisch“ *a priori* als Propaganda abtun will, muß sich die Frage stellen, warum sich diese gerade der „Demokratie“ als Propagandaformel bedienen zu müssen glaubten.¹¹

Hinter der Auslegungsfähigkeit des Demokratiebegriffs liegt ein von *Tocqueville*¹² gesehener welthistorischer Vorgang, der darin besteht, daß anscheinend irreversibel allein ein demokratischer Herrschaftsanspruch als legitim angesehen wird,¹³ mit der Folge, daß sich der ideologische Kampf auf die Auslegung des Demokratiebegriffes verlagert.¹⁴

⁸ Man kann auch hier nicht gegenüber sämtlichen nicht-europäischen Herrschaftsformen verallgemeinern; als zur Moghulzeit in Indien *Aurangzeb* zum ersten Mal die türkische Sitte praktiziert hat, nach Machtantritt die nahestehenden Verwandten zu ermorden, ist dies in Indien ähnlich aufgenommen worden wie diese türkische Praxis in (West-)Europa; aufgrund der Erfahrungen des 20. Jahrhunderts muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß sich diese Praxis als machiavellistisch und damit als im Ausmaß begrenzt darstellt; ein Genozid wie unter Kriegsbedingungen an den Armeniern verübt, konnte erst - wenngleich noch während des Sultanats - von den modernen „liberalen“ Jungtürken praktiziert werden; s. dazu auch den 16. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-16.pdf>

⁹ *Aristoteles*, Politik, Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1989, hat bei den „Königsherrschaften der Barbaren“, da die Bewohner von Asien von Natur aus sklavischer als die Griechen seien, über eine den Tyrannenherrschaften ähnliche Macht festgestellt, jedoch seien jene „nach dem Gesetz ausgerichtet und von den Vätern übernommen“, d. h. durch Sitte und Herkommen gemäßigt (s. S. 189); grundsätzlich ist nach *Aristoteles* die Königsherrschaft nach der Aristokratie ausgerichtet, während sich die Tyrannis aus der äußersten Oligarchie und der Demokratie zusammensetzt (s. S. 277); schwerpunktmäßig seien die Tyrannen - zumindest ursprünglich - aus gewählten Volks- als Heerführern hervorgegangen (*ibid.* und S. 258); bestimmte Züge der Tyrannis, die man aufgrund der Erfahrungen des 20. Jahrhunderts als „totalitär“ beschreiben muß, wie der Kampf gegen „die Anerkannten“, „daß man sie heimlich aber auch ganz offen zugrunde richtet, daß man sie als Nebenbuhler des Landes verweist und als Leute, die im Hinblick auf die Herrschaft hinderlich sind“ (S. 279), werden von *Aristoteles* als Umstand genannt, der „aus der Demokratie kommt“; die Errichtung der Oligarchie wird in vielen Fällen als Reaktion auf demokratisch legitimierte Maßnahmen tyrannischer Vermögenskonfiskationen angesehen (s. S. 258).

¹⁰ So zu Recht *Ernst Vollrath*, Die okzidentale Despotie, in: *Der Staat*, 1982, S. 321 ff., S. 326.

¹¹ Naheliegender wäre grundsätzlich ein theokratisches Konzept, wie es vielleicht im Zusammenhang mit dem politischen Islam als neuer „Totalitarismus“, der den demokratischen Totalitarismus ablöst, als historisches Phänomen in Erscheinung treten könnte; andererseits spricht einiges dafür, daß der politische Islam (Islamismus) ein Phänomen der Demokratisierung der islamischen Welt darstellt; s. dazu auch den 17. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-17>

¹² S. dazu: *Alexis de Tocqueville*, Über die Demokratie in Amerika, nachfolgend zitiert nach der Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1990.

¹³ Ob dies, wie *Vollrath* meint, auf das „Vernunftprinzip“ zurückzuführen ist, erscheint zumindest zweifelhaft, spricht doch schon *Tocqueville* eher von einer (quasi-)religiösen Tendenz, welche die historische Entwicklung zur Demokratie trägt, s. S. 16 ff., was bei ihm in der Aussage gipfelt: „Die Demokratie aufhalten zu wollen, erschiene dann als Kampf gegen Gott selbst, und die Nationen könnten sich nur mit der Gesellschaftsordnung abfinden, die ihnen die Vorsehung zuweist“ (S. 20). Die größte Herausforderung für dieses Herrschaftssystem sieht *Tocqueville* (S. 258) dabei in der „Aristokratie der Industrie“, was man als Hinweis auf die ungewisse ökonomische Rationalität von Demokratie verstehen mag (zumindest basiert ein wirtschaftlich erfolgreiches Großunternehmen von der Größe eines Staatshaushalts in der Regel nicht auf dem gleichen Stimmrecht); die Haushaltspolitik in der konstitutionellen Monarchie war sicherlich vernünftiger als die der Bundesrepublik Deutschland; zumindest ist die säkulare Tendenz zur Staatsverschuldung auf den Übergang vom Konstitutionalismus zum Parlamentarismus wesentlich zurückzuführen, s. *Charles B. Blankart*, Öffentliche Finanzen in der Demokratie, München 1991, S. 169 f.

¹⁴ Dies läßt die Vorstellung, daß Demokratien nie gegeneinander Krieg führen würden, als äußerst problematische Vermutung erscheinen; s. dazu auch den 13. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Bundesdeutsches Parteiverbot**

Die Idee der Volkssouveränität

Ausgangspunkt sowohl der im Sinne des vorgenannten GG-Verständnisses „freiheitlichen Demokratie“ als auch der von *Talmon*¹⁵ theoretisch behandelten „totalitären Demokratie“ ist das Prinzip der Volkssouveränität, das in den Art. 20 und 1 GG den Verfassungskern der Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz beschreibt. Voraussetzung dafür, dieses bereits im späten Mittelalter in der Auseinandersetzung zwischen geistlicher und weltlicher Macht¹⁶ aufgrund einer frühen *Aristoteles*-Rezeption entwickelte Prinzip als Grundlage für die neuzeitliche Demokratie nehmen zu können, ist seine Verbindung mit dem Individualismus der Aufklärungsphilosophie des 18. Jahrhunderts. Diese Konzeption hat allerdings bereits *Aristoteles* für die Antike nachgewiesen,¹⁷ sie hat aber in der Philosophie von *Rousseau* ihren bezeichnendsten Ausdruck gefunden. Der Individualismus, der die möglichst absolute Freiheit des einzelnen im Auge hat, führt dabei zu dem Postulat, daß die politische Herrschaft in Übereinstimmung mit den Willen aller Angehörigen eines politischen Verbandes ausgeübt werden müsse, da nur auf diese Weise die beteiligten Individuen Herren ihres Willens und damit Freie blieben. Im Kern ist diese individualistische Forderung auf eine Identität von Regierenden und Regierten gerichtet, wie sie in der alles entscheidenden Volksversammlung der antiken Polisdemokratie annähernd gegeben war: „Die Polis ist so konkret, daß sie nur durch Identität, nicht durch Repräsentation ausgemacht werden kann. Sie aktualisiert sich einerseits, gelegentlich, in den Volksversammlungen, andererseits, regelmäßig, im gemeinsamen Mahl der Beamten, am gemeinsamen Herd der Stadt.“¹⁸

Dementsprechend war für *Rousseau* der demokratische Gemeinwille unvertretbar, weil zu Recht Mitbestimmung mittels Vertretungskörperschaften nicht mehr Selbstbestimmung, sondern lediglich Mitwirkung an der Herrschaft über Dritte¹⁹ meint. Das Hauptproblem des individualistischen Postulats besteht neben der Repräsentationsfrage in der Rechtfertigung für das Überstimmen einer Minderheit. Es scheint einerseits klar zu sein, daß das Prinzip der Einstimmigkeit die Konsequenz dieses individualistischen Ansatzes der Begründung politischer Herrschaft wäre. Andererseits würde das Einstimmigkeitsprinzip der Minderheit eine ungerechtfertigte Vetoposition verleihen und insbesondere die politische Entscheidungsfindung durch „Ausgleichsleistungen“ an die Minderheit sehr verteuern, so daß dadurch das Selbstbestimmungsrecht der Mehrheit auf dem Spiel stünde;²⁰ deshalb ging die antike Polisdemokratie davon aus, daß „in der Mehrheit das Ganze enthalten ist,“²¹ was aufgrund des weitgehenden Gemeinschaftsgefühls,²² d. h. aufgrund des „völkischen“ Charakters der antiken Polisdemokratie evident schien. *Rousseau*, aber durchaus auch *Locke*,

im Lichte der „Theorie des demokratischen Friedens“: „Kampf gegen rechts“ als Parteiverbots- und Kriegs(ersatz)grund <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-13>

¹⁵ S. J. L. *Talmon*, *The Origins of Totalitarian Democracy*, Boulder 1985.

¹⁶ S. das Schlagwort: *Papa habet imperium a deo imperator a populo*, zitiert bei *Peter Graf v. Kielmannsegg*, *Volkssouveränität. Eine Untersuchung über die Bedingungen demokratischer Legitimität*, Stuttgart 1973, S. 33.

¹⁷ S. S. 300: „Daher ist es auch dazu gekommen, daß man sich nicht beherrschen läßt, am besten von überhaupt niemanden, falls dies aber nicht geht, dann doch wechselweise“; d.h. auch in der Antike ist Demokratie im Ansatz von der Vorstellung der Herrschaftslosigkeit (An-archie) als theoretischer Idealfall konstruiert worden; zur entsprechenden Problematik beim Prinzip der Volkssouveränität, s. *Kielmannsegg*, a.a.O., S. 231.

¹⁸ S. *Christian Meier*, *Athen. Ein Neubeginn der Weltgeschichte*, Berlin 1993, S. 344.

¹⁹ Dies erkennt *Habermas*, wenn er meint, daß „politische Beteiligung ... mit Selbstbestimmung identisch sein“ könne; zitiert bei *Kielmannsegg*, a.a.O., S. 235.

²⁰ Man stelle sich vor, daß zum Erlaß einer Strafprozeßordnung auch die Zustimmung der Mafia erforderlich wäre; diese Strafprozeßordnung wäre dann so „liberal“, daß sich Verbrechen auf jedem Falle „lohnen“ würden, d. h. auch bei wirtschaftlicher Betrachtung sich insgesamt gesehen als unvernünftig darstellen würden.

²¹ S. *C. Meier*, *Athen*, S. 344.

²² S. dazu *Moses I. Finley*, *Antike und moderne Demokratie*, Stuttgart 1980, S. 33 ff

hat diesen Gedanken insofern nachvollzogen,²³ als danach der einzelne gar nicht dem Inhalt einer bestimmten Norm zustimmt, sondern gewissermaßen einer „Grundnorm“, die besagt, daß das Ergebnis der Abstimmung, mit welchem Ergebnis auch immer, richtig sei. Diese Grundnorm ist als „Gemeinwohl“ zu definieren, die im demokratischen Entscheidungsprozeß sichtbar würde, wobei dieses „Gemeinwohl“ die wesentliche konzeptionelle Rechtfertigung der Demokratie durch die Aufklärungsphilosophie des 18. Jahrhunderts dargestellt hat.²⁴

Der rationale und damit auch für die frei(heitlich)e Konzeption von Demokratie relevante Kern dieses Ansatzes besteht darin, daß in der Tat das demokratische Mehrheitsprinzip - und nur in diesem Sinne ist „Volkssouveränität“ operabel - eine Norm voraussetzt, die besagt, daß das Mehrheitsprinzip gelten soll. Mehrheit setzt dann die Definition des Ganzen voraus, in dessen Rahmen eine Mehrheitsabstimmung auch von der überstimmten Minderheit als legitim anerkannt wird. Dies führt notwendigerweise zu einem Homogenitätsgebot, das vor allem in der gleichen Nationalität der Abstimmenden besteht. Diese gemeinsame Nationalität als Grundnorm der Volkssouveränität vorausgesetzt, gibt es zur Lösung dieses Dilemma, einerseits die Entscheidung der Mehrheit für das Ganze zu respektieren und andererseits die Minderheit nicht im Widerspruch zu den individualistischen Prämissen die Mehrheit mit dem Ganzen gleichsetzend zu unterdrücken, demokratietheoretisch zwei grundsätzliche Möglichkeiten: Die Frage: Mehrheit / Minderheit wird als temporäres Problem gesehen. Wenn schon die mit absoluter Freiheit gleichzusetzende Herrschaftslosigkeit nicht möglich ist, dann soll Herrschaft wechselweise ausgeübt werden.²⁵ Die Freiheit des Individuums ist im und durch den politischen Prozeß dann verwirklicht, wenn die jeweilige Minderheit die Möglichkeit hat, sich zu einer (neuen) Mehrheit formen zu können, so daß Demokratie als Wettbewerb um die (temporäre) Machtausübung definiert werden kann.²⁶ Dies bedeutet zumindest unter den in einer arbeitsteiligen Großgesellschaft als notwendig vorauszusetzende Bedingungen politischer Repräsentation die zu Recht vom Bundesverfassungsgericht bei der Definition der „Freiheitlichkeit“ der Demokratie hervorgehobene Möglichkeit der verfassungsmäßigen Bildung politischer Opposition, wobei die Bedingungen, die gegeben sein müssen, damit dieses Prinzip effektiv bestehen kann, noch offen sind.

Innerhalb der individualistisch verstandenen Volkssouveränität liegt die Alternative zu diesem Konzept im Ergebnis darin, die Unterscheidung zwischen Mehrheit und Minderheit als letztlich politisch irrelevant abzulehnen. Diese Vorstellung markiert die eigentliche Weichenstellung zur „totalitären Demokratie“: Wenn *Rousseau* den Generalwillen mit Freiheit gleichsetzt, dann war der Überstimmte, der sich über diesen geirrt hat, nicht frei. „Mit dieser Jakobinerlogik kann man bekanntlich auch die Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit rechtfertigen und zwar gerade unter Berufung auf die Demokratie. Der Kern des demokratischen Prinzips bleibt dabei gewahrt, nämlich die Behauptung einer Identität von Gesetz und Volkswillen, und für eine abstrakte Logik macht es eigentlich gar keinen Unterschied, ob man den Willen der Mehrheit oder den Willen der Minderheit mit dem Willen des Volkes identifiziert, wenn es doch in keinem Falle der absolut einstimmige Wille aller (auch der unmündigen) Staatsbürger sein

²³ S. dazu *Carl Schmitt*, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 4. Auflage, Berlin 1969, S. 34.

²⁴ So zu Recht *Joseph A. Schumpeter*, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Auflage, München 1975, S. 397.

²⁵ S. *Aristoteles* a. a. O.; die Tatsache, daß *Aristoteles* ein Losverfahren gegenüber dem Wahlverfahren als „eigentlich“ demokratisch ansieht, kann durchaus darin gesehen werden, daß jenes die mit dem Repräsentationsprinzip verbundene Herrschaftsproblematik durch das das natürliche Schicksal simulierende Zufallsprinzip zu entspannen scheint: Repräsentation bedeutet notwendigerweise Herrschaft, während Demokratie aufgrund der individualistischen Prämisse eigentlich Herrschaftslosigkeit bedeuten soll.

²⁶ So *Schumpeter*, a.a.O., S. 397 ff. in Abgrenzung zur Demokratiebegründung der Aufklärungszeit.

kann.²⁷ Letztlich hebt sich auf theoretischer Ebene die Demokratie dann im Verfahren auf, wenn die Mehrheit beschließt, die Demokratie abzuschaffen, weil dann der Demokrat seine Minderheitenherrschaft, die die demokratische Abschaffung der Demokratie verhindern soll, mit einer gewissen Berechtigung als „Demokratie“ verstehen kann. Insofern war in der neuzeitlichen Demokratie von Anfang an die Jakobinerlogik enthalten, die Demokratie durch Unterdrückung der (zukünftigen) Mehrheit sichern zu müssen.

Setzt man mit *Cromwell* den Wiederaufnahme der antiken Demokratieidee an, dann wird man feststellen, daß die moderne Demokratie zunächst eher in der totalitären Variante in Erscheinung getreten ist: Im *Instrument of Government* von 1653, der republikanischen Verfassung des Commonwealth, war das Wahlrecht auf die republiktreuen Gruppen beschränkt, eine totalitäre, aber vom Demokratieschutz her gesehen folgerichtige Beschränkung, die jedoch zu politischen Repressionen führte, die die Rückkehr zum spätmittelalterlichem System der Wahlrechtsregulierung durch die Restauration der Stuarts²⁸ als „freiheitlich“ erscheinen ließ. Gesteht man zu, daß (politische) Freiheit kein quantitatives Problem sein kann, dann entspricht auch die unter Berufung auf den Demokratieschutz vorgenommene Unterdrückung der Minderheit durch die demokratische Mehrheit der Jakobinerlogik aus der Anfangszeit des modernen Demokratiegedankens, weil insoweit geänderte Mehrheitsverhältnisse, in denen die Demokraten in der Minderheit sind und die Demokratiefeinde die demokratische Mehrheit stellen, antizipiert werden. Dieses Antizipieren der möglichen Mehrheitsverhältnisse und die Verhinderung derselben durch demokratisch gerechtfertigte Unterdrückung machen in der Tat deutlich, daß zwischen der Unterdrückung der Mehrheit durch die Minderheit und der Minderheit durch die Mehrheit kein logischer Unterschied besteht. Damit wird auch deutlich, wie schmal der Grad zwischen den beiden grundsätzlichen Verwirklichungsformen des demokratischen Gedankens sein kann!

Elemente totalitärer Demokratie

Die Idee der Identität von Regierenden und Regierten als demokratisches Postulat vermag die Unterscheidung zwischen Mehrheit und Minderheit nicht zu erkennen, weil es der Definition gemäß auf den Willen aller, d. h. des Volkes ankommt, der allerdings *realiter* nie gegeben ist und insoweit das unverkennbar utopische Element von Demokratie deutlich macht: ihre stillschweigende Herrschaftslegitimation unter Berufung auf Herrschaftslosigkeit.

Volkswille als Erkenntnis

Ein derartiger „Volkswille“ muß jedoch fingiert werden, weil ansonsten die Herrschaft des Volkes über sich selbst entsprechend der individualistischen Prämissen nicht denkbar ist. Diese notwendige Fiktion wirkt jedoch dahin, daß es sich beim „Volkswillen“ im Zweifel um etwas handelt, daß aufgrund theoretischer Erkenntnis gefunden werden kann²⁹ und von dem angenommen wird, daß er sich bei Freiheit aufgrund des individualistischen Grundpostulats der Identität von Freiheit und Vernunft als allgemeiner Konsens, der als Gemeinwohl erscheint, von selbst einstellen würde. Wer sich unter diesen Bedingungen in der Minderheit befindet, bzw. sich nicht durchsetzen konnte, hat sich über das Allgemeinwohl, den (eigentlichen) Willen des Volkes, der u. U. auch nur von einer Minderheit und nicht von der Mehrheit richtig erkannt

²⁷ C. Schmitt, *Parlamentarismus*, S. 35.

²⁸ S. dazu *Hans Setzer*, *Wahlssystem und Parteienentwicklung in England. Wege zur Demokratisierung der Institutionen 1832 bis 1948*, Frankfurt/M. 1973, S. 14 f.

²⁹ So auch die Kritik von *Schumpeter*, a.a.O., S. 400 an der Aufklärungstheorie der Demokratie.

wird, lediglich geirrt. Letztlich zeigt sich hierbei, in konsequenter Entfaltung der Konzeption einer an sich herrschaftsfreien Demokratie, daß nicht die politische, die Machtfrage stellende Entscheidung die zentrale politische Kategorie darstellt, sondern die Erkenntnis. Was demnach als „Wille des Volks“ postuliert wird, stellt sich als nichts anderes dar, als die Einsicht des Volks in die Vernünftigkeit einer geschichtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, die spätestens seit dem 18. Jahrhundert als „Fortschritt“ bezeichnet wird.³⁰ Durch die Deutung von Herrschaft als Vollzug des als objektiv richtig und notwendig Erkannten und von Freiheit als Teilhabe an diesem Vollzug, kann die Spannung zwischen dem Postulat vollkommener individueller Selbstbestimmung und der Notwendigkeit gesellschaftlicher Regelungsbefugnis „aufgehoben“ werden.³¹ Der durch den „Sozialkontrakt“ unaufhebbar entstandene Souverän wird zu einem Quasi-Individuum, von dem sich der Einzelne nicht mehr trennen kann, wie sich auch die Glieder eines Körpers nicht vom Individuum abtrennen lassen. Der Souverän kennt keinen Einzelnen als solchen. Jede Partei und jeder Stand sind als solcher unberechtigt, man muß dem Menschen seine ganze Existenz, alles Leben und alle Kraft nehmen, um sie ihm vom Staate wiederzugeben.³²

Oppositionslosigkeit

Diese Prämisse einer oppositionslosen Demokratie, die sich hierbei als Konsequenz aufzutut, hat insofern eine historische Plausibilität, als bis auf die kirchlichen Konzilien zurückgehend im Falle der Abstimmungen in Wahlkörperschaften dem Einstimmigkeitsprinzip dem insbesondere bei der Entscheidung über Glaubensfragen eine gewissermaßen göttliche Sanktion zugesprochen worden ist, der Vorzug gegenüber der bloßen Mehrheitsentscheidung eingeräumt wurde.³³ Soweit vom Mehrheitsprinzip abgewichen worden ist, wurde die Mehrheitsregel durch die Formel des *maior et sanior pars* relativiert,³⁴ was letztlich auf eine Mehrheitsregel unter Billigung übergeordneter Instanzen hinauslief, so daß der Papst / König etwa bei Bischofswahlen den Vertreter der Minderheit ernennen konnte. Ein Schritt zur Akzeptanz der Mehrheitsregel stellte das Prinzip der qualifizierten Mehrheit von etwa 2/3 der Stimmen dar, das erstmals auf dem Laterankonzil von 1179 verkündet worden ist und vor allem dem Kaiser die Entscheidung über den *sanior pars* entziehen sollte, da unterstellt werden konnte, daß die Vernünftigkeit bei der Mehrheit liege, wenn der *sanior pars* in ihr enthalten sei. Und das müsse bei zwei Dritteln angenommen werden.

Das Prinzip der einfachen Mehrheit ist im wesentlichen nur dort praktiziert worden, wo von wirklicher Gleichheit, also Homogenität ausgegangen worden ist, wie bei Abstimmung im Kardinals- oder im Kurfürstenkollegium. In den drei Collegia / Kurien des Reichstags des Heiligen Römischen Reiches wurde zwar jeweils durch Mehrheit entschieden,³⁵ doch wurde über das Erfordernis der Übereinstimmung dieser Kollegia und die außerdem erforderliche (vertragliche) Zustimmung des Kaisers zu einem Gesetzesbeschluß doch die Fiktion einer

³⁰ Zur Fortschrittsidee, s. die Untersuchung von *Robert Nisbet*, *History of the Idea of Progress*, New York 1980, der aufzeigt, daß diese Idee durchaus schon auf die Antike zurückgeht, jedoch in der jüdisch-christlichen Eschatologie ihre eigentliche Wurzel hat.

³¹ S. *Kielmansegg*, a.a.O., S. 233.

³² S. hierzu die beste zusammenfassende Beschreibung der Ansichten *Rousseaus* bei *Carl Schmitt*, *Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf*, München 1921, S. 117 - 129.

³³ S. *Ghita Ionescu / Isabel de Madariaga*, *Die Opposition. Ihre politische Funktion in Vergangenheit und Gegenwart*, München 1971, S. 21.

³⁴ S. dazu im einzelnen *Ulrich Scheuner*, *Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie*, Opladen 1973, S. 22.

³⁵ S. dazu *Reinhold Zippelius*, *Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*, München 1995, S. 55 f., sowie *Walter Fürnrohr*, *Der immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Regensburg / Kallmünz 1963, S. 19 ff.

quasi-einstimmigen Entscheidung des ständisch gegliederten Volkes aufrechterhalten. So wie sich im Rahmen eines theokratischen Herrschaftsverständnisses ein Abweichen von der (Quasi-)Einstimmigkeit als Ketzerei darstellte, so mußte sich dann ein Abweichen von der (Quasi-)Einstimmigkeit des Volkes der Demokratie potentiell als Hochverrat gegenüber Volk und Demokratie darstellen.³⁶ Das damit verbundene Homogenitätserfordernis führt aufgrund der praktischen Notwendigkeit, politische Entscheidungen treffen zu müssen, zur Überlegung, die Homogenität durch Zwangsmaßnahmen erst herstellen müssen. Wer dem erkannten „Willen des Volkes“ nicht zustimmt, ist denn auch „Volksfeind“, den es im Zweifel auszuschalten gilt. „Die Frage nach den unveräußerlichen Rechten des Individuums und einer dem Eingriff dem Eingriff der souveränen *volonté générale* entzogenen Freiheitssphäre kann darum nicht mehr erhoben werden. Sie wird durch die einfache Alternative beseitigt, daß das Individuelle entweder mit dem generellen übereinstimmt und dann wegen dieser Übereinstimmung einen Wert hat oder daß es nicht übereinstimmt und dann eben null und nichtig, böse, korrupt und überhaupt kein beachtlicher Wille im moralischen oder rechtlichen Sinne ist.“³⁷ Menschenrechte scheinen unter diesen Bedingungen zu gelten, weil man sich zu ihnen „bekennt“, d. h. sie zu den Dogmen einer Demokratiereligion mutiert sind.

Die Bildung unterschiedlicher politischer Gruppierungen wird bei diesem Gedankenansatz darauf zurückgeführt, daß das Individuum, d. h. der Mensch als solcher in seiner ganzen Würde, aufgrund einer vor-demokratischen Sozialgestaltung und der dadurch bestimmten mentalen Prägung, möglicherweise auch aufgrund seiner Abstammung (noch) nicht voll entfaltet sei, um den notwendigen Gesamtwillen, der die freien Willen der Individuen zur Übereinstimmung bringt und damit eine freie, da den Willen aller Bürger entsprechende politische Ordnung konstituiert, zum Vorschein zu bringen. Unter diesen korrupten Bedingungen ist nämlich selbst der Wille aller (*volonté des tous*) nicht notwendigerweise mit dem Gemeinwillen (*volonté générale*) wirklich demokratischer Zustände identisch. Da seit *Aristoteles* die Legitimation von Demokratie nicht nur in der bloßen Freiheit, sondern notwendigerweise in der Gleichheit im Sinne der gleichen Freiheit begründet ist,³⁸ führt dies zur Annahme, daß eine demokratische Gesellschaft zur Verwirklichung der erforderlichen Gleichheit³⁹ ein System des Gemeineigentums zur Voraussetzung haben müsse. Im Falle der Französischen Revolution führte dies noch nicht zum Programm eines kommunistischen Regimes, jedoch machte *Robespierre* die Eigentumsgarantie von der politischen Loyalität abhängig.⁴⁰ Ein derartiges (quasi-) kommunistisches Regime würde erst die Bedingungen schaffen, die die Übereinstimmung aller bewirkt, mit der Folge, daß es dann „zur Demokratie“ keine Opposition mehr gibt. Vorher wird der *idealiter* mit dem Gemeinwohl identische allgemeine Wille der

³⁶ S. Ionescu / Madariaga, a.a.O., S. 38.

³⁷ S. C. Schmitt; Diktatur, S. 120.

³⁸ „Denn die Demokratie entwickelte sich dadurch, daß man meinte, daß die, die in einer bestimmten Hinsicht gleich seien, überhaupt gleich wären, weil nämlich alle in gleicher Weise frei sind, ist man der Ansicht überhaupt frei zu sein“; s. *Aristoteles*, a.a.O., S. 245; nach *Aristoteles* führt dieser Ansatz notwendiger Weise zur Legitimation politischer Vermögenskonfiskation (s. S. 303), d. h. eine gewisse Tendenz zum Sozialismus ist dem demokratischen Ansatz durchaus bereits bei der griechischen Antike eigen; um dem vorzubeugen, wird von *Aristoteles* vorgeschlagen (s. S. 309), daß von Verurteilten eingezogene Vermögen nicht dem Volk, sondern einem Kultzweck zugute komme; Strafprozesse gegen Begüterte waren demnach in der antiken Demokratie Hauptmittel der staatlichen Umverteilung.

³⁹ *Tocqueville* macht bei der Gleichheitsproblematik den (von ihm allerdings nicht so bezeichneten) Unterschied zwischen freier und totalitärer Demokratie fest; man könne Gleichheit nur dadurch verwirklichen, daß man jedem gleiche Rechte gebe oder keinem. „Für die Völker mit demokratischer Gesellschaftsordnung ist es daher schwer, zwischen der Souveränität aller und der absoluten Gewalt eines einzelnen einen Mittelweg zu finden“ (S. 44); vgl. dazu die Aussage von *Hitler* - zitiert bei *Rainer Zitelmann*, *Hitler - Selbstverständnis eines Revolutionärs*, Stuttgart 1993, S. 213: „Von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß die Einschränkung der persönlichen Freiheit gleichmäßig erfolgt ... Die unterschiedlose, alle in gleichem Maße treffende Einschränkung der persönlichen Freiheit wird von der überwiegenden Mehrheit auch durchaus einsichtig hingenommen.“

⁴⁰ S. *Talmon*, a.a.O., S. 157.

Demokratie letztlich nicht notwendigerweise über formale Prozeduren wie Abstimmungen und Wahlen konstituiert, die man später wohl auch nicht mehr benötigt, sondern durch die richtige, d. h. „demokratische“ Erkenntnis. Werden jedoch Wahlen durchgeführt, sind sie deshalb als „frei“ zu bezeichnen, weil „der Bürger in voller Freiheit, im Bewußtsein der objektiven Gesetzmäßigkeiten, in der Bereitschaft, im Sinne und entsprechend den Erfordernissen der Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung zu wirken am Wahlprozeß teilnimmt.“⁴¹

Permanenz des Notstands

Zu der Erkenntnis des gesellschaftlich Notwendigen, dem das Volk in seiner Einsicht zustimmen soll, sind diejenigen befähigt, welche aus dem demokratischen Bekenntnis entschlossenes politisches Handeln ableiten und sich dabei gegebenenfalls diktatorische Befugnisse zusprechen, um den von ihnen erkannten Volkswillen entschlossen durchzusetzen und dabei die gegen den richtigen erkannten Gemeinwillen, d. h. „gegen die Demokratie“ stehende Opposition „zur Freiheit“ zu zwingen.⁴² Das Wesen dieser totalitären Demokratie ist deshalb die Erzeugung von Gehorsam und Loyalität der Massen gegenüber dem Führer und den Führern der Demokratie.⁴³ Der die Korruption der partikulären Egoisten überwindende „Legislator“ kann sich nach *Rousseau* als *une grande ame* als ein quasi-göttliches Wunder fühlen, als das Zeichen und Wunder, daß die protestantischen Monarchomachen als Voraussetzung verlangten, damit ihr Königsmord *a Deo excitatus* erscheint. Aufgrund der individualistischen Ableitung dieser Herrschaftsargumentation sind die vom „Legislator“ anzuwendenden Maßnahmen besonders weitreichend, denn hierbei entfaltet sich die Dialektik des aus dem Erkenntnisprozeß fließenden Wertearguments: Wer sich selbst als Vertreter des wahrhaft Menschlichen, des „Menschen an sich“ bzw. in BRD-Terminologie: der Menschenwürde sieht, kann in einem Opponenten nur einen „Unmenschen“ erkennen, dem selbstverständlich keine *Menschenrechte* zustehen können, sondern dessen Menschenrechte aufgrund seiner Opposition gegen Volk und Demokratie als „verwirkt“ anzusehen sind.⁴⁴

Auf diese Weise verwandelt sich der individualistische Ansatz der demokratischen Herrschaftsbegründung in ein kollektivistisches Zwangssystem, wobei dieses argumentativ bei den Theoretikern der französischen Revolution vorgezeichnet war. Die spätere *ideologische* Entwicklung des 19. Jahrhunderts besteht lediglich darin, anstelle des individualistischen Ansatzes offen kollektivistische Konzepte zu setzen, wobei hier vor allem die Ideenströmung

⁴¹ So ein kommunistischer Theoretiker, zitiert bei *Dieter Nohlen*, *Wahlsysteme der Welt. Daten und Analysen – Ein Handbuch*, München 1978, S. 46.

⁴² Zuletzt ist dieser Argumentationstopos wohl von *Herbert Marcuse* in nahezu klassischer Weise zum Ausdruck gebracht worden, welcher es daher verdient, zitiert zu werden. *Marcuse* strebt eine humane Gesellschaft an, die durch Unterscheidung zwischen wahrer und falscher Toleranz verwirklicht werden müsse. Dort, wo Freiheit und Glück auf dem Spiel stehen, können „bestimmte Dinge nicht gesagt, bestimmte Ideen nicht ausgedrückt, bestimmte politische Maßnahmen nicht vorgeschlagen, ein bestimmtes Verhalten nicht gestattet werden, ohne daß man Toleranz zu einem Instrument der Fortdauer der Knechtschaft macht“ (S. 99 f.); dementsprechend würde „befreiende Toleranz ... mithin Intoleranz gegenüber Bewegungen von rechts und Duldung von Bewegungen von links“ (S. 120) bedeuten. Damit stellt sich die Frage, wer entscheiden soll, welche Ideen und Bewegungen befreiend und welche repressiv sind: „Die Frage, wer qualifiziert sei, alle diese Unterscheidungen, Definitionen und Ermittlungen für die Gesamtgesellschaft vorzunehmen, hat jetzt eine logische Antwort: jedermann in der Reife seiner Anlagen, jeder der gelernt hat, rational und autonom zu denken (S. 117)“ s. *Herbert Marcuse*, *Repressive Toleranz*, in: *Robert Wolff / Barrington Moore / Herbert Marcuse*, *Kritik der reinen Toleranz*, 7. Auflage, Frankfurt/M. 1970, S. 91 ff.

⁴³ S. *Talmon*, a.a.O., S. 211.

⁴⁴ Der erste, welcher den diskriminierenden Charakter humanitaristischer Postulate erkannt hat, scheint *Stirner* gewesen zu sein. „Der gesamte Liberalismus hat einen Todfeind; einen unüberwindlichen Gegensatz, wie Gott und Teufel: dem Menschen steht der Unmensch ... stets zur Seite“, zitiert bei *Hanno Kesting*, *Öffentlichkeit und Propaganda: Zur Theorie der öffentlichen Meinung*, Bruchsal 1995, S. 68, Fn. 250.

des Sozialismus mit ihren unterschiedlichen Verzweigungen zu nennen ist. Die Menschen müssen nach diesen Konzepten aus ihren sozialen Bezügen emanzipiert werden, damit sie das wollen können, was sie nach der Konzeption der (totalitären) Demokratie theoretisch wollen müßten. Diese politische Aufgabe der Herstellung der Bedingungen, die Demokratie ermöglichen, drängt jedes formale Mittel des Ausdrucks des empirischen Volkswillens zur Seite. Diese formalen rechtlichen Mittel, wie etwa Wahlen, stehen zumindest unter dem Vorbehalt der richtigen politischen Erkenntnis. Die wesentlichen Mittel eines derartigen demokratisch-revolutionären Regimes ist die Erzeugung des Gefühls eines allgemeinen (inneren) Kriegszustandes oder zumindest eines ideologischen Ausnahmezustandes, und die dabei eröffneten Möglichkeit, die Massen zu erziehen, bis sie in der Lage wären, frei ihren wahren Willen auszudrücken.

Bedeutung von Grundrechten

Von zentraler Bedeutung werden dabei (geheimdienstliche) Überwachungsorgane, die *Comités de surveillance*, die nicht nur Feinde des Volks und der Demokratie ermitteln, sondern dem Volk im Sinne der „Aufklärung“ klar zu machen haben, was es zu wollen hat. Dem steht das Recht des einzelnen gegenüber, Feinde des Volkes, die sich wegen *incivisme* verdächtig machen, zu denunzieren.⁴⁵ Demokratie wird dabei in einer (demokratischen) Verfassung ausgedrückt gesehen, die zu einem religiösen Dokument aufgewertet ist und somit Gegenstand einer Quasi-Staatsreligion wird. Die Leute sollten eher getötet werden, als daß ihnen erlaubt würde, eine derartige, den Volkswillen zum Ausdruck bringende Verfassung zu verletzen.⁴⁶ Die religiöse Inbrunst gilt dabei besonders den Menschenrechten, zu denen sich die Gewaltunterworfenen als Zwangsmitglieder einer Art staatlicher Superkonfession - *Rousseau* hat insoweit den Begriff der „Zivilreligion“ kreiert - bekennen müssen. Grundrechtsausübung wird dann nur mehr staatsaffirmativ, genauer: regierungsaffirmativ möglich. Freiheitsrechte sind dann nicht als die Beschränkung staatlicher Macht zu verstehen, sondern als ein System der Verwirklichung objektiver und ausschließlicher Werte.⁴⁷ Meinungsfreiheit etwa mutiert zur staatlichen Propaganda einer demokratischen Volkserziehung⁴⁸ und im übrigen verwandeln sich Grundrechte in gegen die politische Opposition gerichtete Strafnormen.⁴⁹ Neben der Meinungsfreiheit, der nur noch historische Bedeutung für den Umsturz des früheren Regimes und zur Errichtung von Demokratie zugestanden wird,⁵⁰ gilt das Hauptziel von Demokratie der Ausschaltung politischer Opposition. Das Volk müsse vielmehr darauf vorbereitet werden, so zu wählen, wie es wählen soll.⁵¹ Nach *Babeuf* würde das Volk seine demokratischen Rechte erst nach Eliminierung der Opposition und der vollständigen Sättigung mit kommunistischen Ideen wieder erhalten,⁵² oder mit anderen Worten: Die Freiheit kann erst errichtet werden, wenn sie zu ihrem Ende gekommen ist, mit anderen Worten: erst wenn der Feind der Freiheit eliminiert und das Volk entsprechend umerzogen ist. Solange es (dazu) Opposition gibt, kann es keine Freiheit geben.⁵³

⁴⁵ S. *Talmon*, a.a.O., S. 128 und 126.

⁴⁶ S. ebenda, S. 201.

⁴⁷ S. ebenda S. 114.

⁴⁸ S. ebenda S. 212.

⁴⁹ S. insoweit etwa Art. 6 der DDR-Verfassung von 1949, der den grundlegenden Gleichheitssatz zu einer zentralen Strafnorm für die politische Verfolgung umformuliert

⁵⁰ S. *Talmon*, a.a.O., S. 242.

⁵¹ S. ebenda S. 216.

⁵² S. ebenda S. 233.

⁵³ S. ebenda S. 137.

Derartige Theorieansatz und die auf diese gestützte politische Praxis sind deshalb zu Recht als *totalitär* bezeichnet worden, weil damit ein zur richtigen demokratischen Erkenntnis befähigter Teil (*pars*) des Volkes für das Ganze (*pro toto*) gesetzt wird, mag dieser Teil nun die Mehrheit oder sogar nur die Minderheit darstellen. Unter diesen Bedingungen wird der an sich als demokratisch angesehene Wahlvorgang nur ein Mittel, neben anderen, das zu verwirklichen, was nach der Erkenntnis der *Avantgarde* demokratisch gewollt werden muß. Letztlich kommt es nicht auf die Form, sondern auf den „Inhalt“ an. Wird ein Wahlverfahren praktiziert, dann wird etwa über das Prinzip der Einheitsliste ein möglichst einstimmiges Ergebnis herbeigeführt, was jedoch nur dann möglich ist, wenn vorher der als frei zu bezeichnende politische Prozeß suspendiert worden ist. Eigentlich wäre wohl ein Wahlverfahren gar nicht erforderlich, jedoch wird daran wohl aus demokratischer Grundüberzeugung festgehalten, weil seit dem Spätmittelalter ein, allerdings nicht im heutigen Verständnis demokratisches, Wahlverfahren als wesentlicher Ausdruck von Volkssouveränität angesehen worden ist.

Beispiel NS-Regime

Seine überzeugendste Ausprägung hat die totalitäre Demokratie in diesem Jahrhundert wohl nicht mit dem Sowjetregime,⁵⁴ das sich in direkter ideologischer Kontinuität mit den extremen Auswüchsen der Französischen Revolution verstehen läßt,⁵⁵ sondern mit dem *Hitler-Regime* erfahren.⁵⁶ *Hitler* war bekanntlich davon überzeugt, „daß jede Staatsgewalt vom Volk ausgehen muß und von ihm in freier und geheimer Wahl bestätigt werden“ müsse.⁵⁷ Diese demokratische Bestätigung wurde in der oppositionslosen Abstimmung über das Staatsoberhauptgesetz vom 1. 8. 1934 erkannt, das mit einer Mehrheit von 89,9 % gebilligt worden ist.⁵⁸ Damit war der nationalsozialistischen Vorstellung der Volkssouveränität Genüge getan.⁵⁹ Auf der Grundlage dieses Aktes konnten nunmehr die Vertreter des Volkes nicht mehr vom Volk in unmittelbarer und mittelbarer Wahl bestimmt werden, sondern wurden vom Führer ausgewählt. Der Führer als „*legislateur*“ im Sinne von *Rousseau* durfte dabei nicht nur seinen individuellen Willen zum Ausdruck bringen, sondern in ihm mußte sich der Volkswille verkörpern. Um dies

⁵⁴ Zu diesem sind zahlreiche Veröffentlichungen erschienen; das Beste dürften die Ausführungen von *Mikhail Heller / Aleksandr Nekrich*, *Utopia in Power. The History of the Soviet Union from 1917 to the Present*, New York 1982 sein; zum Kommunismus insgesamt auch *Stephane Courtois / Nicolas Werth / Jean-Louis Panne, / Andrzej Paczkowski / Karel Bartosek / Jean-Louis Margolin*, *Le livre noir du communisme. Crimes, terreur, répression*, Paris 1997.

⁵⁵ Zur entscheidenden ideologischen Vorprägung des Sowjetregimes in der Französischen Revolution, s. *Talmon*, a.a.O., S. 201 ff.; der von Zeitgenossen erlebte Horror der Französischen Revolution, der sich vielen Aspekten mit dem *Hitlerregime* (verfassungsfeindlich im Sinne der BRD-Doktrin?) „aufrechnen“ lasse würde, hat den aristotelischen Herrschaftsformen des 19. Jahrhunderts, wie der konstitutionellen Monarchie in Deutschland die besondere historische Legitimation verliehen; erst nach Abtreten dieser Herrschaftsform im 20. Jahrhundert aufgrund der amerikanischen Demokratisierungskriege konnte wieder an den totalitär-demokratischen Gedankengut der Französischen Revolution angeknüpft werden; zur grundsätzlich positiven Einschätzung der Französischen Revolution bei *Hitler*, s. *Zitelmann*, a.a.O., S. 74 ff.

⁵⁶ Der Kennzeichnung des *Hitler-Regimes* als Ausprägung der totalitären Demokratie steht im wesentlichen die Ablehnung der Menschenrechtsidee entgegen; das *Hitlerregime* hat nicht erkannt, daß man Menschenrechte totalitär-demokratisch nicht abschaffen, sondern sie in eine Werteordnung überführen muß, in der man dann die politisch notwendigen Auf- und Abwertungen vornehmen kann.

⁵⁷ S. Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug des Gesetzes vom 1. August 1934 über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches, RGBl. 1934 I S. 758.

⁵⁸ Was das Ergebnis genuiner erscheinen läßt, als die absurden Mehrheiten von 99,9 % in Sowjetregimen; ganz hat das *Hitlerregime* aber dieser plebiszitären Herrschaftslegitimation nicht vertraut, weil man es notwendig fand, das parlamentarisch erteilte Ermächtigungsgesetz ausdrücklich zu verlängern, und zwar im Januar 1937 und im Januar 1939 durch den Reichstag auf jeweils beschränkte Zeit und im Mai 1943 durch *Hitler* selbst auf unbestimmte Zeit.

⁵⁹ Die repräsentativste Selbstdarstellung dürfte im Werk von *Ernst Rudolf Huber*, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, 1939, bestehen.

sicherzustellen, bedurfte der Führer der Beratung, welche durch die nun von oben ernannten Vertreter erfolgt, die besonders befähigt sein müssen, wobei die Einheitspartei diese Rekrutierung sicherstellen sollte.

Die Unterscheidung von „Führerwille“ und „Volkswille“ spiegelt den Rousseau'schen Gegensatz von *volonté de tous* und *volonté générale* wider. Sollte das Volk demnach anderer Auffassung sein als der Führer, was etwa in beratenden Volksabstimmungen festgestellt werden könnte, ist dies für die national-sozialistische Auffassung unerheblich gewesen, da das Volk nur einmal seinen wahren Willen erkennen mußte. Diese wohl etwas eigenartige erscheinende Theorie, bringt jedoch nur konsequent zum Ausdruck, was etwa auch für das kommunistischen Herrschaftssystem *realiter* kennzeichnend war, die im Zweifel eben auch keine bloße Partei Herrschaft war, sondern die Macht letztlich auf den Willen einer führenden Person⁶⁰ zurückging. Für diese beiden Herrschaftssysteme ist gleichermaßen charakteristisch, daß unter Berufung auf die Volkssouveränität das parlamentarische Repräsentationssystem mit der Begründung abgelehnt wird, daß dieses, als für die als „kapitalistisch“⁶¹ gekennzeichnete Ordnung typisch, notwendigerweise den Volkswillen verfälschen müsse. Demgegenüber erfordere dieser Volkswille zu seiner effektiven Durchsetzung der souveränen Diktatur,⁶² mit deren Hilfe erst die Bedingungen geschaffen würden, in denen es zum Volkswillen keine Opposition mehr gibt. Dementsprechend kann es auch keine Grundrechte geben, da die Verfassung die Wirksamkeit und Schlagkraft der politischen Gewalt erhöhen soll. Sie soll dabei nicht Individuen und Gruppen gegen das Ganze schützen, sondern die Verfassung dient der Einheit und Ganzheit des Volkes gegen alle individualistischen und gruppenmäßigen Zersetzungen.⁶³ Die Interessen des Individuums werden in der staatlichen Gemeinschaft, mit der es substantiell verbunden ist, als „aufgehoben“ angesehen. Ein derart utopisches von der Aufhebung aller individuellen Widersprüche mit der staatlichen Macht ausgehendes Konzept konnte auch zur Schlußfolgerung führen, daß es zur Verwirklichung dieser Herrschaftsform eines besonders geeigneten Menschentypus bedürfte, den es durch politische Maßnahmen, wie etwa durch eugenische Maßnahmen zu verwirklichen galt.⁶⁴ Als politische Praxis hat sich der hier beschriebene Theorieansatz bereits mit dem Aufkommen der modernen Demokratie entfaltet und im Verlauf der Französischen Revolution sein feststehendes politisches Modell entwickelt. Unter bestimmten historischen Bedingungen kann ein derartiges Modell als äußerst plausibel erscheinen. Das große Ausmaß an Repression, das ein derartiges Regime kennzeichnet, erklärt sich weitgehend damit, daß es die Gewaltunterworfenen politisch wehrlos macht, da sie ja in ihren eigenen Namen und im Namen ihrer Freiheit unterdrückt werden.

Die günstigste Epoche für die Errichtung eines derartigen Regimes scheint die des mehr oder weniger gewaltsamen Übergangs von einem vor-demokratischen Regime zu einer

⁶⁰ Im kommunistischen Rumänien wurde dieser als „Conductor“ bezeichnet, was bekanntlich dasselbe wie „Duce“ bedeutet.

⁶¹ „Kapitalistisch“ wurde dabei schon sehr früh in der sozialistischen Tradition und selbst von *Karl Marx*, Judenfrage, mit „jüdisch“ assoziiert und genau in diese Tradition eines antikapitalistischen Antisemitismus ordnet sich der Sozialismus *Hitlers* ein; zum sozialistischen, d. h. antikapitalistischen Antisemitismus, s. *Edmund Silberner*, Sozialisten zur Judenfrage, Ein Beitrag zur Geschichte des Sozialismus vom Anfang bis 1914, Berlin 1962; insbes. S. 17 - 98 zu den besonders antisemitischen Franzosen; s. dazu auch den 29. und 30. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Sozialismus als „Ende des Judentums“** bzw. **Extremistische Umsetzung des sozialistischen Antisemitismus** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-29> und <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-30>

⁶² „Gibt es einen herrlicheren und schöneren Sozialismus und eine wahrhaftigere Demokratie als jenen Nationalsozialismus“ (*Hitler* am 30.1.1937), zitiert bei *Zitelmann*, a.a.O., S. 133.

⁶³ So *Huber*, a.a.O., S. 363.

⁶⁴ Zur sozialdemokratischen Grundlage der entsprechenden NS-Ideologie, s. den 21. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **„Nationalsozialismus als konsequentere Sozialdemokratie“** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-21>

demokratischen Herrschaftsbegründung zu sein, weil in dieser häufig bürgerkriegsähnlichen Situation der Gebrauch diktatorischer Maßnahmen als Schutzmaßnahme zugunsten der erkämpften und zu verteidigenden demokratischen Ordnung oder zur außenpolitischen Verwirklichung des aus dem Demokratieprinzip ableitbaren nationalen Selbstbestimmungsrechts als legitim erscheint. Gerade in den Übergangszeiten zu einer demokratischen Herrschaftslegitimation kann sich der überzeugte Demokrat nicht sicher sein, ob das Volk, das er zur Herrschaft bringen möchte, die Demokratie wirklich will und er sich deshalb in der Minderheit wähnen muß. In diesen Zeiten bietet sich die bei *Rousseau* angelegte Jakobiner-Logik an, die davon ausgeht, daß man das Volk erst zur Demokratie fähig machen, d. h. es umerziehen muß, damit es seinen Willen richtig erkennt.⁶⁵

Allerdings geht die so mit einer demokratischen Ideologie legitimierte Diktatur in der Regel über den bloßen, per se als vorübergehend zu definierenden Notstandsfall hinaus und sucht sich statt dessen als im Sinne von *Carl Schmitt* „soveräne Diktatur“ mit Hilfe einer demokratischen Erkenntnistheorie zu perpetuieren. Je utopischer der Anspruch, der an die „Demokratie“ gerichtet ist, desto länger verspricht der Notstandsfall anzudauern. Totalitäre Diktatur ist demnach nicht damit zu erklären, daß das Individuum und sein Wert in Abrede gestellt werden, sondern daß diesem Individualismus eine zu perfektionistische Theorie des Individuums und seiner Freiheit zu Grunde liegt.⁶⁶ Letztlich verwendet die totalitäre Variante der Demokratie keine politischen, sondern theologische oder biologische Begriffe, was sich daran zeigt, daß es ihr letztlich gar nicht um das empirische Volk in einem konkreten Staat, sondern um die abstrakte „Menschheit“ geht, die als solche eine biologische oder theologische Kategorie darstellt. „Menschheit“ ist nur insofern politischer Begriff, als er schon in der Französischen Revolution ein Vernichtungsprogramm beschreibt: *Humanité consiste à exterminer ses ennemis*. Theoretisch muß diesem perfektionistischen Modellansatz der individualistischen Philosophie vor allem entgegengehalten werden, daß er davon ausgeht, daß wirkliche Freiheit (nur) dann möglich sein wird, wenn ein (letztlich utopischer) Zustand erreicht ist, in dem es nichts mehr zu opponieren gibt, da alle Unterschiede der Interessen und Völker „aufgehoben“ sind. Damit wird aber Freiheit, die gerade darin besteht, unterschiedliche Interessen und Auffassungen vertreten zu dürfen, bedeutungslos. Kennzeichnend für diesen Theorieansatz ist vor allem, daß er die Menschen nicht so nimmt, wie sie nun einmal vorzufinden sind, sondern sie im Interesse von „Demokratie“ und des Fortschrittes zu perfektionieren sucht. Im Extremfall werden nicht perfektionierbare Fälle im Interesse der Menschheit, d. h. des Menschen an sich, ausgesondert und der Vernichtung anheimgegeben. Der Mensch muß - politisch - neu geschaffen werden,⁶⁷ um ein derart anspruchsvolles Konzept, wie Demokratie (von einigen auch „Sozialismus“ genannt) umzusetzen.

⁶⁵ S. dazu *C. Schmitt*, *Parlamentarismus*, S. 37; diese 1926 ausgesprochene Analyse fand im amerikanischen Besatzungsregime in Deutschland seine Bestätigung, die sich der *re-education* verpflichtet sah; *Schmitt* hat insofern allerdings keinen ausdrücklichen Zusammenhang hergestellt.

⁶⁶ Auch beim als „kollektivistisch“ angesehenen NS-Schlagwort: „Du bist nichts, Dein Volk ist alles!“, darf der letztlich individualistische Ausgangspunkt des diesem Schlagwort zugrunde liegenden Prinzips der Volkssouveränität und dessen Zweck nicht verkannt werden, über diesen „Kollektivismus“ den „eigentlichen Menschen“, der zum Sozialismus befähigt sein soll, mittels eines sozialrevolutionären Prozesses erst zu schaffen; der humanitäre, d. h. auf die Menschheit bezogene Ansatz von *Hitler* kommt in dessen Vorstellung von der im Wettlauf der Rassen herbeizuführenden „gegenseitigen Höherzüchtung der Menschheit“ zum Ausdruck, „bis endlich dem besten Menschentum, durch den erworbenen Besitz dieser Erde, freie Bahn gegeben wird zur Betätigung auf Gebieten, die teils über, teils außer ihr liegen werden“; im *Illustrierter Beobachter* vom 25. 10. 1930; zitiert bei *Enrico Syring*, *Hitler - Seine politische Utopie*, Berlin 1994, S. 37.

⁶⁷ S. *Talmon*, a.a.O., S. 143; in diesem die Schöpfungskompetenz anmaßenden Anspruch sieht *Eric Voegelin*, *Science, Politics and Gnosticism*, Chicago 1968, den eigentlichen Kern des modernen Totalitarismus; dies macht auch deutlich, daß der Rassismus als Theorie, sofern es ihn durch Beseitigung um die Verbesserung „des Menschen“ geht, natürlich eine moderne Erscheinung darstellt. „Demokratisch“ ist dieser dann, wenn durch diese Umbildung / Beseitigung des Menschen „Demokratie“ und „Fortschritt“ gesichert werden sollen.

Elemente freier Demokratie

Während Frankreich mit seiner Revolution im Kern als Ausgangspunkt dessen angesehen werden muß, was zu Recht als „okzidentale Despotie“⁶⁸ bezeichnet worden ist, werden vor allem die angelsächsischen Länder als Ausgangspunkt für die „freiheitliche Demokratie“ angesehen, obwohl die Erscheinung der Britischen Republik unter *Cromwell* die idealtypische Unterscheidung erheblich relativiert. Kennzeichnend für die aufgrund historisch günstiger Konstellation zurückzuführende angelsächsische Entwicklung ist der weitgehend nahtlose Übergang von der vor-demokratischen Herrschaftsbegründung zur demokratischen.⁶⁹

Vereinbarkeit von Opposition mit Volkssouveränität

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß sich auch hier das Problem der Vereinbarkeit von Opposition mit dem Prinzip der Volkssouveränität gestellt hat.⁷⁰ *David Hume* ist zwar davon ausgegangen, daß die Bildung unterschiedlicher *factions* unvermeidlich sei und sogar im Despotismus zu beobachten wäre, jedoch wurde die Parteibildung für Republiken als gefährlicher als für die Monarchien gehalten.⁷¹ Deshalb kann man durchaus eine Tendenz feststellen, daß das, was - nachträglich - als Entwicklung zur (modernen) Demokratie beschrieben werden kann, zunächst im umgekehrten Verhältnis zur Akzeptanz der Parteibildung stand. *Bacon* hatte 1614 gemeint, daß das Parlament nur dann wahrhaft frei sei, wenn Maßnahmen getroffen würden, um „die Menschen zur Einsicht zu bringen, daß es gefährlich ist, Zusammenschlüsse oder Parteien im Parlament zu bilden.“⁷² Noch 1775 hat es *James Burgh* als alten und vulgären Irrtum bezeichnet, daß Opposition und Parteien in einem freien Staat notwendig seien.⁷³ In Übereinstimmung damit überwog bei Wahlen und Abstimmungen im kolonialen Nordamerika das Einstimmigkeitsprinzip.⁷⁴ Damit in Zusammenhang stehend hat 1776 der US-Kongreß die Staaten aufgefordert, Gesetze zu erlassen, die das Volk davon abhalten sollte, „from being deceived and drawn into erroneous opinions.“⁷⁵ Deshalb haben die einzelnen Staaten der amerikanischen Union Gesetze erlassen, die für Kritik, die gegen die Sache der Unabhängigkeit oder an den Regierungen gerichtet war, erhebliche Geldbußen festlegten. Man darf dabei nicht übersehen, daß *Freedom of Speech* entsprechend dem *English Bill of Rights* ursprünglich nicht als Individualrecht, sondern als parlamentarisches Privileg, d. h. als Art Kompetenznorm verstanden wurde. Zum Individualrecht, als welches es in der antiken Polis zur Verwirklichung der politischen Freiheit

⁶⁸ So der Titel des Aufsatzes von *Vollrath*. a. a. O.

⁶⁹ In Deutschland war dieser Übergang dagegen nur über den aufgeklärten Absolutismus möglich, was sich daran zeigt, daß die altständisch gebliebenen Territorien - Mecklenburg bis 1918 - , in denen es nicht zum aufgeklärten Absolutismus gekommen war, sich als hemmende Faktoren der Verfassungsentwicklung herausstellen. „Allgemein war in Deutschland der Absolutismus, da er den Staatsgedanken zur Herrschaft brachte, Wegbereiter des Konstitutionalismus und damit des politischen wie auch, durch die Vorbereitung der bürgerlichen Rechtsgleichheit, des sozialen Fortschritts“, *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Staat, Gesellschaft, Freiheit - Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt/M. 1976, S. 136, FN. 19.

⁷⁰ S. *Ionescu / de Madariaga*, a.a.O., S. 63.

⁷¹ S. *Forrest McDonald*, *Novus Ordo Seclorum. The intellectual Origins of the Constitution*, Lawrence / Kansas 1985, S. 162; dies trifft sich mit der Feststellung *Humes*, daß das absolutistische Frankreich ein größeres Maß an Meinungsfreiheit erlaubt habe, als die zeitgenössische Niederländische Republik.

⁷² Zitiert bei ebenda S. 56 FN 42.

⁷³ Zitiert bei ebenda S.60. FN 49.

⁷⁴ S. *McDonalds*, a.a.O., S. 162, sowie dort FN 38.

⁷⁵ S. ebenda S. 45 f.; der Kongreß selbst konnte wegen des 1. Zusatz-Artikels zur Unionsverfassung selbst keine derartigen Gesetze erlassen.

durch die Teilhabe an der Volksversammlung als *isegoria* bereits existiert hatte, wurde die Redefreiheit - *iselogia* - schließlich im Verlauf der Entwicklung zur Grundlage der demokratischen Herrschaftsbegründung, weil sich diese als Mittel der parlamentarischen Minderheit darstellte, gegenüber der Regierung an das zu appellieren, was die Bezeichnung „öffentliche Meinung“⁷⁶ erhielt. Dieses parlamentarische Privileg mußte deshalb schließlich auch als Individualrecht angesehen werden, sollte das Parlament das Mittel zur Verwirklichung des Volkswillens werden. Dieses Individualrecht ist wiederum für die freiheitliche Demokratie als konstituierend anzusehen und steht daher *idealiter* im Gegensatz zur überwiegenden (Regierungs-)Propaganda der totalitären Demokratie.

Gedankliche Voraussetzung zur Anerkennung einer Minderheit als solcher und damit der (parlamentarischen) Opposition war in Großbritannien die Abtrennung der Exekutive von dem das Ganze des Staates repräsentierenden Monarchen, so daß es sich die potentielle Alternative zur bestehenden Administration nicht um Hochverrat handelt, sondern eine legitime Verwirklichung des Willens des Souveräns darstellt. Das Konzept der Volkssouveränität der USA bereitete sogar noch größere theoretische Schwierigkeit, als der nicht notwendigerweise demokratisch zu verstehenden Parlamentssouveränität Großbritanniens, Parteien und damit Opposition als Konzept zu akzeptieren. Dazu war auch hier die gedankliche Abtrennung der Exekutive vom Souverän erforderlich, wobei gerade diese Abtrennung einer Identifizierung von Regierung und Volk entgegenwirkte. Allerdings hat bereits *Locke* die *majority rule* anerkannt, wenn diese mit der Duldung der Minderheit verbunden seine würde. Darauf aufbauend betonte *John Adams* den *faction*-Charakter auch der Mehrheit, womit im Zusammenhang mit dem gegenüber der Repräsentation von Lokalinteressen dynamischen Prinzip der Nationalrepräsentation der Gedanke des Wechsels von Mehrheit und (bisheriger) Minderheit schon vorgezeichnet war.⁷⁷

Bedeutung der Adaption vordemokratischer Herrschaftselemente

Der Zusammenhang zwischen der Meinungsfreiheit als Privileg eines durchaus (noch) nicht demokratisch legitimierten Parlaments einerseits und dem daraus erwachsenen Individualrecht zeigt die grundlegende Bedeutung des relativ friedlichen Übergangs von der vordemokratischen zur demokratischen Herrschaftslegitimation für die historische Konstituierung der freien Demokratie an. Der (spät-)mittelalterliche und frühneuzeitliche Ständestaat hatte nämlich die Pluralität gesellschaftlicher Interessen gewissermaßen verfassungsrechtlich festgeschrieben;⁷⁸ nahm man diese Pluralität als Ausgangspunkt für die Begründung der modernen Demokratie, dann war letztlich den Kurzschlüssen, die vom Individualismus über das Prinzip der Volkssouveränität zur Negation unterschiedlicher gesellschaftlicher Interessen und damit der Grundlage politischer Opposition führten, vorgebeugt.

In Deutschland war es wohl v. *Gerlach*, ein später Anhänger des Ständestaates, der bezeichnender Weise als erster erkannt haben dürfte, daß die Ersetzung des Prinzips der ständischen Pluralität durch eine allgemeine Volksvertretung gewissermaßen als Ersatz zur Parteibildung führen müsse. „Je größer der verfassungsmäßige Anteil des Volkes an der

⁷⁶ S. dazu grundlegend *Kesting* a.a.O.

⁷⁷ S. *Nohlen*, a.a.O., S. 53.

⁷⁸ S. *Tocqueville*, a.a.O., S. 105: „In den aristokratischen Ländern bilden die Körperschaften zweiter Ordnung natürliche Parteien, die den Mißbrauch der Macht verhindern“; die französischen Revolutionäre haben durchaus anerkannt, daß die Existenz von Parteien im *Ancien Régime* den Despotismus gemäßigt habe, wollten jedoch nicht anerkennen, daß derartige Parteien auch zur Mäßigung eines demokratischen Regimes notwendig sein könnten.

Leitung der Regierungsangelegenheiten, desto notwendiger ist die Gruppierung der Staatsbürger nach politischen Richtungen, mit anderen Worten die Organisation politischer Parteien. Die Bildung einer Partei hat den Zweck, alle Anhänger einer allgemeingrundsätzlichen politischen Richtung zu gemeinsamen Wirken zu vereinigen, und hierdurch dieser Richtung den Sieg über abweichende zu verschaffen.⁷⁹ Noch bei *Locke*, der einen mit *Rousseau* teilweise deckungsgleichen individualistischen Ansatz vertrat,⁸⁰ waren in den Parlamenten nämlich nicht Individuen, sondern Interessen,⁸¹ d. h. *property* vertreten,⁸² was konkret beim Übergang zur Anerkennung des Individuum als politischer Größe zu einem timokratischen Wahlrecht⁸³ führte, wie es in den USA auch nach der Unabhängigkeit vorzufinden war.⁸⁴ Bei *Madison* ist dieser durchaus ständestaatliche Ausgangspunkt seiner Parteienlehre noch erkennbar, wenn er den Schutz der „*diversity in the faculties of men, from which the rights of property originates*“⁸⁵ als erstes Ziel einer Regierung bezeichnet, wobei die dadurch bedingte Interessenlage als die Grundlage der verschiedenen politischen Gruppen herausgestellt wird.⁸⁶

Über den Bi-Kameralismus konnte der schrittweise Übergang von der Vertretung der „*property*“ zum gleichen Wahlrecht⁸⁷ vorgenommen werden, weil dann die eine und im Laufe der Entwicklung politisch bedeutsamere (Zweite) Kammer gewissermaßen das demokratische Prinzip, während die andere Kammer weiterhin die *properties* vertrat. Beim amerikanischen Senat ist zwar der historische Ausgangspunkt, für das britische *House of Lords* als Vertretungskörperschaft der „Interessen“ ein republikanisches Äquivalent zu finden, noch erkennbar, doch wurde dieser Senat zum „Staatenhaus“ abstrahiert und damit mit Demokratie vereinbar gemacht,⁸⁸ ein ähnlicher Vorgang, der sich durch die Bundesratskonstruktion der Ersten Kammer des Deutschen Reiches von 1867/71 abzeichnete, was im Gegensatz zu den Ersten Kammern auf Landesebene stand.⁸⁹ Der Unterschied zwischen der

⁷⁹ Zitiert bei *Wolfram Siemann*, Die deutsche Revolution von 1848/49, Frankfurt/M. 1985, S. 110.

⁸⁰ Sich allerdings in diesem Rahmen zum Prinzip der einfachen Mehrheit bekannte, s. *Nohlen*, a.a.O., S. 52.

⁸¹ Dem entsprach die parlamentarische Praxis Großbritanniens; das *House of Commons* ist zumindest bis zur Wahlrechtsreform von 1832, wenn nicht gar zur Reform von 1867 als Vertreter der örtlichen Gemeinden (*commons* = im Pl. „Gemeinschaften“ und nicht als „*commons*“ = Sing. für „(gemeines) Volk“ zu verstehen; s. *Hans Setzer*, Wahlsystem und Parteienentwicklung in England. Wege zur Demokratisierung der Institutionen 1832 bis 1948, Frankfurt/M. 1973, insbes. S.12.

⁸² *Cromwell* hatte schon gesagt: „Wie kann jemand eine politische Meinung haben und mitreden wollen, wenn er keine Interessen vertritt, das heißt nichts besitzt. Wer einen Ochsen besitzt, hat ein besseres Urteil als wer keinen besitzt“, zitiert bei *Ionescu / de Madariaga*, a.a.O., S.45, Fn 29.

⁸³ Der Besitz- oder Vermögensnachweis für das Wahlrecht ist nicht dasselbe wie die Repräsentation von Besitz und Eigentum; dies beschreibt den Unterschied zwischen der ständischen Verfassung und etwa dem preußischen Klassenwahlrecht.

⁸⁴ S. dazu *Chilton Williamson*, American Suffrage: From Property to Democracy, 1760 - 1860, Princeton 1960; zur Zeit der Unabhängigkeit waren etwa 1/3 der männlichen Einwohner wahlberechtigt; nach *Tocqueville* (s. S. 48) hat Maryland durch Verfassungsänderungen von 1801 und 1809 als erster Staat das allgemeine Wahlrecht eingeführt.

⁸⁵ *The Federalist*, No. 73.

⁸⁶ S. dazu im einzelnen *Charles A. Beard*, An Economic Interpretation of the Constitution of the United States, New York 1986, S. 156 ff.

⁸⁷ Wie lange dessen Verwirklichung allerdings im als demokratisches Vorbild gefeierten Großbritannien gedauert hat, kann der Veröffentlichung von *Setzer* a.a.O. entnommen werden.

⁸⁸ Wenngleich die Relativierung des Demokratieprinzips, die sich im gleichen Stimmrecht der Staaten ungeachtet der Bevölkerungszahl ausdrückt, nicht zu verkennen ist; überhaupt liegt im *federalism* Konzept die wesentliche republikanische Begrenzung dessen, was die amerikanischen Verfassungsväter als *democracy* fürchteten; s. dazu nachfolgend.

⁸⁹ Zurückgewiesen wurde dabei die Forderung der 1806 mediatisierten, aber aufgrund des Wiener Vertrages von 1815 mit besonderen Rechten ausgestatteten Standesherrn nach Errichtung eines gesamtdeutschen Oberhauses; allerdings ist nicht zu verkennen, daß aufgrund der hegemonialen Stellung Preußens das preußische Parlament und mit ihm sein Herrenhaus, so etwas wie die Funktion einer „dritten Kammer“ des Reiches darstellte (was auf eine Imitation des Alten Reiches hinauslief, das formell drei Kollegia hatte).

„Bundesratskonstruktion“ der deutschen Verfassungstradition, die bereits auf den Reichstag des Heiligen Römischen Reiches zurückgeht und der amerikanischen Senatskonstruktion war ursprünglich weniger bedeutsam, da die US-Senatoren noch ganz im Sinne der mittelalterlich-britischen *representation as attorneyship* ursprünglich als Abgesandte der einzelstaatlichen Parlamente angesehen wurden, die an die Instruktionen derjenigen, welche sie gewählt haben, durchaus gebunden waren.⁹⁰

Überhaupt läßt sich bei der Beschreibung der Elemente, die die „freiheitliche“ im Unterschied zur totalitären Variante der Demokratie kennzeichnen, festhalten, daß die Demokratie insoweit als „frei(heitlich)e“ bezeichnet werden kann, soweit sie Elemente der alt-europäischen politischen Tradition adaptiert,⁹¹ die allerdings ihrerseits mit dem Konzept der Demokratie kompatibel gemacht werden müssen.⁹² Die Bedeutung der möglichst nicht revolutionär unterbrochenen Tradition von einem vor-demokratischen zu einer demokratischen Herrschaftsordnung für den freien Charakter einer Demokratie scheint damit zu erklären sein, daß die entsprechende politische Evolution die Legitimitätsfrage entspannt und auf ein Problem der Legalität reduziert. Damit erübrigt sich die dem demokratischen Revolutionär stellende Notwendigkeit, *ad hoc* eine politische Ordnung gedanklich neu konstruieren und mit dem unter Umständen mit Maßnahmen des Notstandes einhergehenden Anspruch der richtigen Erkenntnis des Volkswillens verbinden zu müssen.

Diese Konstruktionen werfen die Probleme auf, die v. Hayek als „Konstruktivismus“ bezeichnet hat,⁹³ dem zum Vorwurf gemacht werden kann, aus der Erkenntnis, daß die staatlichen Institutionen Produkte des menschlichen Geistes darstellen, den Schluß zu ziehen, daß diese beliebig „konstruiert“ werden könnten. Dabei wird die Fähigkeit der menschlichen Erkenntnis überschätzt. Diese Beschränkung gilt auch für die Beschreibung dessen, was „Demokratie“ bedeutet, deren Wirksamkeit vielleicht auf Elementen und Voraussetzungen beruht, welche die Theoretiker nicht erkennen, zumal es in verschiedenen Länder unterschiedliche Faktoren geben dürfte, die erklären, warum eine Staatsordnung funktioniert. Damit ist auch die grundlegende Problematik der Demokratierezeption angesprochen, welche häufig auf einem reduktionistischen Verständnis dessen beruht, was „Demokratie“ in den Staaten darstellt, in denen sie funktioniert. Dies gilt insbesondere auch für die Beschreibung der „Verfassung“, die nicht voll in juristischen Dokumenten enthalten ist, sondern auf Gewohnheitsrecht oder gar nur in der Bedeutung von Regelungen beruht, welche den Akteuren selbst gar nicht oder nur unzulänglich bewußt sind. Häufig wird bei der Demokratierezeption auf das „moderne“ demokratische Selbstverständnis der Politiker, etwa der USA⁹⁴ rekurriert, während die Bedeutung der in der politischen Praxis fortwirkende vor-demokratische Tradition verkannt wird, welche die konkrete Demokratie jedoch legitim und effektiv macht. Deshalb ist es wahrscheinlich, daß im Prozeß der Demokratierezeption eher die potentiell totalitären Inhalte übernommen werden, nicht jedoch die „freiheitliche“ politische Praxis.

⁹⁰ S. Nachweise bei D. Nohlen, a.a.O., S. 111.

⁹¹ Für diese Feststellung spricht die Beobachtung, daß sich im jeweiligen Vergleich derzeit die Staaten am freiesten und stabilsten darstellen, die noch immer die Staatsform der Monarchie aufweisen; s. dazu auch den Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz“ als zivilreligiöser Monarchie-Ersatz** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-32>

⁹² Insofern ist der von Tocqueville gegen die „gemischte Verfassung“ gemachte Einwand richtig, daß sich letztlich nur ein Prinzip als das maßgebliche durchsetzen würde.

⁹³ S. insbesondere Friedrich Alexander v. Hayek, Die Irrtümer des Konstruktivismus und die Grundlagen legitimer Kritik gesellschaftlicher Gebilde, München / Salzburg 1970.

⁹⁴ So muß man das Gefühl haben, daß US-Amerikaner, welche die Demokratie durch Einführung der parlamentarischen Demokratie fördern wollen, wenig von der Konzeption der US-Verfassung begriffen haben und sich dann wundern müssen, welche Ergebnisse die Demokratierezeption in anderen Weltgegenden mit sich bringt.

Freiheit und Grundrechte

Auf den ständestaatlichen, d. h. vor-demokratischen Ausgangspunkt geht auch zurück, daß die Vorformen der modernen Verfassungen, wie man sie in den *Charters* von Nordamerika erkennen kann, primär darauf abzielten, die Kompetenzen der Vertretungskörperschaften zu beschränken. Im Ständestaat erfolgte diese Beschränkung der Kompetenzen in der Regel durch das imperative Mandat,⁹⁵ was aber die parlamentarische Vertretungskörperschaft eher zu einem Gesandtenkongreß der als „Staaten“ anzusehenden Stände,⁹⁶ denn zu einem eine Gesamtheit repräsentierenden Organ macht. Beim Übergang von der Vertretung von „Interessen“ zur Vertretung der Individuen des Wahlkreises lag die Einführung des freien Mandats nahe, welches dem Mandatar die Einschätzung erlaubt, wie er in seinem Verständnis des Gesamtinteresses die konkret in seinem Wahlkreis vorfindbaren Interessen bei seiner Entscheidung gewichten soll, ja mehr noch: an die Stelle der lokalen Interessen, die durch das imperative Mandat gesichert werden sollten, konnte das Prinzip der nationalen Repräsentation treten.⁹⁷ Dies bedeutet, daß der „Volksvertreter“ gar keine konkreten Interessen mehr vertritt, sondern abstrahierend die Interessen einer Allgemeinheit wahrnimmt, weshalb er seinen Wählern in der Rolle des Geschäftsführers ohne Auftrag gegenübersteht. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, die Wähler davor zu schützen, daß der auftragslos handelnde Vertreter sich gegen sie wendet.

Der Ansatz, Verfassungsrecht primär als Mittel der Beschränkung der Befugnisse der Vertretungskörperschaften zu sehen, wirkte dem totalitären Kurzschluß entgegen, aus dem das Prinzip der Volkssouveränität konkretisierenden Wahlakt eine unwiderrufliche, da demokratisch legitimierte Ermächtigung zur unbegrenzten Machtausübung abzuleiten. Diese staatsorganisationsrechtlichen Beschränkungen der Vertretungskörperschaften fanden schließlich materiell-rechtlich in Menschenrechtsdokumenten ihren allgemeinen Ausdruck, womit auch klar ist, daß Menschenrechte „Abwehrrechte“ gegen Eingriffe der Staatsorgane, und zwar auch der demokratisch legitimierten, in die gesellschaftliche Sphäre darstellen und grundsätzlich keinen Auftrag zur Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse oder gar zur Bestrafung politischer Opposition bedeuten. Die primäre Funktion der Grundrechte, gerade die Kompetenzen der Wahlkörperschaften zu beschränken, kommt in der Regulationsstruktur der Grundrechtsbestimmungen der amerikanischen Bundesverfassung noch besonders deutlich zum Ausdruck, wenn es etwa im bekannten ersten Zusatz-Artikel heißt:

„Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peacefully to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.“

⁹⁵ Wie der Übergang von der *plena potestas* des Reichstags zum imperativen Mandat im Falle Ungarns nach Übergang zur Habsburg-Monarchie zeigt, hatte dieses im traditionellen monarchischen Staat eine freiheitssichernde Wirkung, weil dann die Angeordneten in Wien dem Drängen der Bürokratie leichter widerstehen konnten, mit Maßnahmen einverstanden zu sein, die für die Wähler bindend sein würden; s. *Ionescu / de Madariaga*, a.a.O., S. 48 f.

⁹⁶ Der traditionelle Ausdruck „Generalstaaten“ für das niederländische Parlament deutet dies in der Tat an.

⁹⁷ Hätte *Rousseau* dieses Prinzip begriffen, wäre er von den Kurzschlüssen seines Identitätsgedankens bewahrt worden; letztlich geht es darum, ob ein Abgeordneter dem Wähler noch so ähnlich ist, daß sich jener von diesem noch repräsentiert sieht, d. h. ihm „vergleichbar“ erscheint; wenn man nach solchen Gemeinsamkeiten sucht, gelangt man wohl mehr oder weniger zwingend zu „ethnischen“ Charakteristika, die für eine konkrete Nation bezeichnend sind; s. dazu *Robert Hepp*, *Different but equal. Aristotelisches zur Demokratie im Übergang vom DNS zur MKG*, in: *Politische Lageanalyse – Festschrift für Hans-Joachim Arndt zum 70. Geburtstag*, hrsg. von *Volker Beismann / Markus Josef Klein*, Bruchsal 1993, S. 65 ff., S. 96 f.

Mit dieser Formulierung über die für das Funktionieren von Demokratie grundlegenden Grundrechte ist klargestellt, daß Freiheitsrechte die Funktion der Kompetenzbegrenzung von Staatsorganen haben, wobei an erster Linie sogar an die Begrenzung der Kompetenz der direkten Wahlkörperschaft Parlament gedacht ist, da das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Verpflichtung der Richter auf das Gesetz automatisch den Schutz der Bürger vor der Wahlkörperschaft auf die Exekutive und Judikative ausweiten.

Die in diesem Sinne aufgrund des historischen Ausgangspunktes als „Abwehrrechte“, d. h. als kompetenz-beschränkende Normen verstandenen Menschenrechte konstituieren dabei eine von der politischen Organisation des Staates geschiedenen gesellschaftlichen Sphäre, in deren Kern durch staatliche Machtmittel nicht ohne weiteres eingegriffen werden kann. Durch die Konstituierung dieser Sphäre wird die Problematik der politisch überstimmten Minderheit entschärft, weil bestimmte essentielle Bereiche von diesem Überstimmtwerden, zumindest im Normalfall, durch verfassungsrechtliche Entpolitisierung ausgenommen sind.⁹⁸ Dies ist die Grundlage des Konzeptes der Trennung von Staat und Gesellschaft, das davon ausgeht, daß es dem Staat, ungeachtet seiner verfassungsrechtlichen Ausgestaltung, grundsätzlich verwehrt ist, mit den Mitteln der öffentlichen Gewalt das Tun oder Lassen seiner Bürger inhaltlich zu determinieren.⁹⁹ Vielmehr ist diese Sphäre der von der Staatsorganisation grundsätzlich freien Gesellschaft Voraussetzung dafür, daß sich ein auf die staatliche Organisation auswirkender Volkswille unverfälscht bilden kann. In der US-amerikanischen politischen Tradition hat der Gedanke, daß Grundrechte vor allem die Funktion der Kompetenzbegrenzung des Wahlkörpers haben, wahrscheinlich deshalb einen besonders akzentuierten Ausdruck erhalten, weil die Unabhängigkeitsbestrebung im Kern gegen ein Parlament, nämlich das britische gerichtet war, das im Sinne der Souveränitätslehre von *Bodin* als „*King in Parliament*“ eine unumschränkte Macht beanspruchte.¹⁰⁰ Damit liegt eine Konzeption vor, die bei demokratischer Herrschaftsbegründung durchaus dem Konzept eines „totalen Staates“ angenähert werden konnte.¹⁰¹ Deshalb stand das Bemühen im Zentrum der amerikanischen Unabhängigkeitsbestrebungen gegenüber dem absolutistisch-parlamentarischen Regime Großbritanniens die Freiheiten zu bewahren, welche die Amerikaner aus ihrer Erfahrung mit dem (kolonialen) *dominium politicum et regale* gewonnen hatten.¹⁰²

Die Bedeutung der Staatenvielfalt

Die amerikanische Unabhängigkeitsbestrebungen, die sich gegen eine Herrschaft richteten, die den Zeitgenossen und gerade auch den nach Unabhängigkeit strebenden Amerikanern als die freieste galt, weist auf das für die Sicherung der Freiheit entscheidende Problem der Staatenvielfalt hin, die es auch und vielleicht gerade gegenüber sich durch Freiheit legitimierenden Herrschaftsansprüchen, insbesondere durch die Option des Austritts /

⁹⁸ S. auch *Schumpeter*, a.a.O., S. 433 ff. hält die Beschränkung in der Anwendung des Mehrheitsprinzips eine Grundvoraussetzung dafür, daß das demokratische Prinzip funktionieren könne.

⁹⁹ S. *Hans H. Klein*, Die Grundrechte im demokratischen Staat. Kritische Bemerkungen zur Auslegung der Grundrechte in der deutschen Staatsrechtslehre der Gegenwart, Stuttgart 1974, insbes. S. 35.

¹⁰⁰ Ausgedrückt bei *Blackstone*: „a supreme, irresistible, absolute uncontrolled authority, in which jura summi imperii, or the rights of the sovereignty, reside“; zitiert bei *Helmut G Koenigsberger*, Zusammengesetzte Staaten, Repräsentativversammlungen und der amerikanische Unabhängigkeitskrieg, in: *ZHF* 1991S. 419.

¹⁰¹ Schon *Montesquieu* konnte sich einfach nicht vorstellen, daß das scheinbar freiheitliche Verfassungssystem Großbritanniens, das als gelungene Verwirklichung eines *dominium politicum et regale* oder *monarchia mixta* (eingeschränkte Monarchie) erschien, absolutistischer regiert werden konnte als die französische Monarchie.

¹⁰² S. dazu den Aufsatz von *Koenigsberger*, a.a.O., S. 399 ff., der deutlich macht, daß sich der Konflikt, welche den amerikanischen Unabhängigkeitsbestrebungen zugrundeliegend, durchaus in das Muster der vor-demokratischen Auseinandersetzungen von zusammengesetzten Staaten und deren repräsentativen Versammlungen einordnet.

Unabhängigkeitserklärung zu sichern gilt. Demokratie setzt eine gewisse Homogenität voraus, die die geschriebene oder vorauszusetzende Grundnorm für die Operabilität und Legitimität des Mehrheitsprinzips darstellt. Deshalb hatten die antiken Griechen aus einer konsequent demokratischen Haltung heraus erhebliche Schwierigkeiten, sich zu größeren Staaten zusammenzuschließen, da ein derartiger Zusammenschluß auf eine Repräsentativverfassung hinauslaufen würde, der Volkswille jedoch nicht vertreten werden kann. Außerdem verflüchtigt sich das Prinzip der demokratischen Gleichheit mit der Zunahme der an ihr partizipierenden Personen. Die tatsächlich gegründeten spätgriechischen Bundesrepubliken, der Aitolische und Archaische Bund,¹⁰³ standen unter dem Vorbehalt des Sezessionsrechts, das dem Prinzip der Volkssouveränität gegenüber der Repräsentation wieder Wirksamkeit verschaffen konnte.

Von daher gesehen ist die wesentliche politische Kategorie der freien Demokratie die des Bürgers, die den Staatenpluralismus voraussetzt, während mit der Universalmonarchie die totalitäre Demokratie auf den „Menschen“, die „Menschheit“ und entsprechende Surrogate (wie zur Universalherrschaft eingesetzte „Menschenwürde“) bezogen ist. Entscheidend sind in der freien Demokratie weniger Menschen- als die Bürgerrechte, schon deshalb, weil bei diesen der Zusammenhang der Rechte mit dem Staatsorganisationsrecht bestehen bleibt. Dieser Zusammenhang ist jedoch auch deshalb bedeutsam, weil dadurch das Problem der überstimmten Minderheit durch Abgrenzung der Sphäre des Politischen und Gesellschaften entspannt wird, läßt sich doch, wie die wirtschaftswissenschaftliche Diskussion um die sog. öffentlichen Güter zeigt,¹⁰⁴ das Problem der Abgrenzung dieser Sphären nicht generell lösen, sondern dies muß - wohl schon aufgrund der Unzulänglichkeit der menschlichen Erkenntnis - letztlich der politischen Entscheidung anheimgestellt bleiben, die dabei permanenten Revisionismus ausgesetzt bleiben muß. Soll jedoch mit dem Konzept der durch die Grundrechte vermittelten Trennung der politischen von der gesellschaftlichen Sphäre eine politische Freiheitsgarantie verbunden sein, dann sind verfahrensmäßige Vorkehrungen zu treffen, die diesem Prinzip Wirksamkeit verschaffen.

Die amerikanischen Verfassungsväter, die über die grundlegenden Fragen in einer bisher kaum erreichten Tiefe nachgedacht haben, entwarfen hierzu u. a. bei Rezeption der altgriechischen Bundesstaaten das Konzept des *federalism*, das im Kern auf die europäische Tradition der „zusammengesetzten Staaten“¹⁰⁵ zurückgeht (was die Vorstellung eines Staatenpluralismus zur Voraussetzung hat). Das die politische Freiheit sichernde Element des Föderativprinzips besteht demokratiethoretisch darin, daß es einen Wettbewerb der jeweiligen Mehrheits Herrschaften um die beste Ausgestaltung der auf der Trennung von Staat und Gesellschaft begründeten freien Ordnung erlaubt und bei entsprechenden staatlichen Zusammenschluß die Mehrheits Herrschaften mit einander in Konkurrenz bringt und damit Auswüchsen vorbeugt.

Derartige „zusammengesetzte“ Staaten hatten sich im mittelalterlichen Europa in der Regel dadurch gebildet, daß ein Fürst, etwa durch Erbfall, auch Herrscher eines anderen Landes geworden ist. Dies hat in der Regel nicht zu einer Vereinheitlichung der Herrschaft geführt,¹⁰⁶ sondern die unterschiedlichen politischen Institutionen des Landes bestanden weiter, was von den politischen Organen als „Bewahrung der Freiheiten“, d. h. der jeweiligen Privilegien gefordert wurde. Umgekehrt nahmen die politischen Organe für sich das Recht auf

¹⁰³ S. dazu *Alexander Demandt*, *Antike Staatsformen - Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Alten Welt*, Berlin 1995, S. 239 ff.

¹⁰⁴ S. dazu etwa *Blankart*, a. a. O., S. 169 f.

¹⁰⁵ S. dazu etwa *Koenigsberger*, a. a. O.

¹⁰⁶ Allerdings haben gelegentlich benachbarte „verbundene Staaten“ eine gemeinsame Vertretung gegenüber dem Fürsten angestrebt, wie sie in den „Generalstaaten“ der Niederlande verwirklicht worden sind; auch die Forderung in der preußischen Monarchie auf Einberufung einer allgemeinen, d. h. alle Territorien der Monarchie repräsentierenden Versammlung, ordnet sich noch in diesen historischen Kontext ein.

Unabhängigkeit in Anspruch, sollten diese Freiheiten unter der neuen Herrschaft beseitigt werden.¹⁰⁷ Hier liegt im Kern der letztlich auf die Freiheitsrechte gestützte Anspruch auf nationale Unabhängigkeit von ausländischen Herrschaftsordnungen, der selbst gegenüber einer ausländischen Parliamentsherrschaft („Demokratie“) besteht und in der FDGO-Definition des BVerfG als „Selbstbestimmung des (konkreten) Volks“ seine Aufnahme gefunden hat.¹⁰⁸

In der amerikanischen Verfassung wurden diese Prinzipien im Rahmen eines einheitlichen Staatsverbandes dadurch als Garantie für die politische Freiheit eingesetzt, indem die föderalen Zuständigkeiten so konstruiert wurden, daß die staatlichen Tendenzen, die individuelle Freiheit einzuschränken, nur selektiv wirken konnten. Die zentralstaatliche Ebene verfügte etwa keine Befugnisse, in das Eigentumsrecht einzugreifen,¹⁰⁹ während umgekehrt den Einzelstaaten zwar diese Möglichkeit rechtlich offenstand, aber weitreichende Vermögenseingriffe dadurch faktisch unmöglich gemacht wurden, daß die Bundesstaaten den freien Handelsaustausch untereinander zulassen mußten. Dies hätte bei weitreichenden Vermögenseingriffen in einem der Staaten eine erhebliche Kapitalflucht ausgelöst, so daß die Mechanismen des Wahlsystems im Rahmen der föderalen Ordnung dafür sorgen würden, daß die *levelling tendencies*, die der *democracy* zugeschrieben wurden, nicht zum Zug kommen würden. Nach der ursprünglichen Konzeption ging *federalism* mit dem Austrittsrecht vom Staatenverband einher,¹¹⁰ weil nur diese Option die Möglichkeit bot, daß die zentralistischen Tendenzen, die sich auf die größere Zahl auf Zentralstaatsebene berufen könnten, in Schranken gehalten würden, was wiederum als Voraussetzung für die essentielle Demokratie in den einzelnen Staaten angesehen wurde. Da die Staaten als souveräne politische Gebilde untereinander und die Föderation zu den einzelnen Staaten trotz unterschiedlicher Zuständigkeit dem Prinzip der formalen Gleichheit unterliegen, konnten entsprechende Streitigkeiten nicht „politisch“, d. h. im Wege parlamentarischer Abstimmung entschieden werden, sondern hier mußte die (Verfassungs-)Gerichtbarkeit zum Zuge kommen, die politische Konflikte in ein mehr juristisches Konfliktmuster überführt. Justizstaatlichkeit und föderale Kompetenzordnung sollten in Verbindung mit einer strikten Gewaltenteilung auf Bundesebene, die zum großen Teil auf der föderalen Ordnung beruht, als auf den Gedanken der staatlichen Machtbalance beruhenden *republicanism* die demokratischen Tendenzen so in Schach halten, daß der Durchbruch des „totalen Staates“ weitgehend unmöglich war.

Rechtsstaatliche Machtbalance und Demokratie

Kritikern des „deutschen Sonderweges“ entgeht in der Regel die Gleichartigkeit, die ungeachtet unterschiedlicher historischer Erscheinungsformen gerade zwischen der deutschen und der amerikanischen Entwicklung besteht. Föderalismus einerseits und justizstaatliche Konfliktbewältigung andererseits beruhen wesentlich auf der deutschen Verfassungstradition: So

¹⁰⁷ Beispielsfall ist etwa der Unabhängigkeitskampf der Vereinigten Niederlande von der Spanischen Monarchie, wobei sich der amerikanische Unabhängigkeitskampf in dieses gesamteuropäische Konfliktmuster einordnet.

¹⁰⁸ S. dazu den Beitrag im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Selbstbestimmung des Volkes und gegen die Volkssouveränität gerichtete Bestrebungen**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/02/B2.pdf>

¹⁰⁹ S. dazu im einzelnen *Beard*, a.a.O., insbes. S. 176 ff.; die einzige Möglichkeit war das Auferlegen von Steuern, was jedoch so ausgestaltet war, daß sie nicht redistributiv eingesetzt werden konnten, wobei sich die redistributive Wirkung des Steuersystems als wesentlich für Politiker herausgestellt hat, von der Befugnis zur Besteuerung Gebrauch zu machen.

¹¹⁰ Diesem Problem liegt der amerikanische Bürgerkrieg zugrunde; verfassungswidrig hat dabei die Zentralstaatsebene einen Angriff auf die Eigentumsgarantie (Sklaveneigentum) vorgenommen, wogegen sich die Süd-Staaten auf ihr föderalistisches Austrittsrecht berufen haben; zur bleibenden Relevanz des Anliegens der Süd-Staaten, s. den 13. Teil der Serie zur Europakritik: **Die USA als Europavorbild? Überlegungen zum sog. amerikanischen Sezessionskrieg** <https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-13>

hat die deutsche Staatsrechtswissenschaft mit ihrem spezifischen Rechtsstaatsbegriff zur Bestimmung der zulässigen Art des staatlichen Eingriffs in die Sphäre der Gesellschaft Wesentliches beigetragen.¹¹¹ In seiner ursprünglichen Fassung handelt es sich beim Rechtsstaatskonzept um die deutsche Variante des aufklärerischen Vernunftgedankens. „Rechtsstaat“ ist dabei nicht als Staatsform, sondern als Staatsgattung zu verstehen, die eine Abgrenzung zur Theokratie einerseits und zur Despotie andererseits vornimmt. In Abgrenzung zu ersterer wird die Herrschaftslegitimation unter Berufung auf die Wahrheiten einer etablierten Religion abgelehnt. Vielmehr wird die Legitimität des Staates in seiner Legalität gesehen. Um in diesem Sinne jedoch legitim zu sein, muß das Gesetz verschiedenen Anforderungen genügen, zu der insbesondere sein abstrakt-genereller Charakter zählt, was vor allem die Abstraktion von weltanschaulichen Gesinnungstatbeständen meint. In der Abgrenzung zur Despotie wird dabei die Teilung der Staatsgewalten betont, welche durch unterschiedliche Organe der Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtskontrolle sicherstellen soll, daß die konkretisierende Anwendung der abstrakten Rechtsnorm zu einer allgemein einsichtigen, letztlich entpolitizierenden logischen Deduktion wird.

In seiner politischen Zielsetzung ist der Rechtsstaatsgedanke nicht unbedingt auf Demokratie ausgerichtet, vielmehr wird in dieser Staatsform, auch aufgrund der negativen Erfahrungen der französischen Revolution, eine mögliche Despotie gesehen.¹¹² Die der ursprünglichen Rechtsstaatskonzept angemessene Staatsform besteht wegen der die Trennung der Staatsgewalten¹¹³ sichernden Unterschiedlichkeit der Berufung der Amtsinhaber tendenziell in der konstitutionellen Monarchie,¹¹⁴ zumal *Montesquieu* ausdrücklich betont, daß die gesetzgebende Körperschaft kein Kurationsorgan der Exekutive sein dürfe,¹¹⁵ womit das, was heute als „parlamentarische Demokratie“ bezeichnet wird, auch in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen der amerikanischen Verfassungsväter ausdrücklich abgelehnt wird. Trotzdem hat die deutsche Staatsrechtswissenschaft des vorigen Jahrhunderts den Gedanken der Gewaltenteilung unter Berufung auf das monarchische Prinzip (abstrakt: Einheit der Staatsgewalt) theoretisch weitgehend abgelehnt,¹¹⁶ jedoch unter Fortentwicklung der ständestaatliche Tradition etwas an dessen Stelle gestellt, was sich vom *Montesquieu*'schen Konzept in der Sache nicht unterschied, so daß *Otto Mayer* gegen Ende des 19. Jahrhunderts

¹¹¹ S. dazu insbes. *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Staat, Gesellschaft, Freiheit – Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt/M. 1976, S. 65 ff., über „Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs“; s. dazu auch den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/gegen-die-freiheitliche-demokratische-grundordnung-als-rechtsstaatliche-herrschaftsordnung-gerichtete-bestrebungen>

¹¹² Schon *Aristoteles* hat darauf hingewiesen (s. S. 213), daß ein Abstimmungsbeschluß sich nur auf das Allgemeine beziehen könne, während Einzelfälle von den Ämtern entschieden werden müssen. Eine Demokratie, die dies nicht beachtet und daher verfassungsrechtlich nicht mehr als solche angesprochen werden könne, ist eine Entsprechung zur Tyrannis. In der angelsächsischen Welt ging es in diesem Zusammenhang vor allem um das Verbot eines *bill of attainder*; d. h. um das Verbot, durch Parlamentsbeschluß eine Strafe über eine Einzelperson zu verhängen.

¹¹³ S. dazu den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen das Prinzip der Gewaltenteilung gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/gegen-die-gewaltenteilung-gerichtete-bestrebungen>

¹¹⁴ S. schon die Aussage von *Charles-Louis de Montesquieu*, Vom Geist der Gesetze, Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1989, S. 218: „Es gäbe keine Freiheit mehr, wenn es keinen Monarchen gäbe und die exekutive Befugnis einer bestimmten, aus der legislativen Körperschaft ausgesuchten Personenzahl anvertraut wäre, denn diese beiden Befugnisse wären somit vereint. Dieselben Personen hätten an der einen und anderen manchmal teil - und somit könnten sie immer daran teilhaben.“

¹¹⁵ S. ebenda, S. 307 f.

¹¹⁶ S. dazu: *Stefan Koriath*, „Monarchisches Prinzip“ und Gewaltenteilung - unvereinbar? Zur Wirkungsgeschichte der Gewaltenteilungslehre *Montesquieus* im deutschen Frühkonstitutionalismus, in: *Der Staat* 1998, S. 25 ff. sowie *Hans Fenske*, Wahlrecht und Parteiensystem. Ein Beitrag zur deutschen Parteiengeschichte, Frankfurt 1972, S. 58 ff.

zu Recht feststellen konnte, daß die Trennung der Gewalten, aller theoretischen Verwahrungen zum Trotz, in tatsächlicher Geltung war, ja mehr noch, man wird im Rückblick sogar feststellen müssen, daß die deutsche Form der konstitutionellen Monarchie in spezifischer Weise von diesem Grundsatz für die Organisation der Staatsgewalt geprägt war.¹¹⁷

Die besondere deutsche Form der konstitutionellen Monarchie¹¹⁸ beruhte auf die Fortführung des standestaatlichen Dualismus bei dem von der Aufklärung geprägten Verständnis vom politischen Gleichgewicht der Kräfte, das die politische Freiheit sichern sollte. Dem vom Volk gewählten Parlament wurde in diesem System die sog. tribuzinische Gewalt¹¹⁹ zugeschrieben, nämlich als (potentielle) Opposition gegen die Regierung die Rechte und Freiheiten des Volks sicherstellen, die sich in der Sicherstellung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ausdrückten.¹²⁰ Das Volkstribunat der Römischen Republik, an das bei dieser Konzeption angeknüpft worden ist, stellt in der Tat die Institution dar, die der modernen Vorstellung einer institutionalisierten Opposition am weitesten entsprochen hat.¹²¹ Die römischen Tribunen besaßen das Recht, namens der Volksversammlung gegen vom (letztlich regierenden aristokratischen) Senat genehmigte oder eingeleitete Maßnahmen ihr Veto einzulegen (*intercessio*) und Behörden, die versuchten, solche Maßnahmen trotzdem durchzuführen, strafrechtlich zu verfolgen und stellten so die Institution dar, die die Freiheit des Volks durch Ausübung von institutionell anerkannter Opposition schützen sollte.¹²²

Problematik politische Partei: Konstitutionalismus und Parlamentarismus

In dieser Rezeption des römischen Verfassungsrechts ordnet sich auch die Parteienlehre des deutschen Konstitutionalismus ein, wie sie wohl vom Historiker v. *Treitschke* am repräsentativsten zum Ausdruck gebracht worden ist.¹²³ Parteien wurden als selbstverständliche Notwendigkeit für freie Völker angesehen, wobei die unterschiedliche Interessenlage innerhalb des Volks eher eine Vielzahl von Parteien nahelegen würde. Aus dieser Parteienvielfalt ergebe sich umgekehrt die Notwendigkeit, daß die Regierung über den Parteien stehe „und gleichsam, wie *Bismarck* einmal gesagt hat, aus den verschiedenen Parteien die Diagonale der Kräfte zu finden. Wenn der Staat die Ordnung ist der wägenden Gerechtigkeit, so ist seiner Natur die Unparteilichkeit.“¹²⁴ Dementsprechend solle das gesamte Parlament die für die Freiheit des Volkes notwendige Kontrolle vornehmen und nicht, wie im englischen Parlament, diese Rolle nur von der parlamentarischen Opposition wahrgenommen werden. Letztlich reflektiert die Parteienlehre v. *Treitschke's* die Auffassung *Madison*, der Parteien (*factions*) ebenfalls als unvermeidliche Konsequenz der Maxime angesehen hat, die Unterschiedlichkeit der menschlichen Anlagen zu schützen, in der das Recht auf Eigentum¹²⁵ begründet liegt. Dabei

¹¹⁷ So auch *Korioth*, a.a.O., S. 53 f.

¹¹⁸ S. dazu den 11. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Legitimität der deutschen konstitutionellen Monarchie nach der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 im zeitgenössischen Kontext**
<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-11>

¹¹⁹ dieser Ausdruck wurde etwa von *Bülow*, *Kübler* und *Welcker* verwendet; Nachweise bei *Fenske*, a.a.O., S. 70 Fn 92.

¹²⁰ S. *Fenske*, ebenda, insbes. S. 69 f.

¹²¹ So auch *Ionescu / de Madariaga*, a.a.O., S.17.

¹²² S. zu den *tribuni plebis* im einzelnen: *Ingemar König*, *Der römische Staat I. Die Republik*, Stuttgart 1992, S. 136 ff.

¹²³ S. *Fenske*, a. a. O., S. 82 ff.

¹²⁴ Zitiert bei *Fenske*, ebenda, S. 83 f.

¹²⁵ Dabei hatte *property* seinerzeit noch eine Bedeutung, die dem lateinischen Wort *proprium* entsprach, d. h. im Sinne des „dem Einzelnen Zukommenden“ verstanden werden mußte, was über die Vermögensinteressen weit hinausging und letztlich alle Grundrechte meinte; dies ist auch in der konstitutionellen Formel von „Eigentum und Freiheit“ reflektiert.

verkannte er allerdings nicht die Gefährlichkeit, die in der Anerkennung politischen Parteien begründet wird, weil diese Voraussetzung dafür sind, daß sich eine Mehrheit bildet, die ihre Mitbürger unterdrückt. Als Gegenmittel fand er nur zwei Methoden,¹²⁶ nämlich entweder einen vom Volkswillen unabhängigen Monarchen (d. h. das Modell des deutschen Konstitutionalismus) oder indem man an der Stelle desselben die Kompetenzordnung der Regierung so konstruiert, daß sich die widerstreitenden Interessen gegenseitig in Schach halten (so die Konstruktion des amerikanischen *republicanism*).¹²⁷ Daneben ist die interessante Konstruktion von *Madison* zu nennen: da man *factions* nur durch tyrannische Maßnahmen unterdrücken könne, müsse eine Republik, die solches nicht tun wolle, expandieren: *extend the sphere*; denn dann würde es so viele unterschiedliche Interessen geben, daß sich Parteien nur schwer als Mehrheit zur Unterdrückung ihrer Mitbürger zusammenfinden könnten. Dies war für die US-Verfassungsväter auch insofern eine genehme Theorie, hatte doch die politische Tradition Europas gelehrt, daß eine Republik nur für ein geographisch beschränktes Herrschaftsgebiet passend sei, während die größeren zur Monarchie neigen würden. Über die Lösung des Parteiproblems durch *Madison* war nunmehr klar, daß sich außenpolitische Expansion und Republik durchaus vereinbaren ließen.

Sowohl der Konzeption der amerikanischen Verfassungsväter als auch der des deutschen Konstitutionalismus gegenüber geht das Konzept der parlamentarischen Demokratie nach englischem Vorbild davon aus, daß die zur Sicherung der politischen Freiheit notwendige wechselseitige Kontrolle vor allem, vielleicht sogar ausschließlich, durch die Konkurrenz der unterschiedlichen Parteien hergestellt wird. Demokratie kann in diesem Verständnis mit *Schumpeter* definiert werden als „freie Konkurrenz um freie Stimmen“ und als „Konkurrenzkampf von Parteien um die Stimmen des Volkes“, d. h. um die politische Führung des Volkes.“¹²⁸ Dieses Modell kann nur funktionieren unter den Bedingungen einer freien und offenen Willensbildung, die der jeweiligen Minderheit die Chance einräumt, wieder / auch einmal Mehrheit zu werden. Das „Prinzip der gleichen Chance der Minderheit im Konkurrenzkampf um die Legitimation zur politischen Führung“ gewährleistet die Bildung und Ausübung einer Opposition und stellt ihr als Alternative zur Regierung eine sinnvolle, kaum minder wichtige Aufgabe als diese.¹²⁹ *C. Schmitt* hat, beeinflusst von *M. Weber*, davon gesprochen, daß vom „Prinzip der gleichen Chance der Mehrheitsgewinnung“ bzw. „politischer Machtgewinnung“ die Rechtfertigung der Mehrheits Herrschaft abhängt.¹³⁰ Ohne „unbedingte Parität“ zwischen „Mehrheit und Minderheit“, die das Prinzip gebiete, komme der politische Wille „nicht mehr durch die freie Machtkonkurrenz politischer Parteien zustande, die grundsätzlich gleiche Machtchancen haben“. Die Abwesenheit dieser Chance stellt das auf diesem Prinzip beruhende Legalitätssystem des parlamentarischen Gesetzgebungsstaates in Frage. Gleichzeitig hat *Hermann Heller* als Grundlage des demokratischen Rechtsstaates der Gegenwart die „Freiheit und Gleichheit der politischen Werbung“ angesehen, die für alle Gruppen und Parteien rechtlich gleiche Möglichkeiten“, bietet „ihre Ideen und Interessen politisch durchzusetzen.“¹³¹

¹²⁶ S. *Clinton Rossiter* (Hgg.), *The Federalist Papers of Alexander Hamilton, James Madison, John Jay*, New York 1961 No. 51; im Sinne dieses Ansatzes stellt demnach die deutsche konstitutionelle Monarchie eine legitime Lösung eines grundlegenden Problems dar!

¹²⁷ S. *Federalist* No. 10.

¹²⁸ S. insbes. S. 428 ff.

¹²⁹ S. *Konrad Hesse*, Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien im modernen Staat, in: *VVDStRL* 17 (1959), S. 11 ff., S. 36.

¹³⁰ S. *Carl Schmitt*, *Legalität und Legitimität*, Berlin 1932, S. 32 ff.

¹³¹ S. Nachweise bei *Hans-Rudolf Lipphardt*, *Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts*, Berlin 1975, S. 70 ff.

Das vom Bundesverfassungsgericht als grundlegend für eine „freiheitliche“ Demokratie angesehene Prinzip hat demnach seine Wurzel in der Konzeption, wonach der Konkurrenzkampf der Parteien gewährleisten soll, was der staatsrechtliche Dualismus des deutschen Konstitutionalismus und des amerikanischen *republicanism* im Gegeneinander von Regierung und Parlament sicherstellen wollte, nämlich Mäßigung der politischen Herrschaft, was als „Freiheit“ beschrieben werden kann. „Im Prinzip der gleichen Chance vereinigen sich die auf Mäßigung der Macht durch Herstellung eines „labilen Gleichgewichts“ der politischen Kräfte bedachten Gleichgewichtslehre und die im Begriff der Diskussion auf die politische Sphäre übertragene Vorstellung des wirtschaftlichen Liberalismus vom freien Spiel der Kräfte, das sich frei von staatlicher Intervention und internen Kartellabsprachen nach den Regeln des vollkommenen Wettbewerbs, des *laissez faire* von selbst reguliert. Wie sich aus dem Kampf der wirtschaftlichen Kräfte der gerechte Preis ergeben sollte, so aus dem Kampf der Meinungen die Wahrheit oder doch wenigstens ein für alle Beteiligten erträglicher Kompromiß.“¹³²

Anders als im Konstitutionalismus ist das Parlament nicht mehr Teil des auf politische Mäßigung ausgerichteten Systems, sondern ausschließlich in sich selbst als Mehrheit und Minderheit balanciert.¹³³ Von der Effektivität der Möglichkeit der Bildung politischer Opposition hängt es dabei ab, ob die parlamentarische Demokratie mindestens dasselbe Ausmaß an Freiheit garantiert wie der auf Gewaltenteilung ausgerichtete staatsrechtliche Dualismus, wie er in seiner republikanischen Version etwa im US-amerikanischen Verfassungsmodell manifestiert ist. Die Effektivität des Wettbewerbsprinzips und nur diese allein, rechtfertigt die Relativierung des klassischen Gewaltenteilungsprinzips, die in der tendenziellen Aufhebung von Legislative und Exekutive gesehen werden kann. Ja mehr noch: Durch die parlamentarische Regierungsbildung verwandelt sich die tribuzinische *potestas* in das *imperium*, d. h. das Parlament kann dann nicht mehr nur, wie auch das römische Volkstribunat opponieren, sondern auch proponieren, was allerdings auch die Parlamente des Konstitutionalismus überwiegend konnten.¹³⁴ Um jedoch zu vermeiden, daß die Zusammenlegung der *potestas* (Oppositionsrecht) mit dem *imperium* (Regierungsgewalt) zum Durchbruch des totalitär-demokratischen Identitätsgedankens führt,¹³⁵ ist bei möglichst hoher Effektivität des parteipolitischen Wettbewerbsprinzips die Verbindung mit dem (vordemokratischen) Rechtsstaatsgedanken zu wahren. Diese notwendige Verbindung von Rechtsstaatsprinzip und Demokratie wirkt nämlich dem totalitären Mißverständnis des demokratischen Identitätsgedankens entgegen, weil in dieser Verbindung deutlich wird, daß die Identität von Regierenden und Regierten neben der die Legitimität des Mehrheitsprinzip sichernden Nationalität vor allem in der gemeinsamen Rechtsunterworfenheit besteht. Diese Verknüpfung von Rechtsstaat und Demokratie stellt zudem ein wesentliches Mittel dar, die Dialektik einigermaßen zu bewältigen, daß eine aus der Mehrheit des Volks hervorgegangene Regierung die Gesamtheit des Volks repräsentieren kann, wobei die Lösung dieser Problematik das Eingehen auf den legitimen Kern dessen darstellt, was sich als im totalitär mißverstandenen

¹³² So Lipphardt, ebenda, S. 79, diese Auffassung zusammenfassend.

¹³³ So C. Schmitt, Parlamentarismus, S. 51.

¹³⁴ S. etwa Art. 23 der Bismarckschen Reichsverfassung; s. auch Art. 64 der Preußischen Verfassung von 1850, wonach neben dem König jede Kammer über das Recht zur Gesetzesinitiative verfügt hat, allerdings wurde das Initiativrecht durch das Vetorecht des Königs, welches auf der Reichsebene für den Kaiser nicht gegeben war, weitgehend zu einem Recht zum opponieren; in einer neueren amerikanischen Veröffentlichung über die Wahlen im Deutschen Kaiserreich ist die Verwunderung ausgedrückt, daß sich die Deutschen so für Wahlen zum Reichstag engagierten, obwohl dieser doch nichts zu sagen gehabt hätten: Anstatt Art. 23 der Reichsverfassung einfach zu lesen, gibt sich selbst ein Wissenschaftlicher der amerikanischen Kriegspropaganda des 1. Weltkrieges hin!; s. Rezension des Buches von Jonathan Sperber: *The Kaiser's voters*, 1997, FAZ vom 07. 08. 1998.

¹³⁵ Bekanntlich wurde das Volkstribunat dadurch neutralisiert, daß Augustus, nachdem er zum *princeps*, das heißt Inhaber des *imperium* gemacht worden war, auch die *tribunica potestas* erlangte: Insofern könnte man Totalitarismus als Vereinigung des *imperium* mit der *intercessio* beschreiben!

Identitätsgedanken manifestiert. „Herrschaft des Rechts“ setzt wiederum Repräsentation¹³⁶ voraus; denn nur dann, wenn Regierende und Regierte unterschiedliche Kategorien darstellen, kann es „Verantwortung der Regierung“¹³⁷ geben, welche sich nach dem bestehenden Recht bemißt. Damit wird der Einwand von *Pufendorf* gegen die Idee der Demokratie reflektiert, wonach diese der Freiheit entgegen gerichtet sei, weil nur dort, wo Regierende und Regierte unterschiedliche Personen oder Institutionen darstellten, ein Staatsvertrag und damit gegenseitige Rechte und Pflichten denkbar seien.¹³⁸ Zwar kann man die Rechtsetzung in der modernen Demokratie, im Unterschied zum dualistischen Ständestaat und teilweise noch zur konstitutionellen Monarchie, nicht mehr formal als „Vertrag“ verstehen, jedoch kommt in der Verantwortung der Amtsträger der Gedanke eines quasi-vertraglichen Auftragsverhältnisses noch zum Vorschein, das notwendiger Weise davon ausgeht, daß Auftragnehmer und Auftraggeber nicht identisch sind.

Die weltanschauliche Neutralität des Staates: Der staatskirchenrechtliche Ausgangspunkt des Prinzips der politischen Chancengleichheit

Die Prinzipien, die sicherstellen müssen, daß das Prinzip der Chancengleichheit der politischen Parteien und damit des Rechts auf Bildung politischer Opposition effektiv besteht, führen auf Grundsätze zurück, wie sie etwa in staatskirchenrechtlichen Regelungen des Alten Reiches gefunden wurden, die Verfahrensregeln für die gewaltlose Austragung und Integration weltanschaulicher Konflikte anbieten, die gerade dann bedeutsam sind, wenn diese Gegensätze unversöhnlich aufeinanderprallen.¹³⁹ Der Zusammenhang dieser staatskirchenrechtlichen Prinzipien mit den Parteiensystem ist insbesondere in Deutschland dadurch hergestellt, daß die politisch relevanten religiösen Konfessionen als die ersten politischen Parteien überhaupt angesehen werden können und diese Konstellation für die überwiegend weltanschauliche Prägung des deutschen Parteiensystems verantwortlich gemacht werden kann. Die im Zusammenhang mit dem Verfassungsprinzip der Chancengleichheit von Parteien auftretenden Begriffe wie Parität, Neutralität, Toleranz und Relativität weisen denn in der Tat auf die Lösung des konfessionellen Konfliktes zurück, wie er in den staatsrechtlichen Regelungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 seinen Ausdruck gefunden hat, im Westfälischen Friedensschluß von 1648 bestätigt worden ist und bis dann zum Ende des Alten Reiches gegolten hat.

Parität¹⁴⁰ bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die Reichsordnung die Existenz von (zunächst nur bestimmten) Religionsgruppen anerkennt und sich diesen gegenüber neutral verhält. Deshalb war zum einen geregelt, daß es auf Reichsebene keine Staatskirche gibt, d. h.

¹³⁶ Dies ist möglicherweise für die Demokratie ein mißverständlicher Begriff, weil das fehlt, demgegenüber das Repräsentierte repräsentiert werden soll; jedoch soll der Begriff als Abgrenzung zu plebiszitären Kurzschlüssen beibehalten werden.

¹³⁷ Gemäß Art. 34 Satz 2 GG besteht diese vor allem bei Beamten, während die Abgeordneten bei Gesetzesbeschlüssen gemäß Art. 48 Abs. 1 GG unverantwortlich sind; zum Zwecke der Staatshaftung mag man den Abgeordneten als „Beamten“, an dessen Handlungen das Haftungsrecht nach § 839 BGB anknüpft, ansehen (wenngleich der Regreß ausgeschlossen ist), es dürfte aber schwer sein, die Individuen des die Mehrheit bildenden Volks einer Volksabstimmung als „Beamte“ anzusehen; der Übergang zu einer überwiegend plebiszitären Demokratie würde zur Sicherstellung des Verantwortungsprinzips die Rezeption der *graphe paranomon* erforderlich machen, welche die Popular-Anklage der Bürger erlaubte, die einen von der Volksversammlung angenommenen verfassungswidrigen Gesetzesantrag gestellt haben; s. dazu *Finley*, Antike Demokratie, S. 30 ff.

¹³⁸ De jure Naturae et Gentium, 1672, Buch VII; Kapitel VI, § 8, zitiert bei *C. Schmitt*, Parlamentarismus, S. 20.

¹³⁹ So *Lipphard*, a.a.O., S. 38 ff.

¹⁴⁰ S. dazu *Gabriele Haug-Moritz*, Kaisertum und Parität. Reichspolitik und Konfessionen nach dem Westfälischen Frieden, in: *ZHF* 1992, S. 445 ff.

das *ius circa sacra* war dem Kaiser entwunden.¹⁴¹ Der Neutralitätsgesichtspunkt kam erstmals in einem Reichstagsbeschluß zum Ausdruck, der den Soldaten der Reichsarmee als Angehörigen des Staatsdienstes das Führen religiöser Gespräche untersagte.¹⁴² Der Kern der religionspolitischen Ausgleichs, der im zeitgenössischen Europa nirgends erreicht worden ist, bestand in der Regelung des Gesetzgebungsverfahrens: Danach wurde vom üblichen Gesetzgebungsverfahren des Reichstages, wonach die drei Kurien jeweils mit Mehrheit entschieden und danach durch Vergleich einen übereinstimmenden Text zu erzielen hatten,¹⁴³ abgewichen, wenn es sich um eine sog. konfessionelle Frage handelte: In diesem Falle bildeten sich kurienübergreifend ein katholisches und protestantisches *corpus*. Damit wird zum einen deutlich, daß die Konfessionen die eigentlichen Parteien des Alten Reiches darstellten, die verfassungsrechtlich als solche auch anerkannt wurden, wobei der Begriff der „Protestanten“ auf die Reichstagsterminologie zurückgeht, welche damit als so etwas wie eine legitime Opposition anerkannt wurden.¹⁴⁴ Zum anderen setzte die staatsrechtliche Anerkennung der Konfessionen als politische Parteien des Reichs der Mehrheitsentscheidung dann Grenzen, wenn eine Seite befürchten mußte, mit Hilfe eines Mehrheitsbeschlusses politisch ausgeschaltet zu werden.¹⁴⁵ Damit wurde zum einen das Mehrheitsprinzip grundsätzlich anerkannt (wenngleich über die Pluralität der Kurien und das Vetorecht des Kaisers dem grundsätzlich als gebotenen angesehenen Einstimmigkeitsprinzip dem Anschein nach Rechnung getragen wurde), dieses aber dann relativiert, wenn mit dessen Hilfe die konfessionelle Neutralität des Reiches gefährdet und dadurch eine der Parteien hätte ausgeschaltete werden können. „Neutralität“ des Reiches bedeutet, daß es selbst über keine Staatsreligion verfügt, sondern die Beziehungen zu den konfessionellen Parteien auf der Ebene des Rechts, d. h. von den jeweiligen Konfessionsansichten abstrahierten Rechtsregeln ausgestaltete.

Die Transformation dieser altreichischen Gedanken für die neuzeitliche Demokratie kann in § 147 der Paulskirchenverfassung gesehen werden,¹⁴⁶ der nachfolgend wiedergegeben werden soll, wobei der Begriff „Partei“ (in Klammern) hinzugefügt ist,¹⁴⁷ um deutlich zu machen, daß hier das Prinzip der Chancengleichheit politischer Parteien und aufgrund der Gründungsfreiheit erstmals ausdrücklich auch der Gesichtspunkt der freien Bildung politischer Opposition verfassungsrechtlich formuliert worden ist:

- (1) Jede Religionsgemeinschaft (Partei) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheit selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

¹⁴¹ S. dazu *Samuel Pufendorf*, Die Verfassung des deutschen Reiches, Reclam-Ausgabe der 1667 veröffentlichten Schrift, Stuttgart 1985, S. 73 ff.; diese Konstellation hat die US-Verfassung nachgemacht, indem der 1. Verfassungszusatz nur für die Bundesebene galt, während in den einzelnen Staaten durchaus staatskirchliche Regime gegeben waren; erst der 14. Verfassungszusatz hat die Grundrechtsgarantien der US-Verfassung auf die Einzelstaaten ausgedehnt.

¹⁴² S. *Fürnrohr*, a.a.O., S. 27.

¹⁴³ S. dazu *Zippelius*, a.a.O., S. 55, s. auch *Pufendorf*, a.a.O., S. 92 f.

¹⁴⁴ Die Protestanten betrachteten den Reichstag weniger als Organ einer gesamtreichischen Politik, sondern als Organ, das gegen Re-Katholisierungstrebungen des Kaiser und der Reichsspitze (der Fürstbischof und Kurfürst von Mainz war bekanntlich Reichserzkanzler für die deutschen Gebiete des Reichs) schützen sollte; insofern hat die konstitutionelle Vorstellung, daß das Parlament als Ganzes Opposition darstellen soll, schon eine Jahrhunderte alte deutsche Verfassungstradition auf ihrer Seite.

¹⁴⁵ Allerdings führte dies zu einer Theologisierung der Politik, da man alles zu einer konfessionellen Frage machen konnte; historisch dürfte hier die Grundlage für das deutsche Bestreben liegen, jedes politische Problem zu einer Verfassungsfrage zu machen, um so sein Anliegen (übersetzt in das GG) dem Schutz von Art. 79 Abs. 2 GG oder gar von Abs. 3 dieses Art. zu unterstellen; anstelle der Theologisierung tritt die Ideologisierung des Verfassungsrechts; s. dazu etwa den 27. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungswidrige Ideologiestaatlichkeit** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteverbotssurrogats-teil-27>

¹⁴⁶ Ebenso *Lipphard*, a.a.O., S. 47 f.

¹⁴⁷ Mit *Lipphard*, ebenda.

- (2) Keine Religionsgemeinschaft (Partei) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche (Staatspartei).
- (3) Neue Religionsgemeinschaften (neue Parteien) dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses (Parteiprogrammes) durch den Staat bedarf es nicht.

Das Hinzufügen des Begriffes „Partei“ ist schon deshalb gerechtfertigt, weil im Alten Reich die Konfessionen tatsächlich die eigentlichen Parteien darstellten und zum anderen der weltanschaulich-(säkular)religiöse Charakter gerade des deutschen Parteiwesens unverkennbar ist. Außerdem hat das BVerfG in den Parteiverbotsentscheidungen den Parteien einen quasi öffentlich-rechtlichen Charakter zugesprochen, über den die Kirchen ausdrücklich aufgrund von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV verfügen.

Der Rekurs auf diesen staatskirchenrechtlichen Ausgangspunkt des hier zu behandelnden Verfassungsprinzips ist deshalb geboten, weil der individual-rechtliche Ansatz, der sich schwer getan hatte, die Existenz von Parteien als neben den Individuen stehenden politischen Organisationen anzuerkennen, die Bedeutung des hier maßgeblichen Verfassungsprinzips nicht voll zu erklären vermag. Das Bundesverfassungsgericht hätte sonst keine Schwierigkeiten haben können, bei der Ableitung des Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition einfach auf entsprechende Grundrechte zu verweisen. Die hier in Betracht zu ziehenden Prinzipien sind älter als die Anerkennung von Grundrechten und sind umgekehrt auch nicht voll in individuellen Grundrechtsverbürgungen aufgegangen, allenfalls „Grundrechtsketten“, d. h. die Zusammenschau von bestimmten Grundrechten unter den älteren staatsrechtlichen Prinzipien vermögen dem Anliegen gerecht zu werden.¹⁴⁸ Die im Augsburger Religionsfrieden verbürgte Religionsfreiheit war kein Individualrecht, sondern eine ständestaatliche Kompetenz, die dem betroffenen Individuum zunächst nur faktische Toleranz und allenfalls die „Rechtswohltat“ des *beneficium emigrationis* eingebracht hat.¹⁴⁹ Dementsprechend stehen die darauf aufbauenden staatsrechtlichen Prinzipien denn auch mehr den Grundsätzen nahe, wie sie etwa im Gleichbehandlungsgebot gegenüber Bundesstaaten oder der völkerrechtlichen Gleichheit der Staaten zum Ausdruck kommen, die keine grundrechtliche, sondern ihre eigengesetzliche Grundlage haben. Eine Reduktion dieser Prinzipien, wie etwa des Prinzips der Chancengleichheit von politischen Parteien auf die sicherlich gegebene grundrechtliche Komponente würde der Sache nicht voll gerecht werden, sondern allenfalls zu einem fragmentarischen Schutz dieses Prinzips führen. Dies bedeutet etwa, daß der Gleichheitssatz, der die Chancen politischer Parteien garantiert, im Zweifel strikt formal zu verstehen ist¹⁵⁰ und nicht etwa den sachgerechten Abstufungen unterworfen werden kann, die das Grundrecht des Art. 3 GG den die Sozialordnung gestaltenden Gesetzgeber erlaubt.¹⁵¹ Es ist eher umgekehrt davon auszugehen, daß die einschlägigen staatsorganisatorischen Prinzipien zumindest als Auslegungsgrundsätze Reichweite und Inhalt

¹⁴⁸ Als Beleg für das Prinzip der weltanschaulichen Neutralität wäre etwa die Zusammenschau der Art. 4 Abs. 1, 3 Abs. 3, 33 Abs. 3, 140 GG/136 Abs. 1 und 4, 137 Abs. 1 WRV und für den öffentlich-politischen Bereich Art. 3 Abs. 3, 5 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 33 Abs. 3, 38 GG zu nennen.

¹⁴⁹ Das war historisch durchaus bedeutsam, war damit ein Freizügigkeitsrecht verbunden, das mit einer Eigentumsgarantie verbunden war, da der emigrierende seine Vermögenswerte mitnehmen konnte; insofern stellt der dogmatisch nur nachrangig behandelte Art. 11 GG das Muttergrundrecht von Art. 14 GG, aber auch von Art. 4 GG dar.

¹⁵⁰ Die entsprechende Argumentation ist im einzelnen, überwiegend überzeugend von *Lipphardt*, a.a.O., S. 90 ff. entfaltet worden.

¹⁵¹ Die Notwendigkeit, den grundrechtlichen Gleichheitssatz auf ein Willkürverbot reduzieren zu müssen, rechtfertigt die Argumentation aufgrund des bloßen Wortlautes, nämlich - wie auch unter Geltung von Art. 109 WRV verstanden -, den grundrechtlichen Gleichheitssatz nicht direkt gegenüber dem Gesetzgeber anzuwenden, sondern bei verschiedenen Problembereichen auf das Rechtsstaatsprinzip und u. U. auf das Demokratieprinzip zu rekurrieren.

der entsprechenden Grundrechte und ihre Schranken bestimmen, als daß auf Individuen ausgerichtete Grundrechte hinreichend die staatlichen Prinzipien bestimmen, die gegenüber gesellschaftlichen Organisationen zur Anwendung kommen.¹⁵²

In Übereinstimmung mit dieser historischen Ableitung hat etwa das Bundesverfassungsgericht den staatskirchenrechtlichen Grundsatz der staatlichen Neutralität dahingehend verstanden, „daß die zahlenmäßige Stärke oder soziale Relevanz einer bestimmten Glaubenshaltung keine Rolle spielen kann“, weil es dem „Staat verwehrt“ ist, „bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten.“¹⁵³ Dieser Grundsatz muß auch für politische Anschauungen und Parteien gelten, zumal das BVerfG zu Recht einen Zusammenhang dieser Bereiche hergestellt hat, wenn es ausführt, daß um der religiösen *und politischen* Freiheit aller Bürger und um der Offenheit des politischen Prozesses willen die freiheitliche Demokratie allen religiösen und politischen Richtungen gegenüber neutral sein müsse.¹⁵⁴ Der „weltanschaulich neutrale Staat“ kann und darf „den Inhalt dieser Freiheit nicht näher bestimmen, weil er den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten darf.“¹⁵⁵ Nur bei Beachtung dieses Prinzips kann der Staat „Heimstatt aller Bürger“ ohne Ansehen der Person und des kirchlichen oder politischen Verbandes sein. Aus dieser „Pflicht zur religiösen und konfessionellen Neutralität“ folgt dann sowohl das Verbot der „Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“,¹⁵⁶ einschließlich ihrer staats-organisatorischen Ein- oder Angliederung,¹⁵⁷ wie auch das Verbot der Diskriminierung. Insofern sind Neutralität und schematische Parität notwendiger Weise gekoppelt, da mit einer abgestuften Gleichheit, mag diese individualrechtlich zu rechtfertigen sein, die Neutralität des Staates (offene „Parität“) aufhört¹⁵⁸ und damit auf politischer Ebene die Beeinträchtigung des Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition beginnt.

Die grundgesetzliche Verortung dieser Prinzipien kann in der Tat nur im Demokratiebegriff des Grundgesetzes gefunden und dabei im Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“, wie er etwa in Art. 21 GG verwendet wird, abgestützt werden. Das BVerfG hat allerdings Schwierigkeiten mit der konkreten Ableitung, was etwa dadurch zum Ausdruck kommt, daß es den Grundsatz der formalen Wahlgleichheit ohne Bezugnahme auf den Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ „darüber hinaus als ungeschriebenes Verfassungsrecht“ ansieht.¹⁵⁹ Aufgrund dieser historischen Ableitung wird verständlich, daß bei Anerkennung der weltanschaulich-politischen Neutralität des Staates unfaire Methoden der politischen Machtgewinnung und des Machterhalts untersagt werden, die den konkurrierenden Parteien die Möglichkeit nehmen, die Macht, d. h. die Mehrheit in den parlamentarischen Organen zu gewinnen und damit die Regierung zu stellen. Dagegen spricht bereits Sinn und Zweck des die weltanschauliche Neutralität des Staates voraussetzenden Verfassungsprinzips gegen die Verpflichtung von Parteien auf bestimmte programmatische Festlegungen, die über die Einhaltung des Legalitätsprinzips hinausgehen, wie es vom Bundesverfassungsgericht mit

¹⁵² Diese Aussage gilt trotz der mißverständlichen Regelung von Art. 19 Abs. 3 GG, die den individualrechtlichen Grundrechtsschutz auf „juristische Personen“ erweitert.

¹⁵³ BVerfGE 33, 23, 28 f.

¹⁵⁴ BVerfGE 19, 1, 8.

¹⁵⁵ S. BVerfGE 12, 1, 4.

¹⁵⁶ S. BVerfGE 19, 206, 216.

¹⁵⁷ S. BVerfGE 18, 385, 386 f.

¹⁵⁸ So auch *Lipphardt*, a.a.O., S. 62.

¹⁵⁹ S. BVerfGE 41, 1, 12; wiederholt bei BVerfGE 51, 222, 234 f., um zu begründen, daß die Wahlrechtsgrundsätze auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament gelten; s. dazu auch die beiden Beiträge zur Wahlrechtskritik auf dieser Website: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel und Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern** <https://links-enttarnt.de/wahlrechtskritik-1-teil> und <https://links-enttarnt.de/wahlrechtskritik-2-teil>

dem zum Programmkatalog umgestalteten „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ vorgenommen worden ist.

Harmonisierungsversuche von freier und totalitärer Demokratie

Wenn sich in den vorgenannten Ausführungen eine Gegenüberstellung des französischen und des angelsächsischen Demokratiekonzeptes findet, dann soll dies eher als modellartige Tendenzbeschreibung verstanden werden, die allerdings die Problematik aufzeigt, die darin liegt, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Parteiverbotsrechtsprechung diese unterschiedlichen Tendenzen zur Bestimmung des Verfassungsfeindes als „westliche“ oder „liberale Demokratie“ zusammenfaßt.

Gemeinsame Entwicklungsstränge von freier und totalitärer Demokratie

Denn das, was das Bundesverfassungsgericht als Gegenbegriff zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ im Sinne seiner eher ideologischen Feindbeschreibung sucht, ist dann tatsächlich „im Westen“, d. h. in den Kategorien des Kalten Krieges gedacht im gewissermaßen „eigenen Bereich“ zu finden. Sogar die US-Verfassung unterscheidet sich konzeptionell so grundlegend von der britischen Verfassung, daß es fragwürdig erscheint beide Verfassungssysteme unter dem Begriff der „frei(heitlich)en Demokratie“ zusammenzufassen.¹⁶⁰ Unbestreitbar sind jedoch beide Verwirklichungsmodelle einer freien Demokratie im denselben historischen Kontext, aber in teilweiser Auseinandersetzung dieser Konzepte entstanden, eine Beobachtung, die jedoch auch für die totalitäre Variante gilt, wobei nicht auszuschließen ist, daß die Verwirklichung der totalitären Variante, die Elemente der freien Variante besser ins zeitgenössische Bewußtsein gebracht hat, während die unterschiedlichen Konsequenzen von Demokratie sonst nicht so deutlich geworden wären.¹⁶¹

Die Frage, wie etwa die Französische Revolution und die dabei aufgetretenen totalitär-demokratischen Erscheinungen im Verhältnis zur angelsächsischen politischen Tradition zu würdigen sind, war durchaus von politischer Relevanz, wie nicht nur Ausführungen von *Burke* zeigen.¹⁶² In den zeitgenössischen USA war äußerst umstritten, ob es sich bei der Französischen Revolution um ein dem Amerikanischen Unabhängigkeitskampf ähnliches Phänomen oder eher um eine Gegentendenz handelt. Während die überwiegende Meinung in den zeitgenössischen USA der Französischen Revolution ideologisch ablehnend gegenüberstand, was sich sogar darin geäußert hat, daß den Anhängern der Französischen Revolution die Bürgerrechte

¹⁶⁰ Zur Beurteilung der US-Verfassung durch den seinerzeitigen Chefideologen der britischen *Labour Party*, *Laski*, s. *Michael Kammen*, *A machine that would go of itself. The Constitution in American Culture*, New York 1986, S. 173: „1. I am all for Bagehot's criticism of non-parliamentary form of government. ... 2. I dislike the judicial review of congressional legislation. 3. I dislike the inaccessibility of the Constitution to amendment. 4. I dislike passionately the way in which the 14th Amendment has simply become ... a cloak for the protection of obsolete property interests. 5. I dislike the senatorial power to confirm appointments... 6. I dislike intensely the equal fiscal power of both chambers. It is, I think, constitutionally vital to have unequal powers in either part of a legislative assembly in financial matters. Fiscal compromises are always fiscal improprieties. 7. I think that the whole geographical basis of the Senate is now obsolete. The fiction of equality between the states really means the vicious weighting of legislation in favour of the reactionary South. 8. I dislike the legislative control of finance. It is axiomatic that the spending authority must stand or fall by its own financial policy.“

¹⁶¹ In der Tat läßt sich vergleichbar argumentieren, daß die Existenz einer eindeutigen Sklaverei, wie sie in Nordamerika begründet worden ist, das Bewußtsein der Freiheit gestärkt hat, während die unterschiedlichen Freiheitsgrade der feudalistischen Gesellschaft *ex negativo* keine eindeutige Vorstellung der Freiheit aufkommen ließen, da sich der Unfreie mit dem weniger Unfreien verglichen hat.

¹⁶² S. seine „Reflections on the revolution in France“.

aberkannt worden sind, hat die US-amerikanische Linke, in der Generation der Gründungsväter vor allem durch *Jefferson* vertreten, eine innere Verwandtschaft dieser beiden Phänomene gesehen. *Jefferson* war denn auch in der Generation der Gründungsväter in der Tat potentiell totalitären Tendenzen am stärksten gegenüber aufgeschlossen.¹⁶³ Als Auswirkung der Französische Revolution auf die Situation in den USA ist sicherlich der rasche Übergang vom timokratischen Zensuswahlrecht zum gleichen, d. h. demokratischen Wahlrecht anzusehen,¹⁶⁴ wobei dieser Übergang unter Präsident *Jackson* abgeschlossen wurde. Dieser Präsident, der *Metaphysician of Indian-Hating*,¹⁶⁵ ist auch der erste US-Präsident, der sich im Unterschied zur Generation der Gründungsväter, die mit der Verfassung der Vereinigten Staaten unter „Republik“ eher den demokratischen Tendenzen entgegenzutreten suchten, unzweideutig als „Demokrat“ verstanden hat und *democracy* zur amerikanischen Ideologie machte.¹⁶⁶

Außenpolitische „Demokratisierung“

Democracy - ein Begriff, den die US-Verfassung nicht kennt - wurde dabei auch zur Formel für das Streben nach amerikanischer Weltherrschaft oder zumindest für politische Missionierung zum Erringen der ideologischen Vorherrschaft, die (indirekte) Ausübung der Weltmacht ermöglichen sollte. Daß diese Konstellation zu dem jakobinischen Dilemma des Demokratiegedanken führt, wird etwa bei der Frage des Interventionsrechtes der amerikanisch hegemonialisierten internationalen Organisationen deutlich: Das demokratische Selbstbestimmungsrecht der Völker wird dann mit einem demokratisch legitimierten Interventionsanspruch verbunden, wenn es darum gilt, diese Legitimität durch Auferlegen einer demokratischen Verfassung erst herstellen zu müssen.¹⁶⁷ „*Democracy*“ rechtfertigt dann Kriege gegen demokratieunwillige Völker, wobei das, was dann als „Demokratie“ definiert wird und zum Durchbruch verholfen werden soll, so konstruiert ist, daß es mit den außenpolitischen Interessen der Demokratisierungsmacht mehr oder weniger identisch wird.

Insoweit sind die Methoden des demokratischen Athens gegenüber den Mitgliedstaaten des Attischen Seebundes erhellend, zumal die Herrschaftsmethodik der USA durchaus zutreffend mit der das klassische Athen verglichen worden ist,¹⁶⁸ so daß von einer inneren *Ideologik* demokratischer Hegemonialpolitik ausgegangen werden kann. Die Herrschaft Athens beruhte

¹⁶³ S. dazu das Buch von *Leonard W. Levy*, *Jefferson and Civil Liberties. The darker side*, Chicago 1963 und vor allem den Artikel von *Conor Cruise O'Brian*, *Thomas Jefferson: Radical and Racist*, in: *The Atlantic Monthly*, Oktober 1996, S. 53 ff., der nachweist, daß sich das, was bundesdeutsche Journalisten als amerikanischen „Rechtsextremismus“ bezeichnen, legitimer Weise auf *Jefferson* berufen kann.

¹⁶⁴ Dies kommt etwa in einer zeitgenössischen Beschreibung kritisch wie folgt zum Ausdruck: „This happy character lasted without a change until after the commencement of the French Revolution. Since that time, formidable efforts have been made to destroy the system. Since that time many persons have been made Freemen, who have neither the property, nor the moral character required by law. Tickets also, containing the names of proposed candidates, have been printed and circulated“, s. *Timothy Dwight*, *Travels in New-England and New-York*, New-Haven 1821, Bd. 1. S. 266.

¹⁶⁵ So der Ausdruck bei *Ronald T. Takaki*, *Iron Cages. Race and Culture in Nineteenth-Century America*, London 1980, S. 92.

¹⁶⁶ S. dazu *Robert V. Remini*, *The Legacy of Andrew Jackson. Essays on Democracy, Indian Removal and Slavery*, Baton Rouge 1988, S. 7 ff.; seit dieser Zeit ist im politischen Diskurs der USA der Begriff „republicanism“ der Gründerväter, mit dem die „dangers of democracy“ entgegengetreten werden sollte, durch „democracy“ ersetzt worden.

¹⁶⁷ S. dazu *C. Schmitt*, *Parlamentarismus*, S. 40, der insofern von der Ohnmacht der Demokratie spricht, dem jakobinischen Argument zu entkommen.

¹⁶⁸ Nachweise bei *Geir Lundstad*, 'Empire' by integration. The United States and European Integration, 1945 - 1997, Oxford 1998; die Herrschaftsmethodik des liberalen Großbritanniens wäre mehr mit der des Römischen Reiches zu vergleichen, abgesehen von der insoweit ebenfalls indirekten Herrschaft des 19. Jahrhunderts über Südamerika, die der US-amerikanischen Herrschaftstechnik vorausging.

auf der waffentechnischen Überlegenheit,¹⁶⁹ die durch eine gezielte einseitige Abrüstungspolitik herbeigeführt worden ist: Die Staaten (*Poleis*), die sich gegen Athen verschworen hatten, mußten ihre Befestigungsanlagen schleifen, so daß es Athen leichter hatte, eventueller Widerspenstigkeit entgegenzutreten. Letztlich durften nur die Athener über die Flotte verfügen, so daß die waffentechnologisch herbeigeführte Asymmetrie dafür sorgte, daß den Interessen Athens „freiwillig“ Rechnung getragen worden ist. Bemerkenswerter Weise waren von dieser Asymmetrie nur die nichtdemokratischen Verbündeten Athens ausgenommen, was zum einen gerade die Demokratien von Athen abhängig machte und über die nichtdemokratischen Verbündeten das Damoklesschwert der Demokratisierungspolitik setzte. Athen förderte im Falle eines Widerstandes gegen seine Herrschaft die Demokratie, d. h. den Bürgerkrieg in der aufsässigen Stadt, wobei der Erlaß einer demokratischen Verfassung durch den von Athen eingesetzten *Episkopos* („Beobachter“),¹⁷⁰ ein Titel, den man als „Verfassungsschutzpräsident“ übersetzen könnte, „beobachtet“ worden ist. Die Bürger der abhängigen demokratisierten Stadt mußten dann nicht nur Treue zum Volk, sondern auch zu Athen schwören, wobei die dabei unterstellte Interessenharmonie notwendigerweise auf eine Werteordnungsargumentation hinauslaufen mußte: Die Interessen der „Demokratie“ wären identisch mit denjenigen von Athen, weshalb zu erklären ist, daß gelegentlich nur der Treueschwur auf die (abstrakte) „Demokratie“ verlangt worden ist.¹⁷¹ Beim auferlegten Schwur auf das „Volk“ findet sich bezeichnender Weise häufig der Ausdruck *pletos*¹⁷² anstelle von *demos*, wobei jener Begriff den Gegensatz zur Elite darstellte, während ersterer das gesamte in einer Demokratie zur Herrschaft berufene Volk meint. In dieser Begriffsbestimmung wird deutlich, daß Athen sich „demokratische“ Politiker in den kontrollierten Gebieten aussuchte und zur Macht verhalf, ein Vorgang, der notwendiger Weise mit einer Beschränkung des politischen Pluralismus in den demokratisierten Gebieten einher gehen mußte. Im Falle der Demokratisierung ging der von Athen geförderte Verfassungsumsturz mit einer sozialen Umwälzung einher, welche die wirtschaftliche Entmachtung der besitzenden Oligarchen einschloß, die nicht selten vertrieben oder umgebracht wurden;¹⁷³ dies erlaubte die Ausschaltung Athen-feindlicher Gruppen durch Demokratisierung. Dagegen waren in Athen selbst aus der Demokratiekonzeption keine sozialrevolutionären Konsequenzen abgeleitet worden, d. h. die hegemoniale Demokratie war viel freier als die in den von Athen demokratisierten Gebieten.¹⁷⁴

Das Ergebnis einer derartigen Demokratisierungspolitik nach Art der Athener war der Verlust der Freiheit (*eleuteria*) und deren Reduzierung auf eine *Autonomia*,¹⁷⁵ also der Freiheit auf eine mehr oder weniger freiheitliche Selbstverwaltung, ein Vorgang, der durchaus als bedrückend empfunden worden ist, mußte doch Athen schließlich seine Herrschaft offen als Tyrannis ausgeben, die - in moderner Terminologie - durch den „besonders demokratischen“ Charakter Athens und seine Verdienste bei der Abwehr der asiatischen Despotie gerechtfertigt wurde.¹⁷⁶ Das selbst freie Athen hat damit unverkennbar auf der Ebene des potentiell totalitär-demokratischen Wertekollektivismus argumentiert, in dem Sinne, daß wenn den Interessen Athens gedient war, dann durfte es innerhalb der „Werteordnung“ schon einmal weniger frei zugehen, da der Verlust der Freiheit den Interessen Athens dient und somit - auf der (ideologischen) Ebene der Werte - doch der von Athen verkörperten Freiheit. Es verwundert

¹⁶⁹ Zum Nachfolgenden, s. *Wolfgang Schuller*, Die Herrschaft der Athener im Ersten Attischen Seebund, Berlin/New York 1978.

¹⁷⁰ S. *Schuller*, ebenda, S. 40 f.

¹⁷¹ S. ebenda S. 91 im Falle von Kolophon.

¹⁷² S. ebenda 89.

¹⁷³ S. ebenda 96.

¹⁷⁴ Vergl. S. 98 ebenda.

¹⁷⁵ S. zum Unterschied bei S. 110.

¹⁷⁶ S. dazu ebenda S. 121.

dann nicht, daß der Gegenspieler Sparta¹⁷⁷ im Peloponesischen Krieg als Vertreter der griechischen Freiheit auftreten konnte und deshalb Athen bei der Gründung des 2. Seebundes den Mitgliedstaaten die freie Wahl ihrer Verfassung zugestehen mußte,¹⁷⁸ was in der hier interessierenden Konstellation bedeutet, daß es auf die Demokratisierung zugunsten der freien demokratischen Staatsordnung der Mitgliedstaaten des Bundes verzichten mußte.

Demokratieverfremdungen in abhängigen Gebieten

Die demokratiethoretische Problematik der bündnispolitischen Machtausübung des demokratischen Athen, wonach gewissermaßen die Freiheit verwirklicht wäre, wenn die außenpolitische Macht der Staaten, die für „Freiheit“, d. h. für *democracy* stehen, gesichert ist, sich auch in der Moderne stellt, da vor allem „demokratische“ bzw. liberale Mächte auch die größten Kolonialmächte darstellten. Den kolonialen Völkern konnte vor allem die Weltherrschaft des britischen Liberalismus allenfalls so etwas wie Selbstverwaltung zugestehen, im übrigen war für diese Politik kennzeichnend, was der spätere indische Premier Minister *Nehru* am Beispiel des britischen Mandates über Irak wie folgt beschrieben hat: „Die alte Geschichte, die wir mit Abwandlungen überall finden - in Indien, Ägypten, Syrien und so weiter - wiederholte sich: Nationalistische Zeitungen wurden verboten, Parteien aufgelöst, politische Führer ins Ausland verschleppt und britische Flugzeuge stellten mit ihren Bomben die Herrschaft des Britischen Empires wieder her.“¹⁷⁹

Insbesondere nachdem im 1. Weltkrieg von den USA unter der Parole „*to make the world safe for democracy*“ das nationale Selbstbestimmungsrecht der Völker verkündet hatten, waren die westeuropäischen Kolonialherrschaften tendenziell nur noch rassistisch zu rechtfertigen, was sich daran erkennen läßt, daß bei den Beratungen über die Satzung des Völkerbundes rigoros der japanische Vorschlag zurückgewiesen wurde, das Prinzip der Rassengleichheit zu verankern.¹⁸⁰ Entweder wurde den kolonialisierten oder hegemonialisierten Völkern aus rassistischen Gründen die Fähigkeit zur Demokratie abgesprochen¹⁸¹ oder sie wurden noch der (demokratiefördernden) Umerziehung bedürftig gehalten, wobei letzteres darauf abzielte, eine politische Schicht zu etablieren, die an der Fortführung der westlichen Kolonialherrschaft ein Eigeninteresse haben würde.¹⁸² Die Formel, wonach die Kolonialgebiete völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich jedoch Ausland wären, versuchte dieses Dilemma aufzulösen,¹⁸³

¹⁷⁷ Es ist grundlegend verfehlt, wenn *Popper*, Die freie Gesellschaft und ihre Feinde, Sparta gewissermaßen mit der Sowjetunion gleichsetzt; Sparta war der Feind aller aus der frühen Demokratie hervorgegangenen Tyrannen, das antiken Äquivalent des Totalitärdenkmalen und hat gegen diese interveniert; es ist schwer, den spartanischen Staat mit einem moderneren Staatswesen gleichzusetzen, s. *Demandt*, a.a.O., S. 137 ff., vielleicht am ehesten doch mit Preußen und den Intentionen der amerikanischen Gründungsväter: es handelte sich zumindest um einen Rechtsstaat, der es auch ernst meinte, wenn er den von Athen demokratisierten, d. h. kontrollierten Stadtstaaten die Freiheit der Verfassungsschöpfung versprochen hat – darum ist es nicht zuletzt im Peloponesischen Krieg ideologisch gegangen.

¹⁷⁸ S. *Schuller*, a.a.O., S. 130.

¹⁷⁹ S. *Jawaharlal Nehru*, Glimpses of History, New Delhi 1992, S. 775.

¹⁸⁰ Dazu umfassend *H. v. Senger*, Als der Westen noch nichts von Rassengleichheit wissen wollte, in: *FAZ* vom 25.4.1994, S. 13.

¹⁸¹ S. etwa die Aussage des späteren US-amerikanischen Kriegsministers *Stimson*, wonach die Philippinen rassistisch untauglich seien, sich selbst zu regieren, zitiert bei *Richard Drinnon*, Keeper of Concentration Camps - S. Myer and American Racism, Berkeley / Los Angeles/London 1987, S. 34.

¹⁸² S. *Valentine Sir Chirol*, Islam and Britain, in: *Foreign Affairs* 1923, S. 48 ff., S. 56: „*Gandhi's* Appell an die westlich erzogene Klasse, zu welcher er sich selbst einmal gezählt hatte, ging ins Leere. Die westliche Erziehung hat nämlich bei all ihren Schwächen nicht nur Menschen mit Charakter und auffallenden Fähigkeiten geschaffen ... sondern sei hat auch eine Mittelklasse geformt, ... die geistig und durch ihr Selbstinteresse an die Fortsetzung des westlichen Einflusses und die Beibehaltung der britischen Verbindung gebunden ist.“

¹⁸³ S. *C. Schmitt*, Parlamentarismus, S. 15.

außenpolitische Fremdbestimmung mit dem Demokratiedanken zu verbinden. Letztlich förderte diese Art der Demokratisierung jedoch die totalitär-demokratischen Tendenzen, die konzeptionell und praktisch auf die Französische Revolution zurückgingen und sich als Sozialismus ins 20. Jahrhundert fortsetzten. In die Demokratierezeption der Staaten, die sich einerseits außenpolitisch gegenüber den angelsächsischen Mächten im Gegensatz befanden, aber andererseits diese als Vorbild ansahen, fanden sich eher die in *democracy* eingeflossenen Ideologiegehalte der französischen Revolution, deren Verwirklichung in den USA selbst weitgehend die bewußt nicht als „demokratisch“ konzipierte US-Verfassung entgegen gestanden ist. Die *ideologische* Ausstrahlungskraft, die der Amerikanismus in anderen Weltgegenden entfalten sollte, lief auf einen erheblichen Reduktionismus hinaus.

Sichtbar wurde das Dilemma der am US-Vorbild orientierten, aber letztlich eher an den Ideologiegehalten der Französischen Revolution ausgerichteten Demokratierezeption in der unmittelbaren Nachbarschaft der USA, nämlich in Lateinamerika. Die USA, die in ihrem Unabhängigkeitsbestreben die Erfahrungen des *dominum politicum et regale* republikanisch fortschreiben wollten, sind aus einer kontinuierlichen Entwicklung von den ursprünglichen Sektentheokratien der Neu-England-Staaten hervorgegangen.¹⁸⁴ Dagegen wollten in Lateinamerika die Liberalen mit der Unabhängigkeit von der spanischen Monarchie *tabula rasa* machen und verkündeten die „Stunde Null“, welche die politische Neuerschaffung der Gesellschaft versprach, die durch den Akt der Verfassungsschöpfung als Nation konstituiert werden sollte. Bereits in der Person des „Befreiers“ *Simon Bolivar* mußten Abstrichen vom amerikanischen Vorbild gemacht werden.¹⁸⁵ Dieser Vorkämpfer des Liberalismus und der Unabhängigkeit als Voraussetzung demokratischer Freiheit mußte Diktator werden, womit der politische Fehlschlag von Lateinamerika eingeleitet war,¹⁸⁶ der vor allem im Vergleich mit dem konstitutionell regierten Staaten (West-) Europas deutlich wird. Der Fehlschlag der Demokratie wurde von den liberalen Theoretikern häufig auf das ungeeignete einheimische Menschenmaterial zurückgeführt, das für das Entstehen, aber auch die Notwendigkeit der demokratischen Entwicklungsdiktatur verantwortlich gemacht wurde. Für die lateinamerikanische Entwicklung kann die Verbindung von Liberalismus und diktatorischer Praxis als kennzeichnend für ein ganzes Jahrhundert angesehen werden.¹⁸⁷ Diese lateinamerikanischen Liberalen benötigten Einwanderer arischer Art, die dann als für Demokratie geeigneteres Menschenmaterial den Übergang zur liberalen Demokratie nach dem Muster der USA erlauben würden. Ausgedrückt ist dies in der Philosophie des sog. „Positivismus“,¹⁸⁸ der sich an den Lehren *Comtes* ausrichtete und unter Aufnahme konservativer Elemente zur eigentlichen Staatsdoktrin der lateinamerikanischen Regimes von der 1880er Jahren bis zu den 1930er Jahren wurde. Die lateinamerikanischen „Positivisten“,

¹⁸⁴ Nach *Bernhard E. Brown* (Hgg.), *Great American Political Thinkers*, Bd. 1, New York 1983, S.11, können die Neuenglandstaaten „fairly as theocracies“ beschrieben werden.

¹⁸⁵ S. dazu *Nikolaus Werz*, *Das neuere politische und sozialwissenschaftliche Denken in Lateinamerika*, Freiburg 1992, insbes. S. 48 ff.

¹⁸⁶ Die Entwicklung war allerdings nicht zwingend; um 1860 hatten manche Staaten des südlicheren Lateinamerikas ein höheres Einkommen als die USA; die auf der Grundlage des beschränkten Wahlrechts regierenden liberalen Oligarchien waren zeitweilig durchaus erfolgreich.

¹⁸⁷ S. dazu etwa *Leo Gabriel*, *Aufstand der Kulturen. Konfliktregion Zentralamerika*, München 1988, S. 17 im Hinblick auf Honduras, wobei die beherrschende Figur General *Morazan* darstellte, „der es verstand, die im nationalen Großbürgertum aufkeimenden Ideen des Liberalismus für seine eigenen diktatorischen Machtansprüche zu nutzen“, „eine Kombination, die in ganz Lateinamerika üblich wurde“; diese Kombination wird damit erklärt, daß es in Lateinamerika keine der französischen vergleichbare bürgerliche Revolution gegeben habe; diese auf liberalen Revolutionsromantizismus zurückgehende und zudem auch historisch unrichtige Einschätzung (die Bürgerkriege der unmittelbaren Unabhängigkeitszeit sind durchaus der Französischen Revolution gleichzusetzen), erkennt natürlich, daß die Französische Revolution gerade den Totalitarismus aus den Werten der (liberalen) Aufklärung hervorgebracht hat.

¹⁸⁸ S. dazu *Werz*, a.a.O., insbes. S. 63 ff.

wie aber auch der Türke *Atatürk*,¹⁸⁹ waren Liberale, aber gegen die anarchistischen Zustände, die ihrer Ansicht nach durch die zu freien Verfassungen der ersten Unabhängigkeitszeit begünstigt worden wären. Sie gingen davon aus, daß in Anbetracht der sozialen und kulturellen Situation ihrer Länder die Diktatur am ehesten geeignet sei, den liberalen Endzustand herbeizuführen. Seine vollendete und bisher stabilste Form hat die „positivistische“ Herrschaftsform in Mexiko erfahren.¹⁹⁰ Das 1917 dort errichtete Regime leitet sich vom Liberalismus der Herrschaft *Benito Juarez*¹⁹¹ ab, der in den letzten Jahren seiner Herrschaft (1867 - 1871) eine „aufgeklärte Despotie“ errichtet hatte, die von der Diktatur *Porfiro Diaz* (1877 - 1880, 1884 - 1911) fortgeführt wurde, unter dem die „eigentlichen Positivisten“, die bereits vom liberalen Biologismus *Spencers* beeinflusst waren, als „Wissenschaftler“ die Macht ausübten. Auch diese gingen davon aus, daß Mexiko noch nicht den Entwicklungsstand erreicht habe, der die Freiheit, welcher sich die „Wissenschaftler“ verpflichtet sahen, zulasse.

Oszillierende Demokratiesysteme

Nach einem horrenden Bürgerkrieg („Revolution“) der liberalen Fraktionen wurde dann das bis in die 1890er Jahre existierende Regime errichtet, das formal im wesentlichen das US-Regierungssystem adaptiert, aber in der Praxis die Diktatur eines informellen Herrschaftszirkels darstellte, wobei jedoch, soweit es die Umstände des Machterhalts erlauben, der Demokratie formal weitgehend Rechnung getragen werden soll. Deshalb hatte die Staatspartei der *Institutionellen Revolution* nicht die absurd-totalitären 99% der Wählerstimmen gewonnen, sondern die völlig ausreichenden 60 - 70%, wobei man an der Existenz genuiner Opposition von links und rechts - es handelt sich demnach um ein Regime der politischen Mitte - durchaus interessiert ist.

Diese Art von Herrschaftsform, die insbesondere in Lateinamerika festzustellen war, steht gewissermaßen in der Mitte zwischen frei(heitlich)er und totalitärer Demokratie. Von letzterer unterscheidet sie ihr (überwiegend) nicht-utopischer Charakter, was eine gewisse Garantie dafür darstellt, daß das theoretische Vorbild der freien Demokratie schließlich Aussicht auf Verwirklichung hat. Allerdings handelt es sich bei dieser Diktatur um mehr als eine bloße Notstandsdictatur, die mit einer freien Demokratie bei genau definierten Voraussetzungen, Kontrollverfahren und zeitlichen Befristungen vereinbar wäre wie dies etwa mit Artikel 48 WRV zum Ausdruck kam. Mit der totalitären Demokratie teilt sie die tendenzielle Verwandlung von Demokratie in ein (sozialwissenschaftliches) Erkenntnisprogramm, das die diktatorischen Befugnisse im Hinblick auf die zukünftige Verwirklichung der freien Demokratie legitimiert. Das wissenschaftliche Programm ist in einer Verfassung abgebildet, die als Art demokratisches Glaubensdokument¹⁹² die Nation oder die Einheit, die man an deren Stelle setzen will, konstituieren soll. Aufgrund der Unzufriedenheit mit der einheimischen,

¹⁸⁹ S. zur türkischen Parteiverbotskonzeption den 16. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-16.pdf>

¹⁹⁰ S. dazu das trotz der jüngsten Entwicklungen zur freien Demokratie im Grunde immer noch zutreffende Werk von *Christian Graf v. Krockow*, Mexiko, München 1974; insbes. S. 51 ff.

¹⁹¹ *Mussolini* erhielt dessen Vornamen, der auf Italienisch Benedetto lauten würde; *Mussolini* war von dieser lateinamerikanischen Geistesströmung beeinflusst, wie sich daraus ergibt, daß er das grundlegende Werk von *Laureano Vallenilla Lanz*, *Cesarismo democratica*, das der langen positivistischen Diktatur von *Juan Vicente Gomez* (1908 - 1935) in Venezuela die ideologische Grundlage lieferte, unter großen Ehren ins Italienische übersetzen ließ.

¹⁹² In Brasilien hat dieser Ideologiekomplex tatsächlich ein metaphysisches Element angenommen. „Der Positivismus wuchs sich zu einer Form des Glaubens an die „Science“ aus“; s. *Werz*, a.a.O., S. 70 ff.; der als *cientifismo* bezeichnet wurde. 1897 wurde in Rio de Janeiro von einer positivistischen Sekte eine eigene Kirche gegründet, die einen „Tempel der Humanität“ einweihete.“

nicht als besonders zur Demokratie tauglicher Bevölkerung soll diese Nationenbildung durch Immigration geschehen.¹⁹³ Dieses Zwischenglied von „freiheitlicher“ zur totalitären Demokratie kann daher als (umgekehrt) rassistisch, „verfassungspatriotisch“ und inländerfeindlich beschrieben werden. Die Problematik der lateinamerikanischen Demokratisierung ist darauf zurückzuführen, daß hierbei bei einer anderen politischen und ideologischen Ausgangslage als in den USA unter einem reduktionistischen Verständnis dessen, was die USA darstellten, eine Rezeption des politischen Modells der USA versucht worden ist, wobei dieser Versuch durch die außenpolitischen Interventionen der USA und das System der indirekten Herrschaft Großbritanniens noch zusätzlich deformiert wurde.¹⁹⁴ Dies hat für lange Zeit eher zu einem mehr dem französischen Modell vergleichbaren Ergebnis von Revolution, Bürgerkrieg und Diktatur geführt.

Demgegenüber ist der Fehlschlag der Demokratisierung Europas in der Zwischenkriegszeit eher mit einer bewußten Demokratieförderung durch die USA zu erklären. Diese hatte bekanntlich ihren offiziellen Ausdruck in dem gegen den deutschen Konstitutionalismus gerichteten Kriegslogan *to make the world safe for democracy* gefunden, der jedoch direkt das bolschewistische, d. h. totalitär-demokratische Regime in Rußland zu etablieren half.¹⁹⁵ Damit wurde der frei(heitlich)en Demokratie jedoch ein Bärendienst erwiesen, da sich zeigte, daß aufgrund der Herausforderung durch das bolschewistische Regime mit seinen weltrevolutionären Bestrebungen in fast allen durch den Weltkrieg revolutionierten Staaten die Demokratie ein Zwischenspiel blieb, das zur Errichtung autoritärer und totalitärer Regime führte, während die Staaten Europas, die ihre Vorkriegsverfassung zumindest in modifizierter Weise beibehalten konnten, wie die westlichen und nördlichen Monarchien, weitgehend freie Demokratie blieben, bzw. es ebenfalls erst geworden sind.¹⁹⁶ Es spricht daher einiges dafür, daß sich auch in Deutschland kaum eine totalitäre Diktatur etabliert hätte, wäre es den Deutschen erlaubt gewesen, den „Obrigkeitsstaat“ in der Modifizierung, die er durch die demokratisierende Änderung der Bismarckschen Reichsverfassung vom 28. 10. 1918 (RGBl. S. 1274) erhalten hatte, beizubehalten. Unter dem Druck der amerikanischen Demokratisierungsideologie bestanden die Alliierten bei Bruch des Vorfriedensvertrages auf der Revolution, d. h. auf den Verfassungsbruch, der totalitär-demokratischen Tendenzen den Weg ebnete.¹⁹⁷

¹⁹³ Bemerkenswert ist die Entwicklung in Argentinien, wo sich anstelle des Positivismus ein vergleichbarer Sozialismus herausbildete, der von den führenden Linksinтеллектуellen Lateinamerikas um die Jahrhundertwende, *Jose Ingenieros*, formuliert wurde; dazu *Eduardo A. Zimmermann*, Racial Ideas and Social Reform: Argentina 1890-1916, in: *Hispanic American Historical Review* 1992, S. 23 ff. und eine Synthese von *Spenglers* liberalen Rassismus und der Marxschen Klassenkampftheorie darstellt; nach diesem würde durch die fortschrittliche „Substitution“ der rückschrittlichen Rassen Lateinamerikas durch die höherwertige weiße Rasse durch natürliche und biologische Art der Übergang zum Sozialismus möglich sein. Es dürfte sich hier um einen Ideologiekomplex handeln, der den Ansichten *Hitlers* am nächsten kommt, auch wenn dieser die „marxistischen Dogmen“ überwunden und nur „wissenschaftlich“ sein wollte.

¹⁹⁴ Man hat an die 200 innenpolitische US-amerikanische Interventionen gegen südamerikanische Staaten festgestellt, s. *Hans-Jürgen Prien*, Der Einfluß Nordamerikas auf Lateinamerika auf sozio-politischem Gebiet, in: *Fünfhundert Jahre Lateinamerika*, Bernhard Mensen (Hgg.), Siegburg 1989, S. 81 ff., S. 88.

¹⁹⁵ Ein Ideologe, wie der US-Präsident *Wilson* konnte dem Deutschen Reich erst den Krieg erklären lassen, als sich in Rußland eine bürgerliche Demokratie etabliert zu haben schien, weil dies dann der Kriegslogan überzeugend erscheinen ließ; dies zwang jedoch die russische Regierung, den Krieg gegen Deutschland entgegen der überwiegenden Mehrheit der Russen fortzusetzen, wodurch der Friedenspropaganda der Bolschewisten Unterstützung finden konnte.

¹⁹⁶ Daß man etwa Großbritannien vor dem 1. Weltkrieg wirklich als Demokratie kennzeichnen kann, muß bestritten werden; ein liberales System, das erst später und zwar selbst bei erheblichen Wahlrechtsbeschränkungen als „demokratisch“ beschrieben worden ist, war es sicherlich.

¹⁹⁷ S. zur Weimarer Reichsverfassung den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**

Der Harmonisierungsversuch von frei(heitlich)er und totalitärer Demokratie wird dabei in Bezug auf Deutschland deutlich im Laufe des Zweiten Weltkrieges sichtbar, der zum Ziel hatte, dessen Volk zur „Freiheit zu zwingen“,¹⁹⁸ eine Formel, die für den Weg zur totalitären Demokratie typisch ist. Amerikanische Kreise hatten, ganz in Übereinstimmung mit biologistisch-demokratischen Theoremen des vorigen Jahrhunderts sogar mit dem Gedanken gespielt, das deutsche, offensichtlich zur Demokratie unfähige Volk mit Sterilisierungsmaßnahmen ganz auszurotten,¹⁹⁹ mit der Begründung, daß sich dessen Verschwinden so wenig in Europa auswirken würde, wie das Verschwinden der Indianer in Amerika! Letztlich hat sich unter den Demokratisierungsexperten mehrheitlich die Auffassung durchgesetzt, dieses durch ideologische *re-education*²⁰⁰ zu einen demokratie-fähigen Volk zu machen²⁰¹ und im übrigen durch Massenvertreibung eine demokratiefördernde europäische Friedensordnung zu institutionalisieren.²⁰² Der Terror des strategischen Bombardements, das sich kriegsrechtswidrig mit massiven Opferzahlen²⁰³ bewußt gegen die deutsche Zivilbevölkerung richtete, stellt dabei schon einer derartige Maßnahme dar, die dann durch den beschränkten Pluralismus der Besatzungsherrschaft, die unter Ausschaltung der traditionellen Führungsschicht der Deutschen nur „demokratische“ Parteien zuließ, fortgeführt wurde. In der amerikanischen Kriegsführung gegen Japan ist der Zusammenhang mit der genozidalen Indianervertreibungspolitik, die die „Sphäre der Freiheit“ auszudehnen beabsichtigte mehr als deutlich.²⁰⁴ So bekannte sich der Vertreter der US-Marine im für Japan zuständigen Regierungsausschuß dazu, die Japaner als Rasse nahezu zu eliminieren, denn es ginge darum, welche Rasse überleben würde und schließlich stünde die weiße Zivilisation (gemeint: democracy) auf dem Spiel. Diese durchaus als verbreitet festzustellende amerikanische Ausrottungsmentalität²⁰⁵ wurde in der amerikanischen Presse, etwa im Wochenblatt *United States News*, dergestalt rationalisiert, wonach es nicht um die Frage ginge, ob die Japaner ausgerottet werden müßten, sondern „*whether in order to win unconditional surrender the Allies will have to kill Japanese millions to the last man.*“²⁰⁶

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-2> wo auch die wirklichen Gründe für das Scheitern dieses Verfassungsprojekts angeführt werden.

¹⁹⁸ Forced to be free, war der Titel eines Werkes von *D. Montgomery*, über die „*Artificial Revolution in Germany and Japan*“, Chicago 1946.

¹⁹⁹ S. das vor dem Kriegseintritt der USA veröffentlichte Werk von *Theodore N. Kaufman*, *Germany must perish*, Newark 1941; eine ähnliche Schrift stellt die von *Dorothy Snow Smith / Wilson M. Southam*, *No Germany, therefore no more German Wars*, Ottawa 1945, dar.

²⁰⁰ Zur Bedeutung der Besatzungsideologie für das Verständnis des Grundgesetzes s. den 6. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Unfreie Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes als fortwirkende Demokratiedefizienz** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-6>

²⁰¹ In der Congress Library befindet sich ein Deutschlandprogramm des vorgenannten *Kaufman*, das er nach dem Kriegseintritt der USA ausarbeitete und das an Stelle der Sterilisierung die Umerziehung vorsah; s. *Caspar von: Schrenck-Notzing*, *Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland*, Frankfurt/M. 1993, S. 303, Fn 30.

²⁰² Dieser Zynismus erinnert an die Stellungnahmen von *President Andrew Jackson* zum „Verschwinden“ von Indianer-Völkern; s. dazu *Takaki*, a.a.O., S. 103.

²⁰³ Etwa 550.000 deutsche Zivilisten dürften den alliierten Bomben zum Opfer gefallen sein; noch nach Kriegsende sind bis zu 11 Mio. deutsche Opfer zu beklagen; s. *Heinz Nawratil*, *Deutsche als Opfer von Völkermord und Unmenschlichkeit*, in: *Rolf-Josef Eibicht* (Hgg.), *Unterdrückung und Verfolgung deutscher Patrioten. Gesinnungsdiktatur in Deutschland? Viöl 1997*, S. 466 ff., S. 471 f., eine Zahl, welche die Frage aufwirft, ob hier ein demokratieförderndes Genozid vorliegt.

²⁰⁴ S. dazu insbesondere *John W. Dower*, *War without Mercy. Race & Power in the Pacific War*, New York 1986, S. 53 ff.

²⁰⁵ Im Bericht der britischen Botschaft Washington der damaligen Zeit ist von einem „universal exterminationist anti-Japanese feeling here“ die Rede; s. *Dower*, ebenda S. 54.

²⁰⁶ S. *ders.* S. 56 f; gemeint: die Japaner sind selber schuld, wenn man sie ausrotten „muß“, weil sie sich „der Demokratie“ widersetzen.

Der innere geistesgeschichtliche Zusammenhang zwischen der Ideologie der mittels Krieg und Hegemonie demokratischer Mächte durchzusetzenden *democracy* mit totalitären Tendenzen der Demokratie, die sich in den USA selbst allenfalls im Ansatz - zu nennen ist die innenpolitische Situation unter Präsident *Wilson* während des 1. Weltkrieges²⁰⁷ und das Internieren der japanischstämmigen Bevölkerung während des 2. Weltkrieges²⁰⁸ - zeigten,²⁰⁹ wird noch in der Kriegscoalition zwischen dem liberalen Amerika und der kommunistischen Sowjetunion deutlich, die über ein bloßes, vom Durchschnittsamerikaner instinktiv als unmoralisch abgelehntes außenpolitisches Machtkalkül, etwa im Sinne, daß „der Feind meines Feindes mein Freund“ sei,²¹⁰ weit hinausging.²¹¹ Schließlich konnten sich die USA und die Sowjetunion kriegspolitisch sogar darauf verständigen, daß im vom „Faschismus“ befreiten Europa „Demokratien“ verwirklicht werden müßten, weshalb „demokratische“ Parteien zugelassen werden sollten, was in Deutschland durch Befehl Nr. 2 der Sowjetischen Militäradministration vom 9. Juni 1945 erfolgt ist. Das Anschlußprotokoll der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 dehnte diesen Befehl auf ganz Deutschland aus, mit der Maßgabe, daß „alle demokratischen Parteien zu erlauben und zu fördern seien“. In Japan, das der alleinigen US-Besatzungsherrschaft unterstellt wurde, ist die Demokratisierung dadurch verwirklicht worden, daß bei den am 10. 04. 1946 abgehaltenen Wahlen²¹² 200.000 Japanern der traditionellen Führungsschicht das passive Wahlrecht aberkannt worden ist, um es den Japanern zu ermöglichen mehr „Demokraten und Liberale“ zu wählen.²¹³ Nach der Wahl, die zwar nicht direkt den von den USA erhofften durch Wahl bestätigten „Liberalismus“ brachten, aber immerhin zur erstmaligen Vertretung der Kommunisten, den gehätschelten Lieblingen der US-Besatzung führte, wurden dann die Fraktionen unter Verlust von Parlamentssitzen politisch gesäubert. Insofern erinnert die Methodik der US-amerikanischen Herrschaft an die von *Nehru* beschriebene britische Kolonialpolitik, die im Rahmen eines Demokratisierungskonzeptes ohne

²⁰⁷ S. dazu zusammenfassend *Robert Nisbet*, *The Making of Modern Society*, Kent 1986, S. 192: „Though we are loath to admit it, the first twentieth-century preview of the totalitarian state was provided by the United States in 1917-18 after we joined the Allies in the war against Germany. Not even the Kaiser's military-political order, ... reached the totality of the war-state that America did in extraordinary short order once war on Germany was declared. The relentless forces of centralisation of political power reached literally every significant area of American life: the economy and the government in the first instance, but hardly less the communications system, education at all level, entertainment and recreation, even and especially religion, where the spectacle of preachers presenting arms became overnight a common one ... Industry labour councils with the absolute powers over wages and prices, 175,000 Four - Minute Men with orders to invade any assemblage whatever for propagandist purposes, sedition laws, systematic mobilization of teachers, clergy, artists, writers, actors, and the like, arrests, with heavy fine or imprisonment, in the name of 'Pro-Germanism', and above all the infectious spirit of a centralized collectivism fighting for a great moral objective - all of this and more offered a preview to what would become grim reality in Russia, Italy and Germany“.

²⁰⁸ S. dazu *Drinnon*; um keine „falschen“ Vorstellungsverknüpfung hervorzurufen, wird häufig zu recht betont, daß es sich bei diesen vom US-Kongreß als *concentration camps* geforderten *internment camps* nicht um Vernichtungslager gehandelt habe; man stelle sich aber einmal vor, die Japaner wären tatsächlich in Kalifornien einmarschiert (und etwa die Deutschen gleichzeitig in New York gelandet) und hätten sich auf dem Weg nach Washington befunden, wobei der politischen Klasse der Kriegsverbrecherprozeß (Hängen) angekündigt worden wäre: Hätte dann angesichts des immensen Hasses wirklich für die Unversehrtheit der Insassen der *internment camps* garantiert werden können?

²⁰⁹ Der Schriftsteller *H. L. Mencken* hat die US-Verfassung einmal so abgefaßt, wie sie hätte lauten müssen, um die Regierungspolitik von *Roosevelt* mit dieser Verfassung vereinbar zu machen; abgedruckt bei *Kammen*, a.a.O., S. 407 ff.

²¹⁰ S. dazu den 1. Teil der Serie zu außenpolitischen Betrachtung: **Wesen und Grundsätze der Außenpolitik – ein Versuch über den Staatenkreis des Kautilya** <https://links-enttarnt.de/gedanken-zur-aussenpolitik-teil-1>

²¹¹ Nur so ist es zu erklären, daß die USA zwar, formal wegen Polen, auf einen Krieg mit NS-Deutschland abzielten, es aber ablehnten, gegen die Sowjetunion wegen Ost-Polen, dem eindeutigen Überfall auf Finnland oder wegen der rechtswidrigen Annektierung der baltischen Staaten in den Krieg zu treten.

²¹² S.

https://en.wikipedia.org/wiki/1946_Japanese_general_election#:~:text=General%20elections%20were%20held%20in,141%20of%20the%20468%20seats.

²¹³ S. *Ohgushi Toyowo*, Die japanische Verfassung vom 3. November 1946, in: *JöR N.F. 1956*, S. 301 ff., S. 301.

(potentiell) totalitäre Ansätze nicht auskommen konnte. Die weitere Nachkriegsentwicklung hat dann doch die Unterschiede deutlich gemacht, die zwischen dem „freiheitlichen“ und dem totalitären Konzept der Demokratie liegen. Der erheblich beschränkte Pluralismus der Besatzungszeit mußte entweder durch den Weg zum vollen politischen Pluralismus abgelöst werden oder wie in dem von der totalitär-demokratischen Sowjetunion besetzten Osteuropa über das Blockparteiensystem der demokratischen Kräfte in die Einparteienherrschaft des mittlerweile klassischen totalitär-demokratischen Musters führen.

Die zentrale Bedeutung des Verfassungsprinzips der Bildung politischer Opposition zur Abwehr totalitärer Tendenzen in der freien Demokratie

In der Tat sollte die unterschiedliche Entwicklung von „West“ und „Ost“ in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zeigen, daß der entscheidende Unterschied zwischen dem „freiheitlichen“ und dem totalitären Konzept der Demokratie in der Möglichkeit politischer Opposition besteht. Dies hervorgehoben zu haben stellt ungeachtet der verfassungsrechtlich problematischen Verortung und Ableitung seiner Definition der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“, die jedoch eine ideengeschichtliche Plausibilität hat, auch das Verdienst des Bundesverfassungsgerichts dar, das bei seiner diesbezüglichen Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erheblich über die Vorgaben von Strafrecht und dem nachfolgenden Verfassungsschutzrecht hinausgegangen ist, welche nur eine „parlamentarische Opposition“ als Verfassungsprinzip kennen. Die darüber hinausgehende verfassungsrechtliche Möglichkeit der umfassenden Bildung politischer Opposition aus Ausdruck des Mehrparteienprinzips, drücke sie sich nun in politisch-organisatorischer Weise, d. h. etwa in Form einer Parteibildung oder nur als bloße individuelle politische Meinungsäußerung aus, ist deshalb wesentlicher Maßstab für die Beurteilung der „Freiheitlichkeit“ eines Regierungssystems, das Demokratie darstellen soll.

Totalitäre Tendenzen in der freien Demokratie

Wie bereits die insbesondere außenpolitisch motivierten Harmonisierungsbemühungen zeigen, die totalitär- und freiheitliche demokratische Ansätze zu verbinden suchen, darf allerdings nicht verkannt werden, daß sich freie Demokratie und demokratischer Totalitarismus zwar unzweideutig unterscheiden lassen, hat sich letzterer einmal als System durchgesetzt, aber totalitäre Tendenzen oder zumindest Ansätze hierzu im demokratischen Prozeß selbst - wohl unvermeidbarer Weise - begründet liegen. Der Jakobiner-Logik der totalitären Demokratie, die Freiheit im Namen der Demokratie unterdrückt oder zumindest über das demokratietheoretisch genuin vertretbare Maß hinausgehend beschränkt, ist häufig nur schwer zu entkommen.

Ökonomische Folgen des demokratischen Identitätsgedankens

So wird kaum eine demokratisch gewählte Regierung im Zweifel auf den Rückgriff auf die herrschaftslegitimierende Fiktion der Identität von Regierenden und Regierten, die konzeptionell für den Totalitarismus grundlegend ist, verzichten wollen. Diese Identitätsformel erlaubt einer demokratisch legitimierten Regierung, sich gegenüber ihrem Volk mehr herauszunehmen, als es sogar eine Regierung des europäischen Absolutismus wagen konnte.²¹⁴

²¹⁴ Dafür ist *Tocqueville* der beste Zeuge, welcher sowohl das *Ancien Regime* noch gekannt hatte, sich aber unzweifelhaft auch als ein guter Beobachter des zeitgenössischen Amerika erweist: „In den Neuenglandstaaten können die Beamten in den Wirtshäusern die Namen der Trunkenbolde anschlagen lassen und dem Wirt bei

Die hohen Steuern- und Abgabenquoten, die sich in den Demokratien des 20. Jahrhunderts selbst in langen Friedenszeiten ergeben haben und die in vordemokratischen Zeiten bei entsprechenden Fronquoten zu Bauernkriegen / Volksaufständen geführt hätten, kann nicht anders als mit der Wirksamkeit dieser Formel erklärt werden, die vorgibt, daß das von der Regierung zwangsweise vereinnahmte Geld wegen des Wahlaktes gewissermaßen freiwillig gegeben sei, zumal dieses dem Volk irgendwie doch wieder zugute komme.²¹⁵ Grundsätzlich kann man dabei davon ausgehen, daß die Abgabenquote in der Tendenz zum proportionalen Stimmenanteil für eine siegreiche Partei zunehmen dürfte, da sich diese durch einen hohen Stimmenanteil als „besonders demokratisch legitimiert“ sehen kann. Bei einem fortgesetzt hohen Stimmenanteil für eine Partei, die mit der verfassungsändernden Mehrheit einhergeht, ist dann den identitären Theorieansätzen entsprechend ein wirtschafts-kommunistisches oder wohlfahrtsstaatliches Regime zu erwarten. Dieses mag wirtschaftstheoretisch unvernünftig sein, jedoch lassen sich unter Bezugnahme auf die identitäre Legitimität des demokratischen Wahlaktes die unsachlichsten Entscheidungen als „demokratisch legitimiert“ durchsetzen und Kritik u. U. als „undemokratisch“, da „gegen gewählte Politiker gerichtet“ abtun.²¹⁶ Dafür steht die DDR-Verfassungsnorm der „Boykotthetze“, die gleichheitswidrige „Diskriminierung“ von „Demokraten“ als Strafnorm ausgestaltet hat.²¹⁷

Mit der Tendenz zur Demokratie in Deutschland ist es sicherlich zu erklären, daß nach wirtschaftsliberalen Gesichtspunkten bewertet die Bundesrepublik unter dem liberalen Niveau blieb, das im sog. Obrigkeitsstaat im Jahr 1878 erreicht war und trotz der letztlich kriegspolitisch bedingten Änderung Wirtschaftspolitik noch 1914 bestand.²¹⁸ Auch im derzeitigen internationalen Vergleich fällt die „Freiheitlichkeit“ etwa der Bundesrepublik Deutschland nicht besonders gut aus. Bei aller Problematik, Freiheit quantitativ messen zu wollen - was aber auf der ökonomischen Ebene noch am besten möglich erscheint²¹⁹ - nimmt es weltweit den, möglicherweise sogar noch zu gut bemessenen Platz 24 ein, während neben Demokratien wie Neuseeland, Schweiz, USA, Luxemburg und Großbritannien, mehr autokratische Regime wie (zumindest bislang noch) Hongkong, Singapur, Bahrain und Taiwan²²⁰ den ersten Platz einnehmen. Dies ist ein Hinweis darauf, daß die oft gemachte Gleichung, wonach (mehr) Demokratie (mehr) Freiheit bedeuten und damit die Rationalität der politischen Entscheidung erhöhen würde, nicht ohne weiteres aufgeht.²²¹ Generell läßt sich die Hypothese aufstellen, daß das demokratische Mehrheitsprinzip auf der Basis des gleichen

Geldstrafe verbieten, ihnen Alkohol auszuschenken. In der konsequenten absoluten Monarchie würde eine solche Aufsichtsgewalt das Volk zum Aufruhr reizen; in der Demokratie unterwirft man sich ihr ohne Widerstreben“; s. S. 125.

²¹⁵ Dabei vermag das Schlagwort *no taxation without representation* die Demokratie gar nicht zu rechtfertigen, sondern es läßt damit nur ein liberaler Parlamentarismus mit Zensuswahlrecht begründen, so ausdrücklich zur Zeit der Weimarer Republik noch *Popitz*, Art: Finanzausgleich, HwSTW, 4. Auflage, Bd. 3, S. 1016.

²¹⁶ Zu den entsprechenden logischen Kurzschlüssen, s. *Gerard Radnitzky*, Die demokratische Wohlfahrtsdiktatur, in: Roland Baader (Hrsg.), Die Enkel des Perikles. Liberale Positionen zu Sozialstaat und Gesellschaft, Gräfelung, 1995, S. 187 ff.

²¹⁷ S. dazu auch den 9. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die DDR-Verfassung von 1949 – Warnung vor einer linken Fortentwicklung des Grundgesetzes** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-9>

²¹⁸ Vgl. *G. Habermann*, Der Wohlfahrtsstaat. Geschichte eines Irrwegs, Berlin, 1994.

²¹⁹ Der „Freiheitsindex“ des „Index of Economic Freedom“, der von der amerikanischen *Heritage Foundation* und dem *Wall Street Journal* erstellt wird, legt 10 Faktoren zugrunde: Handels- und Steuerpolitik, Staatsquote, Geldpolitik, Auslandsinvestitionen, Lohn- und Preiskontrollen, Eigentumsrechte, Regulierungen und die Größe des Schwarzmarktes; s. *FAZ* vom 1. 12. 1997.

²²⁰ Mittlerweile ist Taiwan eine vorbildliche Demokratie basierend auf einer chinesischen Rezeption der freien Weimarer Reichsverfassung; s. den 12. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Chinesisches Demokratiewunder durch Rezeption der Weimarer Reichsverfassung in Taiwan** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/01/VfgDisk12-Taiwan.pdf>

²²¹ Vor einem entsprechenden Optimismus warnt auch *Michael Th. Greven*, Ist die Demokratie modern? Zur Rationalitätskrise der politischen Gesellschaft, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1993, S. 399 ff.

Wahlrechts bei unbegrenzter Demokratie eine umverteilende Ordnung sein wird,²²² welche die Eigentumsrechte einschränkt und langfristig das Pro-Kopf-Einkommen reduziert.²²³ „Umverteilung“ manifestiert sich dann nicht nur in Form der meßbaren Erhöhung der Staatsquote, sondern in der Politisierung (bisher) weitgehend privater Lebensbereiche, die unter Bezugnahme auf „Demokratie“ einer verstärkten gesetzlichen Regelung und dem Einfluß politischer Kräfte ausgesetzt werden. In Deutschland ist etwa das Problem der wirtschaftlichen Mitbestimmung zu nennen, die als „Demokratisierung der Wirtschaft“ durchgesetzt worden ist.

„Grundrechtsterror“

Die den Identitätsgedanken rezipierende freie Demokratie stellt in der Tendenz nicht nur eine „schleichende“ Bedrohung von Grundrechten dar, sondern es ist auch umgekehrt nicht zu verkennen, daß gerade Menschenrechte, die die „freiheitliche“ Demokratie besonders gut zu garantieren verspricht und die spiegelbildlich berechtigter Weise als Voraussetzung für effektive freie Demokratie angeführt werden, durchaus eine totalitäre Tendenz fördern können. Bestimmte grundlegende Menschenrechte, wie etwa die Glaubens- und Gewissensfreiheit oder die Meinungsfreiheit müssen dem einzelnen ein erhebliches Maß an Intoleranz gestatten, soll von einer wirksamen Garantie dieser Rechte gesprochen werden können. So müßte es bei Geltung der Meinungsfreiheit etwa in der Bundesrepublik erlaubt sein, seinen Widerwillen gegen die jüdische Religion oder seine Opposition gegen jüdische Interessen auszudrücken. Dieses Recht ist aber wohl gemeint, wenn der gewissermaßen „offizielle“ Grundgesetzkommentar davon spricht, daß der „Grundrechtsterror“ auch von den „Bürgern“, „von uns“ ausginge,²²⁴ wogegen in der Bundesrepublik allerdings Vorsorge getroffen werden würde. Wird diese sich parteilich und schließlich möglicherweise parteipolitisch ausdrückende Intoleranz auf staatlicher Ebene nicht durch verfassungsrechtliche Elemente neutralisiert, die isoliert betrachtet nicht notwendigerweise „demokratisch“ sind, wie etwas das auf die materielle Rechtsstaatskonzeption des Konstitutionalismus zurückgehende Gebot der Gesinnungstatbestände ausschließenden Allgemeinheit des die Freiheit legitimer Weise beschränkenden Gesetzes, dem die in der Regel nicht durch (demokratische) Wahl, sondern durch (meritokratische) Ernennung eingesetzten Beamten im Verwaltungsvollzug verpflichtet sind,²²⁵ dann kann diese parteipolitische Intoleranz, aber auch ihre nicht den rechtsstaatlichen Maßstäben entsprechende Bekämpfung zum demokratisch legitimierten politischen Regierungsprogramm werden. Werden Freiheitsrechte von ihrer wesentlichen Funktion abstrahiert, nämlich die Kompetenzen auch der demokratisch legitimierten Staatsorgane zu begrenzen, verwandten sich diese dann leicht dann selbst in staatliche Kompetenznormen,²²⁶ die der Diskriminierung der Opposition dienen oder setzen diese dabei sogar über eine staatliche „Werteordnung“ der Strafverfolgung aus.

Das Spezialproblem der Vereinigungsfreiheit

²²² Die ökonomische Begründung hierfür findet sich bei *A. Jasey*, *The State*, Oxford 1985, Kapitel 4.

²²³ So *Radnitzky*, a.a.O., S. 202.

²²⁴ *Dürig*, Kommentar zu Art. 18.

²²⁵ S. *Tocqueville*, durchaus kein Anhänger einer aristotelischen („gemischten“) Verfassung, muß einräumen, daß der Verwaltungsvollzug in der konstitutionellen Monarchie am rechtsstaatskonformsten zu sein verspricht: s. S. 125 f.

²²⁶ S. hierzu vor allem den 28. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Umwertung von Grundrechten und Demokratie durch VS-Methodik**
<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-28>

Als besonders problematisches Grundrecht stellt sich dabei in der Tat die Vereinigungsfreiheit dar, die selbst von *Tocqueville* für eine freie Gesellschaft als „gefährlich“ angesehen worden ist.²²⁷ Die Gründe, die für das „Fehlen einer tragfähigen Parteienlehre“ in Deutschland verantwortlich gemacht werden und die sich etwa darin zeigen, daß das Verfassungsprinzip der Chancengleichheit politischer Parteien nicht überzeugend verfassungsrechtlich verortet werden kann, mögen auch auf die (tatsächliche?) „Verbandsfeindlichkeit der politischen Theorie des Obrigkeitsstaates“ zurückgehen.²²⁸ Jedoch spricht die Erfahrung des 20. Jahrhunderts dafür, daß es ohne eine kampfentschlossene „besonders demokratische“ Partei, die sich im Falle ihres Machterwerbs zur Staatspartei erklärt, nicht so etwas wie „Totalitarismus“ geben kann.²²⁹ Ohne eine entsprechende „besonders demokratische“ Partei liegt dann allenfalls ein autoritäres Regime vor, das durchaus, wie südamerikanische Militärregime, eventuell Parteien und Parlament bestehen lassen, sondern nur die Kompetenzen der gewählten Parlamente, vielleicht über die Befugnisse des sog. Europäischen Parlaments der Europäischen Gemeinschaften hinausgehend, einschränken.²³⁰ Die antike Demokratie stand trotz der primär für religiöse Zwecke anerkannten Vereinigungsfreiheit den Parteien, genauer: den Fraktionen, ablehnend gegenüber, wie sich in der Kennzeichnung politischer Vereinigungen als *statis* ausdrückt und einen Begriff darstellt, der auch für Umsturz und Bürgerkrieg verwendet worden ist,²³¹ die in der Tat ohne Parteien nicht denkbar wären. Ein wesentliches Mittel, der Volksversammlung den das Volk repräsentierenden Charakter zu bewahren,²³² bestand der Auslosung der Sitzplätze, die eine Gruppierung nach Parteien vorbeugen sollte. Dem dabei zum Ausdruck gebrachten Anliegen wird in der Moderne von allen demokratisch zu nennenden Verfassungssystemen am ehesten das US-amerikanische gerecht, in dem die politischen Parteien weit von der Bedeutung entfernt sind, die ihnen etwa in Europa zukommt.²³³ Die etablierten US-amerikanischen Parteien stellen nämlich überwiegend Wahlkampfparteien dar und agieren fast ausschließlich mit dem Ziel, politische Ämter bei Wahlen zu gewinnen. Die beiden etablierten Parteien, die *Demokraten* und *Republikaner*, haben vergleichsweise wenige Mitglieder, verfügen über eine schlechte Organisation und aktivieren nur zu Wahlen die innerparteiliche Willensbildung.²³⁴ Umgekehrt sind die Mandatsträger von ihren Parteien weitgehend unabhängig, da sie aufgrund der Präsidialstruktur der Exekutive vergleichsweise auch kaum einer parlamentarischen Fraktionsdisziplin unterworfen sind.

Die parlamentarischen Fraktionsdisziplin, die im Schnittpunkt der staatlichen und gesellschaftlichen Sphäre angesiedelt ist, scheint den Ausgangspunkt der Entwicklung zu markieren, die aus einer freien, da aufgrund des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit gegründeten Organisation eine potentielle Zwangsorganisation macht, die den Keim des demokratischen Totalitarismus in sich trägt. Parteien erweisen sich dann als das Vehikel, das die zur Sicherung der Freiheit errichteten Verfassungsstrukturen obsolet macht, da der „Parteigeist“ zusammenfügt, was die Verfassung getrennt wissen will, wie etwa Justiz und

²²⁷ S. *Tocqueville*, a.a.O., S. 106.

²²⁸ S. dazu *Lipphardt*, S. 145 ff.; er verkennt allerdings die historischen Zusammenhänge, wenn er den demokratischen Absolutismus Rousseau'scher Prägung diesen als „verwandt“ bezeichnet.

²²⁹ So auch *Ernst Forsthoff*, *Der Staat der Industriegesellschaft - Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland*, München 1971, S. 53 ff.

²³⁰ Zur Situation in Brasilien zur Zeit des Militärregimes, s. *D. Nohlen*, a.a.O., S. 340 ff.

²³¹ S. dazu *Mogens Hansen, Hermann*, *Die athenische Volksversammlung im Zeitalter des Demosthenes*, in: *Xenia*, Heft 13, Konstanz 1984, S. 75 ff.

²³² *C. Schmitt* hat zu Recht darauf hingewiesen, daß auch die Volksversammlung nicht das mit sich selbst identische Volk „ist“, sondern dieses, d. h. unter Einschluß der Abwesenden, Unmündigen etc. repräsentiert.

²³³ S. dazu mit etwas harmonisierender Tendenz, *Uwe Thaysen*, *Repräsentation in der Bundesrepublik Deutschland*, in: *US-Kongreß und Deutscher Bundestag – Bestandsaufnahme im Vergleich*, hrsg. von *Uwe Thaysen, Roger H. Davidson, Robert G. Livingston*, Opladen 1988.

²³⁴ S. *Nohlen*, a.a.O., S. 120 ff.

Politik,²³⁵ aber auch u. U. auseinanderreißt, was die Verfassung zusammenfügt,²³⁶ wie die Einheitlichkeit der Staatsverwaltung. Insofern bedeutet Schutz vor Parteien und den von diesen ausgehenden Gefahren einen legitimen „Verfassungsschutz“. Dieser Gedanke ist im Grundgesetz insofern reflektiert, als Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG den Parteien, tendenziell im Widerspruch zur Vereinigungsfreiheit des Art. 9 GG, eine bestimmte Organisationsform, nämlich eine „demokratischen Grundsätzen“ entsprechende, vorschreibt - erstaunlicher Weise kein dem Demokratiedanken verpflichtendes Parteiprogramm, obwohl die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ im konzeptionellen Verständnis des Bundesverfassungsgerichts eigentlich etwas anderes festlegen müßte! Damit kommt insofern der Gedanke des Schutzes der staatlichen Ordnung und der Demokratie vor Parteien zum Ausdruck, der in der WRV vor allem dadurch ausgedrückt worden ist, daß gemäß Art. 130 Abs. 1 WRV Beamte als „Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei“ bestimmt worden sind. Insofern stellt sich in der Tat die grundlegende verfassungsrechtliche Frage, wie und wodurch die politischen Parteien in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der freien Bildung politischer Opposition im Interesse der politischen Freiheit zu kontrollieren und in Schranken zu halten sind, ohne zu autoritären oder gar totalitären Staatsorganisationsformen Zuflucht zu nehmen. Zu einem großen Teil ist dies vom Wettbewerb der Parteien um die politische Macht zu erwarten, wenngleich dies allein nicht als hinreichende Bedingung erscheint. Hängt das Prinzip der Chancengleichheit politischer Parteien von der weltanschaulichen Neutralität des Staates ab, dann wird es (weitgehend) ausgeschlossen sein, die notwendige Kontrolle der Parteien über eine staatliche Doktrin, wie etwa über die zum Überprogramm erhobenen „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ vorzunehmen.

Demokratie als „Zivilreligion“ / Religionsersatz

Diese staatliche Doktrin verkörpert nämlich wiederum die Tendenz zum Totalitären. Für die Plausibilität totalitäre Demokratieansätze, die als solche von den Beteiligten oft nicht wahrgenommen werden, spricht in diesem Zusammenhang die Vermutung, daß Demokratie gar nicht so rational ist, wie sie ihren Anhängern oft erscheint,²³⁷ sondern dies vor allem deshalb aussieht, weil an sie geglaubt wird. Der religiöse Glaubenscharakter von Demokratie²³⁸ ist wiederholt, teilweise affirmativ, teilweise kritisierend festgestellt worden. Zur affirmativen Richtung gehört etwa *Dewey*, wenn er feststellt: *Once we commit to pursuing democracy, it will take on religious value.*²³⁹ Als Kritiker ist etwa *Schumpeter* zu nennen, der zumindest in der klassischen Demokratiebegründung wesentliche Züge des protestantischen Christentums erkennt.²⁴⁰ Dieser religiöse Zug des Demokratiedankens dürfte etwa erklären, warum nach einer einmal etablierten Demokratie ein Rückgang zu einer vor-demokratischen Herrschaftsform als Alternative nicht mehr möglich erscheint, obgleich es sicherlich wünschenswert gewesen wäre, wenn etwa der Zusammenbruch der Weimarer Demokratie in Deutschland nicht im Totalitarismus geendet hätte, sondern durch eine Restauration, etwa

²³⁵ S. dazu *Werner Schmidt-Hieber / Ekkhard Kiesswetter*, Parteigeist und politischer Geist in der Justiz, in: *NJW* 1992, S. 1790 ff. einerseits und *Michael Bohlander*, Zum Einfluß der politischen Parteien auf die Ernennungen zum Bundesgerichtshof, in: *ZRP* 1997, S. 437 ff. andererseits

²³⁶ S. dazu etwa *Wolfram Zitscher*, Ämterpatronage – Krise der Rechtspflege, in: *ZRP* 1991, S. 100 ff.

²³⁷ S. dazu den für bundesdeutsche Verhältnisse erstaunlich skeptischen Aufsatz von *Greven*; ein wohl etwas alarmistischer Ökonom geht vom ökonomisch notwendigen Verschwinden der sozialstaatlichen, durch das gleiche Wahlrecht begründeten Demokratie aus; s. *Paul C. Martin*, Zahlmeister Deutschland. So verschleudern sie unser Geld, München 1991, S. 236 f.

²³⁸ S. dazu den 22. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat „Verfassungsschutz“ als **Religionspolizei**: <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteverbotssurrogats-teil-22>

²³⁹ S. a. a. O., S. 210.

²⁴⁰ S. Kapitalismus, S. 421.

Rückkehr zur Bismarck'schen Reichsverfassung,²⁴¹ ein Höchstmaß an politischer Freiheit alternativ hätte gerettet werden können.

Bei Restaurationsversuchen handelt es sich jedoch ersichtlich um ein ähnliches Unterfangen als würde man eine einmal ausgestorbene Religion wieder einführen wollen.²⁴² Deshalb verspricht die Alternative zu einer fehlschlagenden „freiheitlichen“ Demokratie aufgrund der gemeinsamen geistesgeschichtlichen Wurzeln in der Tat eine totalitäre Demokratie zu sein. Dieser demokratische Glaube zumindest in Form einer „Zivilreligion“²⁴³ ergibt sich, ist er einmal auf den Weg gebracht, mit einer gewissen ideengeschichtlichen Folgerichtigkeit aus den Axiomen der europäischen politischen Traditionen.²⁴⁴ Dabei dürfte Demokratie im weitesten Sinne, zumindest in der Tendenz, im Laufe der Entwicklung, in der die Demokratie als Werteordnung schließlich absolut gesetzt wird und nicht mehr als Mittel gesehen wird, bestimmte fundamentale politische Ziele zu erreichen, doch so etwas wie eine Staatsreligion hinauslaufen. Dies sollte schon deshalb nicht verwundern, weil auch die erste Verwirklichungsform von Demokratie, wie sie im Stadtstaat der griechischen Antike festzustellen ist, ohne die partikularistische Staatsreligion kaum vorstellbar ist²⁴⁵ und die dementsprechend ihren Untergang aufgrund von weltstaatlichen Tendenzen gefunden hat, die über mehrere geistige Entwicklungsschritte, von denen vor allem Orphik und Stoa zu nennen sind, zum Christentum führen sollten. Einen entscheidenden Wendepunkt zum zur Religion führenden nicht-demokratischen Weltstaat markiert dabei der endgültige machtpolitische Niedergang Athen im Krieg gegen die Makedonier nach dem Tode *Alexander des Großen*.

Die Athener wurden in die makedonische Hegemonie eingebunden, was mit dem politischen Entzweien der makedonierfeindlichen Volksteile verbunden war. Trotz dieser Situation fühlten sich aber die Athener weiterhin der Demokratie verpflichtet. Da diese aus einbindungspolitischen Gründen nicht mehr als staatsrechtliches Konzept mit entsprechenden außenpolitischen Konsequenzen zu verwirklichen war, mußte Demokratie im Rahmen internationaler Einbindung in eine Ordnung verwandelt werden, die sich „demokratischen Werten verpflichtet“ gesehen hat. Dies bedeutete im Unterschied zu der zur Abstraktion neigenden Moderne konkret, daß die Athener die *Demokratia* zur Göttin erhoben. „Sie erscheint personifiziert als behelmte Dame gemeinsam mit dem Demos und Theseus, dem sagenhaften Begründer der Demokratie, auf Gemälden, auf Reliefs und als Kultstätte, der die Strategen alljährlich ein Opfer darbrachten. Der Priester der *Demokratia* hatte einen Ehrensitz im Theater.“²⁴⁶ Im Laufe der Entwicklung wurde aus der Ekklesia, der Volksversammlung der Demokratie die Kirche, aus dem Episkopos, dem von Athen eingesetzten Verfassungsschutzpräsident der Demokratisierungsgebiete, der Bischof und aus den begüterten Schichten auferlegten Sonderzahlungen für den demokratischen Staatskult, den Liturgien,

²⁴¹ S. dazu den 8. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarck'schen Reichsverfassung**
<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-8>

²⁴² S. dazu den 32. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: „Verfassungsschutz“ als zivilreligiöser Monarchie-Ersatz <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/11/Surrog32-Monarchie.pdf>

²⁴³ Zu diesen Begriff im einzelnen *Stefan Smid*, Pluralismus und Zivilreligion. Überlegungen zur Diskussion um die Methoden der Integration des Staates, in: *Der Staat* 1985, S. 3 ff.

²⁴⁴ Hingewiesen sei nochmals auf *Tocqueville*, Einleitung aus dem ersten Band über die Entwicklung des Gleichheitsprinzips vor allem aus kirchenrechtlichen Grundlagen, das zur Demokratie, d. h. Herrschaft auf der Grundlage der Gleichheit führen müsse, so daß der Versuch, die Demokratie aufhalten zu wollen „als Kampf gegen Gott selbst“ erschiene; s. S. 20.

²⁴⁵ S. dazu etwa die Darlegung der entsprechenden geistesgeschichtlichen Entwicklung bei *Rudolf Bultmann*, Das Urchristentum im Rahmen der antiken Religionen, München 1992

²⁴⁶ S. dazu *Demandt*, a.a.O., S. 227; allerdings dürften die Gründe für die religiös motivierte Verfolgung des Demokratieskeptikers *Sokrates* schon in der Verwandlung von Demokratie in ein religiöses Konzept zu suchen sein.

eben die Liturgie des christlichen Gottesdienstes. Aus der in politischer Ohnmacht entwickelten, aber weiterhin der Demokratie verpflichteten Werteordnung ist das kirchliche Dogma getreten.

Trotzdem hat in der Verfremdung „Kirche“ die antike Demokratie unbewußt fortgewirkt. Die zölibatäre Lebensform ließ im kirchlichen Bereich die Methode von Wahlen überleben, wobei gerade im Fürstbistum sich auf diese Weise die ursprüngliche von der Heeresversammlung, der Homerischen Vorform der Volksversammlung ausgeübte Wahlmonarchie erhalten hat.²⁴⁷ Als durch derartige Verfahren und trotz allem auf sozialer Gleichheit beruhenden Lebensform, hat sich Kirche selbst im Cäsaropapismus des Ostens von der umgebenden Gesellschaft und ihren Strukturprinzipien unterschieden, wodurch Kirche und Staat unterschieden und dann getrennt und somit das Prinzip der weltanschaulichen Neutralität des Staates entstehen konnte. Dieses Verständnis von Demokratie als einer religionsähnlichen Entwicklung²⁴⁸ macht einsichtig, warum insbesondere in Zeiten von (Glaubens-) Krisen²⁴⁹ das Auftreten von politischen Strömungen wahrscheinlich ist, die in Opposition „gegen die Demokratie“ gerichtet sind und die Demokratie dabei, indem eine herrschende Meinung für das Ganze gesetzt wird, totalitär zu werden droht. Die Nichtanerkennung von legal agierender, aber als illegitim angesehener Opposition zwingt dazu, Demokratie von einem legalen Herrschaftssystem in ein legitimes überzuführen, womit im Zweifel der Demokratie ausdrückende Wahlvorgang durch einen staatlichen verankerten Erkenntnisprozeß relativiert oder gar ersetzt wird. Parteiverbote ersetzen dann das freie Wahlrecht!

Begrenzte Wirksamkeit des politischen Wettbewerbsprinzips

Gegen diese auch in der frei(heitlich)en Variante der (parlamentarischen) Demokratie notwendiger Weise vorfindbaren totalitären Tendenzen gibt es zur Neutralisierung jedoch nur das Mittel der freien Bildung von Opposition, was daran hindert, daß bestimmte (gemeinsame) Werte, auf den Demokratie zwangsläufig beruht - so setzt etwa die Akzeptanz des demokratischen Mehrheitsprinzips die Legitimität eines (nationalen) Ganzen voraus²⁵⁰ - im

²⁴⁷ Bemerkenswert daher auch die Rechtfertigung des Fürstbistums am Vorabend der Säkularisation, die bei *Rudolfine Freiin v. Oer*, Die Säkularisation 1803. Vorbereitung - Diskussion - Durchführung, Göttingen 1970, S. 43 f. wiedergegeben ist: „Unseren geistlichen Staaten liegt überall die repräsentative Verfassung zum Grunde, und nach den Grundsätzen der besten Staatsrechtslehrer ist das repräsentative System das einzige, welches den Staaten nicht allein Rechtmäßigkeit, Sicherheit und Heiligkeit erteilt, sondern wodurch auch, wie die Erfahrung lehrt, die Nothwendigkeit einer guten Verwaltung begründet und gleichsam erzwungen wird. Der Staat ist eine Gesellschaft von Menschen, über die im Grunde niemand anders, als er selbst zu gebiethen und disponiren hat. Das Volk hat das vollkommenste Recht seine Regenten zu wählen, oder, zur Verhütung aller Unordnung, das Wahlrecht durch seine Gewaltträger, Repräsentanten (engerer Ausschuß oder Domkapitel genannt, thut hier nichts zur Sache) ausüben zu lassen... Mit Recht betrachten daher die Unterthanen der ersten (gemeint Wahlstaaten, Anm.), das Recht ihren Fürsten wählen zu lassen, als das herrlichste Kleinod ihrer Verfassung.“

²⁴⁸ Bestimmte Aussagen deutscher Politiker machen in der Tat deutlich, daß sie Demokratie für eine Religion halten: Wenn etwa *Bundespräsident Herzog* eine Aussage macht: „Wenn die Apostel auf ihren Missionsreisen nur dorthin gegangen wären, wo das Christentum eh schon war, dann wäre das Christentum heute eine Sekte“ (lt. *Die Zeit* vom 9. 2. 1996), was als Aussage über Demokratie in Afrika gedacht war, dann wird „Demokratie“ nicht nur mit dem Christentum, einer Religion, verglichen, sondern gleichgesetzt.

²⁴⁹ Von solchen Glaubenskrisen sind die USA verschont geblieben, gerade weil dort Demokratie, die auf die Sektentheokratien der Neuenglandstaaten zurückgeht, übereinstimmend wie eine Religion angesehen wird; s. dazu auch den im Vorspruch bei *Klaus-M. Kodalle*, Gott und Politik in USA. Über den Einfluß des Religiösen, Frankfurt/M. 1988 zitierten Ansprache von *P. Tillich* von 1942, wonach für jeden Amerikaner das Wort Demokratie etwas Heiliges, Letztes, Großes bedeutet, „an das er glaubt, für das er kämpft, für das er bereit ist zu sterben“, eine wohl richtige Feststellung, die allerdings etwa mit den utilitaristischen Demokratiebegründungen amerikanischer Theoretiker der Institutionenökonomie oder der deutschen Besatzungspolitik als Ideologieinstrument des „Verfassungsschutzes“ wenig zu tun hat.

²⁵⁰ S. dazu den Kaplaken-Beitrag des Verfassers zur Konsens-Demokratie:

Sinne einer oppressiven (demokratischen) Staatsreligion absolut gesetzt werden, sondern die notwendige, die „freiheitliche“ Offenheit des politischen Prozesses garantierende Relativität der politischen (Glaubens-) Werte gewahrt bleibt. Das Ausmaß, in welchem das Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition in einem existierenden Staatswesen verwirklicht ist, beschreibt dann in der Tat dessen Abstand oder seine Nähe zum totalitären Konzept der Demokratie.

Mangelnde Wirkung bei politischen Produkten

Trotz der konsequenten Ableitung des Prinzips der Chancengleichheit aller politischen Strömungen und damit des Prinzips der freien Bildung politischer Opposition aus dem (letztlich) ökonomischen Wettbewerbsgedanken, kann die Unzulänglichkeit dieses Ansatzes nicht verschwiegen werden. Geht man davon aus, daß die bloße Konkurrenz von Parteien unter den Bedingungen periodischer demokratischer Wahlen von sich aus die „Freiheitlichkeit“ des demokratischen Prozesses garantiert, dann könnte sich dies als ähnlich fragwürdige Annahme erweisen, als wenn man vergleichsweise davon ausginge, daß die Integrität der Wettbewerbsordnung dadurch garantiert wäre, wenn das in einer Branche erfolgreichste Unternehmen jeweils die Mitglieder der Behörde benennen dürfte, die über die Integrität der Wettbewerbsordnung entscheidet. Es läßt sich deshalb sogar argumentieren, daß bei Anlegen der Meßlatte ökonomischer Rationalität gerade die Politik der Bereich ist, in dem das Wettbewerbsprinzip nicht funktioniert - zumindest alles andere als optimal -, weil die politische Entscheidung sich dadurch auszeichnet, daß sie immer auf Kosten Dritter getroffen wird. Die Kosten werden nicht internalisiert, sondern externalisiert, was letztlich auch Teilursache für die mangelnde ökonomische Rationalität dessen darstellt, was als „Wohlfahrtsstaat“ im Sinne einer aktiven demokratischen Wirtschaftspolitik beschrieben ist. In der Wirtschaft ist denn auch nicht vorzufinden, was dem gleichen Wahlrecht der Politik entspricht, sondern es findet sich etwa im Gesellschaftsrecht die Gewichtung der Stimmen nach dem Kapitaleinsatz, was übertragen auf die politische Ebene für ein Klassenwahlrecht sprechen würde,²⁵¹ um die ökonomische Rationalität des politischen Wettbewerbsprinzips zu sichern. Das gleiche Wahlrecht, d. h. die Regel *one man one vote* ist zwar - wie der Ausgangspunkt der Rousseau'schen Demokratie, nämlich der (fiktive) Gesellschaftsvertrag - individualistisch. „Aber die Argumente, die zur Rechtfertigung von demokratischen Verfassungsregeln verwendet werden, sind an eine holistische Perspektive in Ontologie und Epistemologie gebunden.“²⁵²

Parteien als Instrumente der politischen Wettbewerbsbeschränkung

Entfernt man diesen individualistischen Schleier, wird deutlich, daß die politische Partei an sich eine Einrichtung darstellt, die den politischen Wettbewerb behindern will. Die Parteien stellen als Organisation das Instrument dar, das Demokratie von einer Herrschaft der Regierten in eine Herrschaft der Regierenden zurückverwandelt.²⁵³ Dies wird dadurch umgesetzt, indem die Parteien die nach Verfassung im Interesse der Freiheit errichtete Gewaltenteilung

<https://antaios.de/autoren/josef-schuesslburner/1106/konsensdemokratie.-die-kosten-der-politischen-mitte>.

²⁵¹ In diese Richtung geht der Vorschlag bei Radnitzky, Wohlfahrtsdiktatur, S. 209, der in Übereinstimmung mit der Skepsis eines anderen führenden Wirtschaftsliberalen, nämlich Friedman steht: „I believe a relative free economy is a necessary condition for freedom: But there is evidence that a democratic society, once established, destroys a free economy“;

²⁵² S. Radnitzky, ebenda, S. 201.

²⁵³ S. dazu den 11. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?** <https://links-enttamt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-11>

durchbrechen,²⁵⁴ weil sie letztlich die sie betreffenden Gesetze machen und den politischen Entscheidungsprozeß über sich leiten können. Effektiv ist dieser Mechanismus nur bei einer Kollusion der gegnerischen Parteien in entscheidenden Bereichen der Herrschaftssicherung zu etablieren, wobei dies den politischen Wettbewerb der Parteien um die Wählergunst, wenn nicht aufhebt, so doch erheblich vermindert. Zwischen einer auf ein bloßes Mehrparteiensystem reduzierten frei(heitlich)en Demokratie und einem Einparteiensystem besteht dann im Extremfall nur noch ein gradueller aber kein prinzipieller Unterschied mehr,²⁵⁵ insbesondere wenn sich dieses Mehrparteiensystem als Kartell etabliert. Als Element dieses Vorganges ist dabei etwa die staatliche Parteienfinanzierung zu nennen, die die Parteien von ihren Mitgliedern und Wählern unabhängig macht, sowie die Herrschaft über die Organe der Meinungsbildung, die die „öffentliche Meinung“ zwar nicht unbedingt zur Regierungspropaganda, aber doch zur Parteienpropaganda verwandelt.²⁵⁶

In prinzipieller Weise kann vielleicht die Rätekonzeption der frühen Sowjetunion deutlich machen, wie schmal die Differenz zwischen einem freiheitlichen „Parteienstaat“ und einem totalitären Einparteiensstaat sein kann. Die Rätekonstruktion zeichnete sich durch die Merkmale aus, wonach die Räte²⁵⁷

1. jederzeit abwählbar waren
2. gesetzgebende und ausübende Gewalt vereinigten
3. nach Arbeitslohn bezahlt wurden und
4. am Arbeitsplatz (Fabrik, Regiment oder Bauernhof) nicht in einen territorial definierten Wahlkreis gewählt wurden.

Die jederzeitige Abwählbarkeit ist im Prinzip nur eine als konsequent anzusehende Weiterführung des Gedankens der parlamentarischen Demokratie, wonach das parlamentarische Gremium zumindest im Grundsatz jederzeit die Regierung abwählen können soll, auf eben dieses parlamentarische Gremium selbst. Diese jederzeitige Abwählbarkeit der Mitglieder des parlamentarischen Gremiums selbst führt notwendiger Weise zu einer über die Konstruktion der parlamentarischen Regierung hinausgehenden Vereinigung von gesetzgebender und exekutiver Funktion. Die Rekrutierung der Räte nicht nach Wahlkreisen, sondern nach anderen Gesichtspunkten führt notwendiger Weise zu Listenwahlen und damit zur Herrschaft der Parteien, die über die Liste verfügen und durch das Instrument der jederzeitigen Abwählbarkeit an der Stelle des Wählers die Herrschaft über die Räte ausüben.

Das Listenwahlprinzip legt die Allparteienregierung nahe, weil dies die konsequente Fortsetzung des Proportionalitätsgedankens von der Zusammensetzung des Parlaments auf die Zusammensetzung der Regierung darstellt. Zur Effektivität dieser Allparteienregierung erscheint wiederum eine Einigung der Parteien erforderlich, die auf der Grundlage gemeinsamer, im Zweifel erzwungener demokratischer Werte möglich wird. Diese zur Konsenserzwingung notwendige Parteienherrschaft über dem einzelnen Parlamentarier kann angesichts des Listenwahlrechts dadurch gerechtfertigt werden, daß er ja sein Amt letztlich der Partei und nicht dem Wähler verdankt. Dieser Gedanke wiederum wird dann besonders zwingend, wenn es nicht mehrere, sondern nur eine Partei gibt, weil dann dem nicht

²⁵⁴ S. dazu den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen das Prinzip der Gewaltenteilung gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/gegen-die-gewaltenteilung-gerichtete-bestrebungen>

²⁵⁵ Ähnlich Hans-Peter Vierhaus, Die Identifizierung von Staat und Parteien - eine moderne Form der Parteidiktatur?, in: ZRP 1991, S. 468 ff., S. 473.

²⁵⁶ S. dazu den Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbotssatzsystems gegen rechts** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/09/Surrog10-SozialisMeingfr.pdf>

²⁵⁷ S. dazu H.-H. Nolte, Kleine Geschichte Rußlands, Stuttgart 1998, S. 172 ff.

unterwerfungsbereiten Abgeordneten nicht mehr die Option des Parteienwechsels als Verteidigungsmittel gegeben ist. Dieser Schritt wird wiederum durch die „Verfassung“ ermöglicht, die für die Änderung eines einmal erreichten Kompromisses hohe inhaltliche Hürden festlegt, so daß die Opposition leicht als gegen den Volkswillen agierende Volksfeinde oder im vornehmen Bundesdeutsch ausgedrückt: „Verfassungsfeinde“ ausgemacht werden können, falls sie sich nicht den „demokratischen“ Werten fügen, über die dann eine führende Richtung innerhalb des erlaubten „Pluralismus“ die Definitionsmacht beansprucht. Der dadurch mögliche Schritt vom Mehrparteien- zum Einparteiensystem oder pseudo-pluralistischen Blockparteiensystem ist wiederum dadurch angelegt, daß das Volk auf ein bestimmtes Bevölkerungssegment beschränkt ist, nämlich der „Arbeiter“, wobei es sich hierbei nicht (nur) um eine soziologische, sondern um eine ideologische Kategorie handelt, nämlich das, was aufgrund einer entwicklungsgeschichtlichen Analyse als „demokratisch“ angesehen wird. Von diesem ideologischen Ansatz des Ausschlusses anderer Gruppierungen vom Volk ergibt sich dann endgültig die Beschränkung des weltanschaulich-politischen Pluralismus, der vom Mehrparteien- zum Einparteiensystem führt.

Die Konstitutionalisierung von Demokratie

Im Ergebnis gilt es daher, im Interesse der „Freiheitlichkeit“ der Demokratie vor totalitären Anwendungen Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß sich die Demokratie dem beschriebenen Konzept des sowjetrussischen Rätensystems entsprechend durch Außerkraftsetzung des Gewaltenteilungsprinzips über den Parteienstaat zum totalitären Herrschaftssystem demokratisierend fortentwickelt. Dazu muß sich eine freie Demokratie von der totalitären Variante durch mehr als durch die Existenz von mehreren Parteien statt nur einer unterscheiden. Dies über das bloße Mehrparteiensystem hinausgehende Element ist wiederum Voraussetzung dafür, daß sich die beiden Demokratievarianten effektiv unterscheiden und kein oszillierendes System vorliegt.

Zu diesem Zwecke gilt es Demokratie verfassungsrechtlich so zu konstitutionalisieren, daß jener stabile Zustand erreicht ist, den *Aristoteles* als „Politie mit Tendenz zur Demokratie“ beschrieben hat, oder die so konstruiert ist, daß sie sowohl als Demokratie als auch als „Oligarchie“ gekennzeichnet werden könnte.²⁵⁸ Da sich nach *Aristoteles* die Demokratie in der Freiheit und die Oligarchie im Reichtum, oder abstrakt: in der wirtschaftlichen Rationalität begründet ist²⁵⁹ wie die Aristokratie in der Tugend, muß eine derartige politie-artige, d. h. „frei(heitlich)e“ Demokratie letztlich dem Kriterium der wirtschaftlichen Vernünftigkeit / Sachgerechtigkeit genügen, die wiederum die Pluralität der Interessen und damit eine dem arbeitsteiligen Prozeß der modernen Ökonomie adäquate Mobilisierung des Sachverstandes von Experten im demokratischen Prozeß zur Voraussetzung hat. Insofern bleibt der Hinweis von *Schelsky*²⁶⁰ richtig, daß die Abhängigkeit der Exekutive von der Mehrheit des Volkswillens, diese keineswegs von der vom Mehrheitswillen unabhängigen Pflicht der Verwirklichung jener sachlichen Staatsziele befreit, mit denen Herrschaft nicht nur zur Gruppenmachtausübung, sondern zur Erfüllung der Grundaufträge der Staatlichkeit überhaupt beauftragt wird. Es hat doch den Anschein als würden diese Bedingungen wiederum noch am ehesten in den anglosächsischen Demokratien erfüllt sein, wobei bemerkenswert ist, daß alle Elitetheorien, nach denen Demokratie dann am besten funktioniert, wenn sie nicht so funktioniert, wie sich der überzeugte Demokrat dies vorstellt, in den angelsächsischen Staaten vertreten sind.²⁶¹ Nach

²⁵⁸ S. *Aristoteles*, a.a.O., S. 248.

²⁵⁹ S. *ders.* S. 219.

²⁶⁰ S. Die Arbeit tun die anderen, S. 43.

²⁶¹ S. dazu *Finley*, Antike und moderne Demokratie, S. 8 f.

diesem Ansatz soll etwa die Wahlbeteiligung gering sein und das politische Engagement der Bürger zu wünschen übrig lassen. Voraussetzung für eine Politie im aristotelischem Sinne ist sicherlich, den Parteien nur eine funktionale Bedeutung zuzuweisen, was schon erhebliche Auswirkungen auf die Auswahl der politischen Klasse hat: insbesondere die staatliche Parteienfinanzierung, die es weder in Großbritannien noch in den USA in nennenswerten Umfang gibt, führt Personen der aktiven Politik zu, deren durch die Politik zu verdienendes Einkommen weit höher liegt, als sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in einem bürgerlichen Beruf bekommen würden. Insofern hat die staatliche Parteienfinanzierung die typischen Konsequenzen jeder staatlichen Subvention, nämlich unterwertige Produktion staatlich zu garantieren, wobei die einmal eingeführte Subvention eine Interessenkonstellation schafft, die den Prozeß perpetuiert, ja mehr noch, diesen entsprechend der Ölfleckentheorie des staatlichen Eingriffs in den Wettbewerbsprozeß weiter ausbauen muß, um den *status quo* zu erhalten. Dagegen stellt die reine Privatfinanzierung der Parteien ein ökonomisches Äquivalent eines förmlichen und daher leicht als undemokratisch zu kennzeichnendem Klassenwahlrecht dar, dessen Einführung bei einer rein ökonomischen Betrachtungsweise eigentlich naheliegend erscheint.

An dessen Stelle müssen dann in der Demokratie die Strukturelemente treten, die die Demokratie zur Politie im Sinne von *Aristoteles* macht. Allerdings stellt es sich als äußerst schwierig dar, die freiheitssichernden Verfassungselemente, zu denen in einigen westlichen Staaten auch heute noch etwa die mit dem demokratischen Prinzip kompatibel gemachte Monarchie gezählt werden kann²⁶² und im übrigen das in Deutschland von der konstitutionellen Monarchie übernommene Berufsbeamtentum²⁶³ oder das damit im Zusammenhang stehende Gewaltenteilungssystem²⁶⁴ gehören, gegenüber den auf die demokratische Legitimität gestützten, tendenziell jedoch totalitären Herausforderungen der freien Demokratie zu verteidigen.²⁶⁵ „Heute wird das Mehrheitsprinzip politischer Repräsentation allzu oft bereits als Grund und Entschuldigung für die Vernachlässigung und den Machtmißbrauch in der sachlichen Erfüllung der staatlichen Grundaufgaben herangezogen.“²⁶⁶ Während etwa das Herrschaftssystem der konstitutionellen Monarchie noch auf der zentralen Erfahrung basierte, daß politische Macht etwas Gefährliches ist, die es deshalb und sei es durch „Demokratisierung“ zu kontrollieren gilt, führt der einmal verwirklichte demokratische Gedanke zur Annahme, daß das Machtproblem gelöst sei, wenn möglichst viele oder gar alle Gewaltunterworfenen der Regierung und den von ihr verkörperten „Werten“ zustimmen würden.

²⁶² Daß Staaten, die als demokratisches Muster angepriesen werden, in der Praxis, wohl zu ihrem eigenen Vorteil, gar nicht „so demokratisch“ sind, wie es ihrem Selbstverständnis entspricht, das sie in überlegener Pose dem „weniger demokratischen“ Ausland vermitteln, ergibt etwa die Veröffentlichung von *Detlef v. Ziegesar*, *Wie demokratisch ist England? Die Wahrheit über einen Mythos*, Köln 1991 über Großbritannien; dies zeigt die Problematik der Demokratierezeption an.

²⁶³ Daß für das britische unparteiische civil-service-System die Monarchie als Bezugspunkt durchaus noch wichtig ist, ergibt die durchaus nicht allzu negative Ausführung von *Kenneth Dyson*, *Die westdeutsche „Parteibuch“-Verwaltung. Eine Auswertung*, in: *Die Verwaltung* 1979, S. 129 ff., über die westdeutsche Parteibuchverwaltung.

²⁶⁴ Eine totalitär-demokratische Herausforderung des Gewaltenteilungsprinzips findet sich etwa bei *Jürgen Habermas*, *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*, Frankfurt/M. 1973, S. 154: „Deshalb (wegen der substantiellen Identität, Anm.) sind auch Gewaltenteilung und Demokratie keine gleichrangigen politischen Ordnungsprinzipien. Daß demokratische Willensbildung in Repression umschlage, wenn sie nicht durch das freiheitsverbürgende Prinzip der Gewaltenteilung in Schranken gehalten werde, ist ein Topos der Gegenaufklärung“ (Hervorhebungen im Original).

²⁶⁵ Dies ist das grundlegende Anliegen des Werkes von *Helmut Schelsky*, *Die Arbeit tun die anderen – Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen*, München 1977, das auf seinen Aufsatz über „Systemüberwindung, Demokratisierung, Gewaltenteilung“ zurückgeht; dafür wird er noch von *Greven*, S. 405, unter die „Verächter der Demokratie“ eingeordnet.

²⁶⁶ S. *Schelsky*, a. a. O.

Parteilpolitische Wettbewerb: letzte Chance der Freiheit im Parteienstaat

Je mehr jedoch die Legitimität dieser durchaus „die Demokratie“, genauer: den Parteienstaat beschränkenden Verfassungselemente in Frage gestellt wird, desto wichtiger wird das Verfassungsprinzip der möglichst ungehinderten Konkurrenz und damit die Chancengleichheit der politischen Parteien, die wiederum die Grundlage des in das Zentrum dieser Abhandlung gestellten Problematik des Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition bildet. Im Sinne der Wettbewerbslehre kommt es dabei u. U. nur auf den potentiellen Wettbewerb an, der dadurch gesichert wird, daß die Eintrittsschranken für neue Parteien, politische Vereinigungen und Ideen in den politischen Prozeß möglichst gering sind. Selbst wenn sich unter diesen Umständen nur zwei Parteien oder sich gar nur eine Partei durchsetzen würde, werden sich diese im Sinne des Angebots der politischen Alternative für die Wähler effektiv mit friedlichen Mitteln bekämpfen, während sich kartellartige Kollusion der einmal etablierten Parteien gegenüber ihren Wählern einstellt, wenn die Eintrittsschranken für neue Parteien hoch sind. Aufgabe des der Parität, Neutralität und Relativität verpflichteten Staates der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ ist unter dieser Perspektive die Sicherstellung des fairen Wettbewerbs der konkurrierenden Parteien. Dabei ist in entsprechender Anwendung der ökonomischen Wettbewerbslehre an eine Ausschaltung von Parteien zum einen dann zu denken, wenn sich diese im Prinzip unrechtmäßiger Mittel des politischen Machterwerbs bedienen. In diesem Fall ist die Ausschaltung einer Partei im Grundsatz aus ähnlichen Gründen zu rechtfertigen, wie die Schließung eines Unternehmens, das sich krimineller Machenschaften bedient. Diese Überlegung ordnet sich, soweit sie einen Schutz der demokratischen Ordnung bezwecken, in die Hochverratsbestimmungen ein, die bereits auf den Demokratieschutz des antiken Athen zurückgehen.²⁶⁷ Die entsprechenden Straftatbestände waren dabei gegen den gewaltsamen Staatsumsturz gerichtet und hatten allenfalls insofern beim Verbot konspirativer Vereine einen gewissen ideologischen Charakter: bei einer unmittelbaren Volksherrschaft ist eben einsichtig, daß formale Parteien die Manipulation des Volkes bezwecken (weshalb würde man sie sonst bilden?).

Ohne derartigen (quasi-) kriminellen Hintergrund könnte nach der Wettbewerbslehre eine Partei dann aufgelöst werden, wenn sie sich als so stark darstellt, daß sie allein über die verfassungsändernde Parlamentsmehrheit verfügt, weil es diese Mehrheit erlauben würde, die in einer guten Verfassung enthaltenen politischen Spielregeln so zu ändern, daß ein politischer Wechsel erheblich erschwert wird. Eine entsprechende Regelung würde eine moderne Version des antiken *Ostrakismos* darstellen, eine Maßnahme, die als das einzig je erfundene legale Mittel bezeichnet worden ist, um den Aufstieg eines Usurpators rechtzeitig zu verhindern.²⁶⁸ In der Tat hat es in Athen zur Zeit des Praktizierens dieses Instituts im 5. Jahrhundert bis zum *Ostrakismos* gegen *Hyperbolos* keiner neuen Gesetzgebung im Bereich des strafrechtlichen Demokratieschutzes bedurft.²⁶⁹ Diese Maßnahme richtete sich gegen einzelne Politiker, die nach Ansicht der Bürger zu mächtig zu werden drohten. Der Betroffene mußte sich nach der entsprechenden Volksabstimmung binnen zehn Tagen für fünf Jahre ohne Verlust an Ehre und Vermögen außer Landes begeben, konnte aber anschließend wieder heimkehren. Da in der modernen Parteiendemokratie an die Stelle mächtiger Persönlichkeiten einflußreiche Parteien getreten sind, müßte sich ein entsprechendes Verfahren in einer modernen Parteiendemokratie gegen zu mächtig werdende Parteien richten.

²⁶⁷ S. zusammenfassend zur Athener Gesetzgebung, *Martin Ostwald*, *The Athenian Legislation against Tyranny and Subversion*, in: *Transactions and Proceedings of the American Philological Association*, 1955, S. 103 ff.

²⁶⁸ S. *C. Meier*, Athen, S. 266.

²⁶⁹ S. *Ostwald*, a.a.O., S. 110.

Allerdings erscheint es fraglich, ob in einer entsprechenden Volksabstimmung tatsächlich eine Mehrheit dafür zustande käme, eine Partei vorübergehend als zu mächtig werdend aufzulösen, die zuvor mit einer überwältigenden Mehrheit gewählt worden war. Es besteht dann eher die Gefahr, daß diese Maßnahme - wie es auch im antiken Athen zu beobachten war - eher gegen den Zweistärksten²⁷⁰ oder noch weniger starken eingesetzt wird und damit eher der Schwächung des politischen Wettbewerbs im Interesse des eigentlich Stärkeren dient. Immerhin ist damit das Problem der Selbstaufhebung des politischen Wettbewerbsprinzips aufgeworfen, das zumindest dann noch der überzeugenden Lösung harrt, wenn man unter Außerachtlassung der Überlegungen des Konstitutionalismus und entsprechender auf die amerikanischen Verfassungsväter unter Adoption der klassischen politischen Theorie zurückgehender Überlegungen, aber auch der entsprechenden politischen Praxis die Konstitution einer freien Demokratie auf den bloßen Parteienwettbewerb reduziert. Ein wesentlicher Ersatz für den wahrscheinlich nicht zu verwirklichenden *Ostrakismos* zu stark werdenden Parteien könnte die Institution des obligatorischen Verfassungsreferendums sein, da insoweit einer Mehrheitspartei entgegengetreten werden könnte, wenn sie ihre Mehrheit zur Änderung der Spielregeln zu ihren eigenen Gunsten gebrauchen will. In diesem Fall könnte die Problematik, die in der möglichen Außerkraftsetzung der Spielregeln durch das erfolgreiche Spiel nach diesen Regeln liegt, d. h. die Verfassungsbedrohung durch eine „besonders demokratisch legitimierte“ Partei auch in einer auf das bloße Mehrparteiensystem reduzierten Demokratie entspannt werden. Außer bei den zu illegalen Mitteln greifenden Parteien, droht ein Verfassungsumsturz lediglich durch die entsprechend direkt oder indirekt vom Wähler legitimierte Partei, so daß ein Verfassungsreferendum im Bereich zentraler politischer Spielregeln in der Tat ein adäquater Ersatz für den *Ostrakismos* darstellen würde.

Hinweis:

Die vorliegende Abhandlung stellt auch eine Ergänzung zum Gutachten des Verfassers zum Fall der SWG dar mit dem Titel: Gedankenpolizeilicher Verfassungsschutzextremismus in Hamburg

<https://www.swg-mobil.de/wp-content/uploads/2024/01/SWG-Gutachten-Digital.pdf>

Die nachfolgend online gestellte Abhandlung skizziert den größeren demokratietheoretischen Rahmen, aus dem sich die Aussagen des Gutachtens ergeben, die dann an einem konkreten Fall ausgerichtet sind.

²⁷⁰ S. ebenda S. 268.